

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 34

Potsdam, den 31. August 2023

Amtsblatt Nr. 09

Inhalt

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung	2	Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege	27
- Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 141-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Süd“	7	- Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege).....	33
- Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 141-4 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Ost“.....	10	- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“	45
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“	13	- Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“	46
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“	18	- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke	47
- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ der Landeshauptstadt Potsdam	24	- Betriebssatzung KIS	47
- Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße / Steubenplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam	26	- Offenlegung Liegenschaftskataster Marquardt Flur 4	51
- Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von		- Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Grube, Flur 2	52
		- Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Fahrland, Flur 2.....	53
		- Planfeststellungsbeschluss für die Ersatz-Baumaßnahme „L 902 – Bauwerk 2, Brücke über die Wublitz bei Grube und Leest“	54
		- Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14480 Potsdam.....	55
		- Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14478 Potsdam.....	56
		- Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung sowie Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes im Bereich der Tornowstraße in 14473 Potsdam	57
		- Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14471 Potsdam.....	58
		- Deichschau Herbst 2023	59
		- Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam.....	59
		- Kraftloserklärung	71
		- Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Landeshauptstadt Potsdam	71
		- Nachrufe	72

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

40. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 06.09.2023, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Havelsaal, IHK Potsdam, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

<u>Öffentlicher Teil</u>		Tagesordnung:	
1	Eröffnung der Sitzung		5.2 Verzicht auf einen Eintritt in den Volkspark Potsdam 23/SVV/0435 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte
2	Fragestunde		5.3 Straßenbenennung in 14476 Potsdam ? Entwicklungsbereich Krampnitz 23/SVV/0413 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
2.1	Fehlinformationen seitens der Stadtverwaltung gegenüber der Öffentlichkeit 23/SVV/0769 Stadtverordneter Dr. Niekisch, Fraktion Mitten in Potsdam		5.4 Verlängerung des Leitbildes der LHP um weitere 10 Jahre bis 2036 - Neuaufstellung der Gesamtstädtischen Ziele der LHP für 5 Jahre 23/SVV/0478 Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters, Strategische Steuerung
2.2	ÖPNV in der LH Potsdam, landesbedeutsame Linien? 23/SVV/0858 Stadtverordneter Menzel, Freie FRAKTION		5.5 Verlängerung des Leitbildes der LHP um weitere 10 Jahre bis 2036 - Neuaufstellung der Gesamtstädtischen Ziele der LHP für 5 Jahre 23/SVV/0478-01 Oberbürgermeister, Arbeitsgruppe Strategische Steuerung
2.3	Inselbühne 23/SVV/0862 Stadtverordnete Dr. Zalfen, Fraktion SPD		5.6 Soziale Erhaltungssatzung „Teltower Vorstadt Nord“ 23/SVV/0512 Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
2.4	Verbesserte Querung der Nedlitzer Straße 23/SVV/0848 Stadtverordneter Krämer, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam		5.7 Soziale Erhaltungssatzung „Babelsberg Süd“ 23/SVV/0513 Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
2.5	Erschließung Kleingartenanlage Angergrund 23/SVV/0696 Stadtverordneter Finken, Fraktion CDU		6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte
2.6	Neubau Klinikum Ernst von Bergmann 23/SVV/0871 Stadtverordneter Krämer, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam		6.1 Rahmenbedingungen für digitalgestütztes Lernen 22/SVV/0058 Fraktion SPD
2.7	Kosten Auswahlverfahren Beigeordneter 23/SVV/0695 Stadtverordneter Eichert, Fraktion CDU		6.2 Stadtteilvertretungen zur Intensivierung der Bürgerbeteiligung 22/SVV/0742 Fraktion CDU
2.8	Sperrung Campus Jungfernsee 23/SVV/0697 Stadtverordneter Finken, Fraktion CDU		6.3 Fortschreibung Prioritätenliste naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 22/SVV/0979 Fraktion DIE aNDERE
2.9	Ermöglichung Tramtrasse nach Krampnitz 23/SVV/0698 Stadtverordneter Finken, Fraktion CDU		6.4 Radschnellwegplanung in Potsdam vorantreiben 22/SVV/1159 Fraktion CDU
3	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.06.2023 und deren Fortsetzung am 12.06.2023		6.5 Meinungsbild zum Weihnachtsmarkt 23/SVV/0050 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
4	Bericht des Oberbürgermeisters		6.6 Ausfinanzierten Tür-zu-Tür-Umstieg am Campus Jungfernsee sicherstellen 23/SVV/0051 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
5	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung		6.7 Bedarfsgerechte Vergabe städtischer Wohnungen 23/SVV/0130 Fraktion DIE aNDERE
5.1	Projektstruktur zur Durchführung der Machbarkeitsstudie für das Forum an der Plantage 22/SVV/1142 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte		6.8 Falschparken Thalia 23/SVV/0300 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam

6.9	Eingliederungskonzept für die Sonderbauprogrammstandorte 23/SVV/0353 Fraktion CDU	7.3	Potsdamer GARAGENANLAGEN SCHÜTZEN! 23/SVV/0802 Fraktion Freie Fraktion
6.10	Arbeitsgruppe „Golmer Mitte“ zur Umsetzung der im Rahmenplan Golm 40 aufgezeigter Handlungsfelder und Maßnahmen 23/SVV/0357 Fraktion CDU	7.4	Kreditaufnahme des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Wirtschaftsplan 2022 23/SVV/0824 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
6.11	Parkregelung für besondere Berufsgruppen im Innenstadtbereich verbessern 23/SVV/0360 Fraktion CDU	7.5	Gesundheitskioske 23/SVV/0706 Fraktion SPD, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
6.12	Stromversorgung an öffentlichen Plätzen 23/SVV/0386 Fraktion SPD, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	7.6	Aufhebung des Beschlusses zum kostenfreien Eintritt in den Volkspark sowie sozialverträgliche Gestaltung der Eintrittspreise 23/SVV/0685 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion SPD
6.13	Barrieren für Menschen mit Sinnesbehinderungen abbauen und kulturelle Teilhabe erleichtern 23/SVV/0388 Fraktion SPD, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.7	Verlängerung des Mietemoratoriums bei der Pro Potsdam 23/SVV/0842 Fraktion Soziale.DIE LINKE.Potsdam
6.14	„Kultur- und Bildungspass“ für Kinder und Jugendliche einführen 23/SVV/0391 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.8	Parkausweis für Bewohner im ländlichen Raum 23/SVV/0690 Fraktion CDU
6.15	Solaranlage auf den kommunalen Gebäuden in der Waldsiedlung Groß Glienicke 23/SVV/0466 Ortsbeirat Groß Glienicke	7.9	Salvador Allende - Aufnahme in den Straßennamenspool 23/SVV/0788 Fraktion DIE aNDERE
6.16	Anschaffung einer modernen Fähre für den Betrieb auf der Strecke der Fähre 1 zwischen Kiewitt und Hermannswerder 23/SVV/0489 Fraktion Mitten in Potsdam	7.10	Patientenparkplätze in der näheren Umgebung des Klinikums Ernst-von-Bergmann 23/SVV/0839 Fraktion AfD
6.17	Aktionsbündnis gegen Graffiti und Vandalismus 23/SVV/0495 Fraktion CDU	7.11	App des Gesundheitsamtes 23/SVV/0705 Fraktion der Freien Demokraten
6.18	Baulich getrennte Radwege in Straßenabschnitten Heinrich-Mann-Allee und Horstweg 23/SVV/0519 Fraktion DIE aNDERE	7.12	Gymnasium im Potsdamer Norden 23/SVV/0670 Fraktion Bürgerbündnis
6.19	Angebotsverbesserung Fähre Kiewitt Hermannswerder 23/SVV/0523 Fraktion DIE LINKE	7.13	Beschleunigung Zentraldepot 23/SVV/0811 Fraktion DIE LINKE
6.20	Forum an der Plantage 23/SVV/0524 Fraktion DIE LINKE, Fraktion DIE aNDERE	7.14	Antrag zur Baumpflege in Potsdam 23/SVV/0786 Fraktion Mitten in Potsdam
6.21	Ladepunkte bei neuen Straßenlaternen 23/SVV/0532 Fraktion Freie Demokraten	7.15	Preise für Energielieferung (Gas, Strom, Wärme) der EWP den fallenden Marktpreisen zeitnah anpassen! 23/SVV/0803 Fraktion Freie Fraktion
6.22	Verfahren zur Genehmigung von Photovoltaik-Anlagen 23/SVV/0538 Fraktion SPD	7.16	Prüfauftrag zur Zentralisierung der Bewirtschaftung öffentlicher Abfallbehälter in Potsdam 23/SVV/0704 Fraktion SPD, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
6.23	Babelsberg - Straßenräume neu denken 23/SVV/0539 Fraktion SPD	7.17	Sicherung der bedarfssensiblen Angemessenheit bei der Unterbringung von Menschen in der LHP für die Zukunft 23/SVV/0676 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
7	Anträge	7.18	Förderung dauerhafter sozial- und gesundheitsfördernder Maßnahmen verstetigen 23/SVV/0841 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
7.1	Sicherung des Verkaufs von Fahrscheinen für den DB-Fernverkehr im Potsdamer Hauptbahnhof 23/SVV/0782 Fraktion DIE LINKE		
7.2	Tourismuswirtschaft in Potsdam 23/SVV/0784 Fraktion Mitten in Potsdam, Freie Fraktion und Bürgerbündnis		

7.19	Parkraumbewirtschaftung am Potsdamer Wochenmarkt verbessern 23/SVV/0859 Fraktion CDU	7.37	Halt aller durch Potsdam umgeleiteten ICE und RB in Potsdam 23/SVV/0636 Fraktion DIE LINKE
7.20	Reduzierung der Anzahl von Wahlplakaten 23/SVV/0785 Fraktion DIE aNDERE	7.38	Begrünung des Mittelstreifens der Breiten Straße Bereich des Naturkundemuseums 23/SVV/0637 Fraktion DIE LINKE
7.21	Demokratiekultur in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorleben! 23/SVV/0845 Fraktion AfD	7.39	Prüfung von bewachsenen Fugen in Pflasterflächen gegen Hitzestress 23/SVV/0638 Fraktion DIE LINKE
7.22	Fährverbindung Herrmanswerder 23/SVV/0714 Fraktion Bürgerbündnis	7.40	Öffentliche Grillplätze schaffen 23/SVV/0673 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam, Fraktion SPD
7.23	Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 5. Änderung Teilbereich „östlich der Ricarda-Huch-Straße“, Flächentausch mit der Gemeinde Nuthetal - Gebietsänderungsvertrag sowie freiwillige Anpassung der Kreisgebietsgrenzen 23/SVV/0653 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung	7.41	LHP als Cannabis Modellregion 23/SVV/0680 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam
7.24	Wohnortnahe Versorgung mit weiterführenden Schulen für die nördlichen Ortsteile 23/SVV/0632 Ortsbeirat Groß Glienicke	7.42	Parkhaus Nähe Campus Jungfernsee öffentlich nutzbar machen 23/SVV/0681 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam, Fraktion SPD
7.25	Wohnortnahe Versorgung mit weiterführenden Schulen für Schüler*innen der nördlichen Ortsteile 23/SVV/0671 Ortsbeirat Fahrland	7.43	Gedenktafel für Günther Anders 23/SVV/0870 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7.26	Gymnasium im Potsdamer Norden 23/SVV/0721 Ortsbeirat Neu Fahrland	7.44	Antrag zur Ortsdurchfahrt in Grube 23/SVV/0787 Fraktion Mitten in Potsdam
7.27	Gymnasium im Potsdamer Norden 23/SVV/0775 Ortsbeirat Groß Glienicke	7.45	Antrag zur Gedenktafel für das ermordete Ehepaar Köhler im Stadthaus von Potsdam 23/SVV/0789 Fraktion Mitten in Potsdam
7.28	Transparenz bei der Vergabe von Kleingärten 23/SVV/0688 Fraktion CDU	7.46	Nach den Fernsehbildern vom 13. August 2023: Sanierung Bahnhofsgebäude Charlottenhof 23/SVV/0790 Fraktion Mitten in Potsdam
7.29	Transparenz Kommunale Wärmeplanung 23/SVV/0689 Fraktion CDU	7.47	Begrünung und Baumpflanzungen an der Breiten Straße 23/SVV/0791 Fraktion Mitten in Potsdam
7.30	Ausweisung der nah- und fernwärmefreien Zonen 23/SVV/0847 Fraktion SPD	7.48	Namensgebung Gymnasium Bornstedt (14) 23/SVV/0801 Oberbürgermeister, Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
7.31	Notrufnummern 23/SVV/0691 Fraktion CDU	7.49	Moratorium Garagenstandorte 23/SVV/0809 Fraktion DIE LINKE
7.32	Entlastungseffekte durch Freie Träger bei der Schulbedarfsplanung 23/SVV/0693 Fraktion CDU	7.50	Erweiterung Jüdischer Friedhof 23/SVV/0810 Fraktion DIE LINKE
7.33	Genehmigungen von Veranstaltungen und Festen im öffentlichen Raum 23/SVV/0694 Fraktion CDU	7.51	Entsendung von Mitgliedern oder sachkundigen Einwohnern der Fraktionen der SVV in die Steuerungsgruppe und themenspezifische Arbeitsgruppen des Beteiligungsprozesses Integrationskonzept 2023 23/SVV/0815 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
7.34	Skate-Park unter der Nutheschnellstraße 23/SVV/0838 Fraktion CDU	7.52	Bebauungsplan Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Kramnitz - Weiterführende Schule“, Aufstellungsbeschluss 23/SVV/0816 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
7.35	Technologische und bauliche Maßnahmen in der Fläche zur Verhinderung der lokalen Überwärmung des Aufenthaltsortes von Menschen 23/SVV/0716 Ortsbeirat Golm	7.53	Deutschlandticket – Schaffung der beihilferechtlichen Grundlage gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370 / 2007 23/SVV/0817 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und Infrastruktur
7.36	Umsetzung des Beschlusses DS 19/SVV/0330 - Stadteilrat Waldstadt I und II 23/SVV/0612 Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam		

7.54	Smart-City-Strategie der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) im Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ (MPSC) des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen 23/SVV/0822 Oberbürgermeister, Arbeitsgruppe Smart City	7.68	Finanzielle Beteiligung am Pflegeaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten in Potsdamer Parks und Gartenanlagen 23/SVV/0863 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte
7.55	Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (Projektauftrag 2023) 23/SVV/0823 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport	7.69	Umsetzung eines Modellprojekts „Spurwechsel“ 23/SVV/0864 Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
7.56	Bebauungsplan Nr. 11A „Waldsiedlung“ (OT Groß Glienicke), 1. Änderung, Teilbereich Nordwest Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, Abwägung, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag und Satzungsbeschluss 23/SVV/0826 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung	7.70	Konzept zur Aufstellung des Stabilisierungsprogrammes für die Haushaltsjahre 2025 ff. 23/SVV/0866 Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters
7.57	3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam 23/SVV/0827 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und Infrastruktur	8	Einwohnerfragestunde
7.58	Änderung der Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam 23/SVV/0829 Oberbürgermeister, Fachbereich Verwaltungsmanagement	9	Gremienbesetzung
7.59	Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Migrantenbeirats zur Wahl 2024 23/SVV/0835 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	9.1	Neubildung des Hauptausschusses 23/SVV/0663 Fraktion DIE aNDERE
7.60	Zeitgemäße Bonusprogramme für die Pro Potsdam 23/SVV/0843 Fraktion DIE aNDERE	9.2	Neubesetzung des Hauptausschusses, Mitglieder 23/SVV/0797 Fraktionen
7.61	Geschichte im Straßenland erlebbar machen – Herero und Nama Allee 23/SVV/0853 Fraktion Freie Fraktion	9.3	Neubesetzung des Hauptausschusses, stellvertretende Mitglieder 23/SVV/0798 Fraktionen
7.62	Verkehrssituation in der Innenstadt, der gelebten Realität anpassen 23/SVV/0854 Fraktion Freie Fraktion	9.4	Neubildung Werksausschuss Kommunaler Immobilienservice (KIS) 23/SVV/0664 Fraktion DIE aNDERE
7.63	Rollstuhl & Rollator Verbote für Feste im öffentlichen Raum – „Immer Feste mit Barriere“ 23/SVV/0855 Fraktion Freie Fraktion	9.5	Neubesetzung des Werksausschusses des Kommunalen Immobilien Service (KIS), Mitglieder und stellvertretende Mitglieder 23/SVV/0799 Fraktionen
7.64	Standort- und Alternativenprüfung Gymnasium im Potsdamer Norden 23/SVV/0856 Fraktion Freie Fraktion	9.6	Neubesetzung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH 23/SVV/0701 Fraktion CDU
7.65	Exklusive Behindertenfiliale der MBS für Potsdam 23/SVV/0857 Fraktion Freie Fraktion	9.7	Neubesetzung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH 23/SVV/0800 Fraktionen
7.66	Klimanotstand durch gemeinsame Baumrettungs-Aktion für Potsdam bewältigen 23/SVV/0861 Fraktion Mitten in Potsdam	9.8	Ab- und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Finanzausschuss 23/SVV/0665 Fraktion DIE aNDERE
7.67	Anpassung der integrierten Kita- und Schulentwicklungsplanung 2021 bis 2026	9.9	Ab- und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Kulturausschuss 23/SVV/0666 Fraktion DIE aNDERE
		9.10	Ab- und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss GSWI 23/SVV/0667 Fraktion DIE aNDERE
		9.11	Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Bildung und Sport 23/SVV/0846 Fraktion Freie Fraktion
		9.12	Neuberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion 23/SVV/0849 Fraktion Freie Fraktion

- 9.13 Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Ordnung und Sicherheit
23/SVV/0850 Fraktion Freie Fraktion
- 9.14 Neuberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
23/SVV/0851 Fraktion Freie Fraktion
- 9.15 Neuberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes
23/SVV/0852 Fraktion Freie Fraktion
- 9.16 Änderung in der Ausschussbesetzung
23/SVV/0812 Fraktionen
- 10 Mitteilungsvorlagen**
- 10.1 Sportförderbericht des Jahres 2022
23/SVV/0814 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 10.2 Wasserspielgeräte für Spielplatz
23/SVV/0818 Oberbürgermeister, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen
- 10.3 P & R Parkplatz der Drehscheibe Marquardt optimieren bzgl. DS Nr.: 23/SVV/0037
23/SVV/0820 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und Infrastruktur
- 10.4 Wollestraße 52 als Gemeinschaftswohnprojekt sichern
23/SVV/0832 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
- 10.5 Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur sozialen Integration von Geflüchteten
23/SVV/0834 Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Berichterstattung bezüglich Sicherung Musikerviertel gemäß Beschluss: 21/SVV/0859 und Mitteilungsvorlage: 22/SVV/1205
- 11.1.1 Bericht zu den bau- und planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten im Musikerviertel bezügl. DS Nr. 21/SVV/0859
23/SVV/0819 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
- 11.2 Berichterstattung bezüglich der Erstellung eines kommunalen Medienentwicklungsplans gemäß Beschluss: 21/SVV/1133
- 11.3 Information bezüglich Verkürzung der Bearbeitungszeiten bei Einbürgerungsanträgen gemäß Beschluss: 22/SVV/0795
- 11.3.1 Verkürzung der Bearbeitungszeiten bei Einbürgerungsanträgen
23/SVV/0833 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- 11.4 Ergebnis der Prüfung bezüglich Förderung des Ehrenamtes in den Hilfsorganisationen gemäß Beschluss: 22/SVV/0812
- 11.5 Bericht über das Ergebnis bezüglich der Wiedereröffnung der Straße am Lustgartenwall für Fahrradfahrer und Fußgänger gemäß Beschluss: 22/SVV/0837 und Mitteilungsvorlage 23/SVV/0240
- 11.5.1 Wiedereröffnung der Straße Am Lustgartenwall für Fahrradfahrer und Fußgänger zwischen Hoffbauerstraße/Dortustraße und „Am Lustgartenwall“
23/SVV/0868 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und Infrastruktur
- 11.6 Information über den Stand bezüglich Uferweg Hinzenberg bis Neustädter Havelbucht
gemäß Beschluss: 22/SVV/0937
- 11.6.1 Uferweg Hinzenberg bis Neustädter Havelbucht
23/SVV/0830 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Bauen und Projekte
- 11.7 Information bezüglich Kiez-Schwimmbad Nord verbindlich in die Planung aufnehmen gemäß Beschluss: 23/SVV/0049
- 11.8 Ergebnis der Prüfung und Information zum weiteren Vorgehen bezüglich „Flächendeckendes Lernhilfeprogramm an Potsdamer Schulen“ gemäß Beschluss: 23/SVV/0147
- 11.8.1 Flächendeckendes Lernhilfeangebot an Potsdamer Schulen
23/SVV/0831 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport, VHS Potsdam
- Nichtöffentlicher Teil**
- 12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.06.2023 und deren Fortsetzung am 12.06.2023**
- 13 Nicht öffentliche Anträge**
- 13.1 Umschuldung von Investitionskrediten des KIS
23/SVV/0825 Oberbürgermeister, Kommunalen Immobilien Service
- 13.2 Übernahme der gesamtschuldnerischen Mithaft der LHP an Darlehensverträgen der KEvB mit der ILB sowie MBS
23/SVV/0865 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit
- 14 Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen**
- 14.1 Bericht zum IT-Sicherheitsvorfall 12/2022 - 03/2023
23/SVV/0867 Oberbürgermeister, E-Government

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 141-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 141-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potsdam

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Kunert
Zimmer 820, Tel.: 0331 289 3249
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-1 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden nördliche Grenze der Grundstücke der Bestandsgebäude K29, K28, K27 und K25 inklusive der Planstraße O, die westliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße S sowie die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 2 bis zur östlichen Grenze des Grundstücks des Bestandsgebäudes K17,

im Osten östliche Grenze des Grundstücks des Bestandsgebäudes K17, die nordöstliche und östliche Grenze des Grundstücks mit den Bestandsgebäuden B1 nordöstlich der Planstraße 9 (Bergstraße),

im Süden Planstraße 9 (Bergstraße) sowie die südliche Straßenbegrenzungslinie der Ketziner Straße bis zur Ketziner / Gellertstraße,

im Westen Einmündungsbereich der Ketziner Straße in die Ketziner / Gellertstraße, die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Ketziner / Gellertstraße sowie die westliche Grenze des Grundstücks des Bestandsgebäudes K29.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 21 tlw., 51 tlw., 110 tlw., 140 tlw., 141 tlw., 143 tlw., 147, 148, 149 tlw., 150, 159 tlw., 160 tlw., 161 tlw., 162, 163, 166, 173, 175, 177, 193 tlw., 194 tlw., 196 tlw., 201, 204, 206 tlw., 248, 249, 250 tlw. der Flur 5, Gemarkung Fahrland. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15,7 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN- und andere technische Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

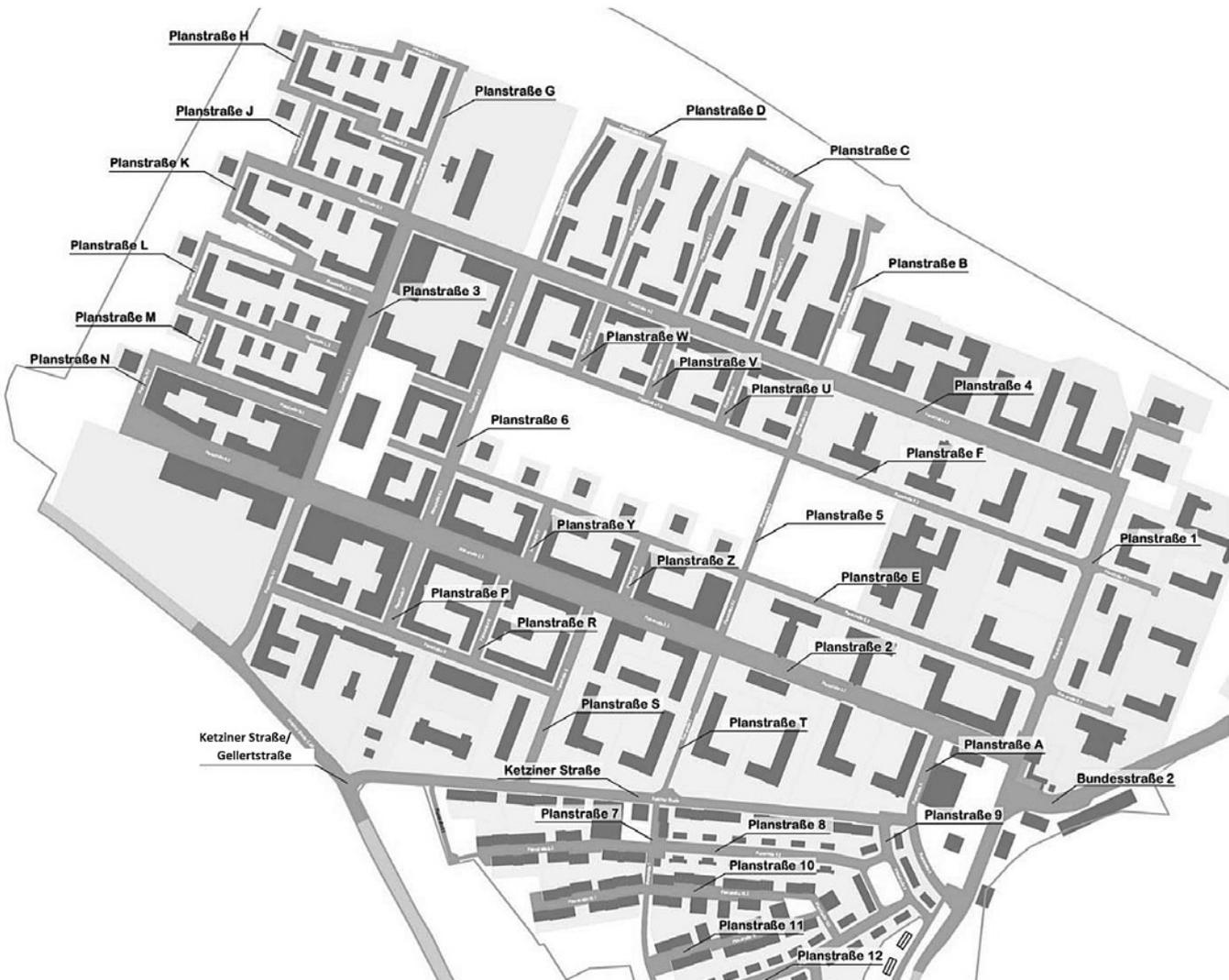
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 17. August 2023

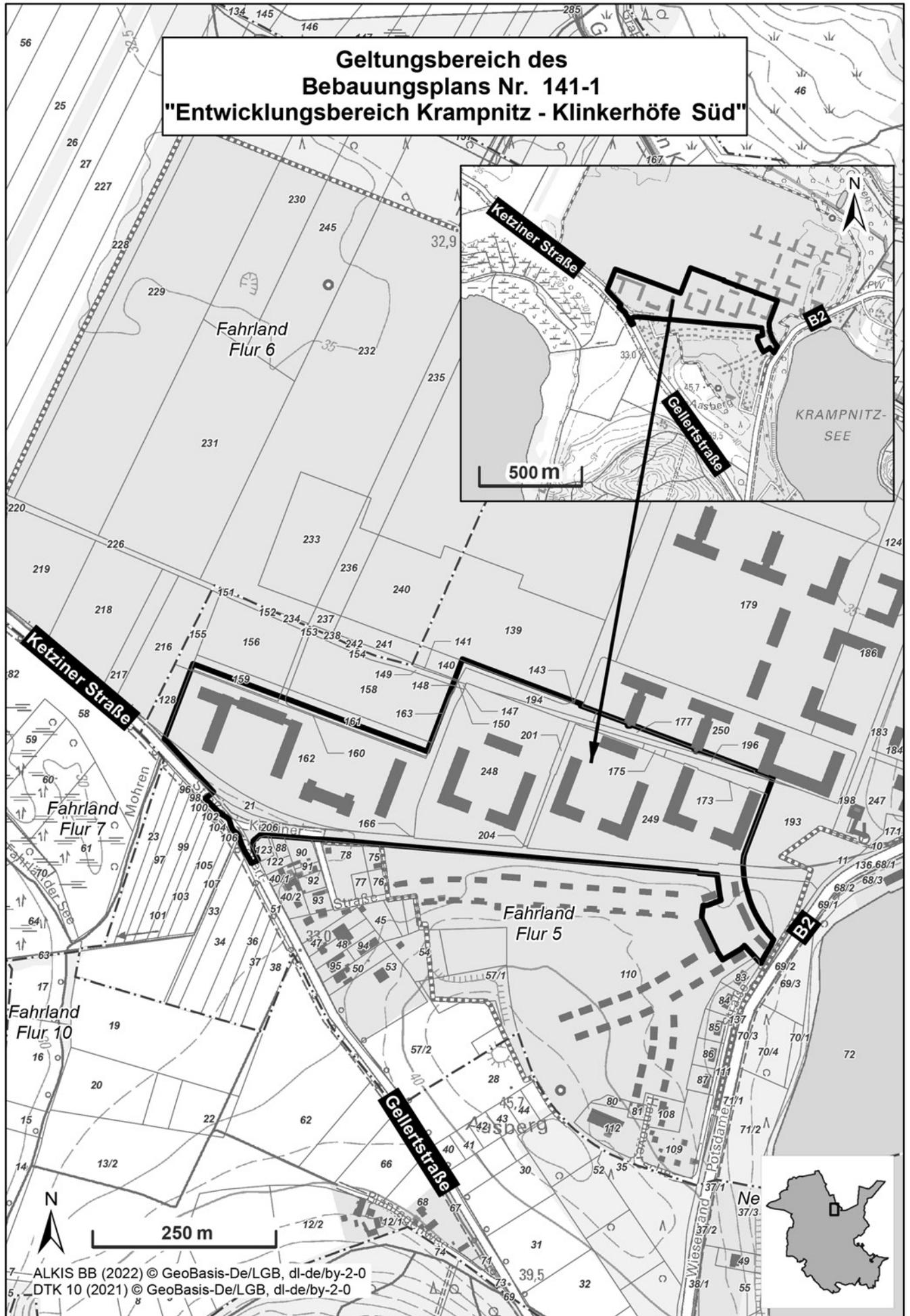
in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister
Finanzen, Investitionen und Controlling

Anlage

Straßenbezeichnungen im Entwicklungsbereich Krampnitz (Ausschnitt)



**Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 141-1
"Entwicklungsbereich Krampnitz - Klinkerhöfe Süd"**



7 ALKIS BB (2022) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
5 DTK 10 (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 141-4 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Ost“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 141-4 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Ost“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Bau-gesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potsdam

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Kunert
Zimmer 820, Tel.: 0331 289 3249
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-4 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden nördliche Grenze der Grundstücke der Bestandsgebäude K1 (Fähnrichsheim) und K2 (Unterkunftsgebäude),

im Osten östliche Grenze des Grundstücks für das Bestandsgebäude K1 (Fähnrichsheim) sowie deren Verlängerung bis nach Süden bis zur östlichen Grenze des Grundstücks des Bestandsgebäudes K32 (Offizierskasino), mit Ausnahme der geplanten Auskragung der öffentlichen Grünfläche östlich des Bestandsgebäudes K11 (Offizierswohnheim) im Flurstück 212, der Gemarkung Fahrland, Flur 5 in 45 m östliche Richtung und 35 m südliche Richtung,

im Süden nördliche Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 2, die südwestlichen Außenkanten des Be-

standsgebäudes K30 (Pförtnergebäude) sowie die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 2 bis zur Planstraße 5,

im Westen westliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 5, die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße E sowie die westliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 1.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 171, 179 tlw., 181, 183 tlw., 184, 186 tlw., 188 tlw., 193 tlw., 194 tlw., 198, 209, 210, 211, 212 tlw., 213, 246, 247 tlw., 250 der Flur 5, Gemarkung Fahrland. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 9,5 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN- und andere technische Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

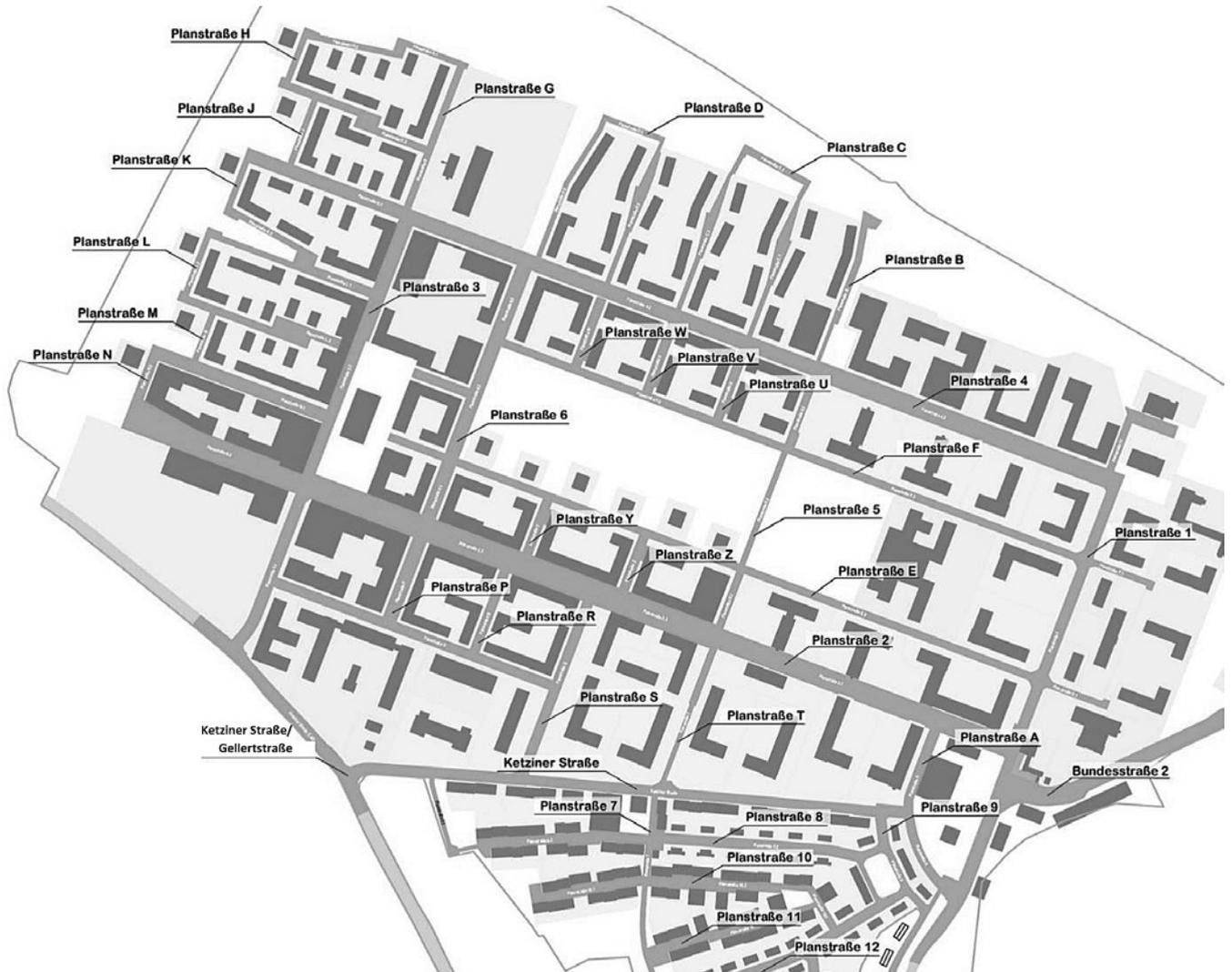
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 17. August 2023

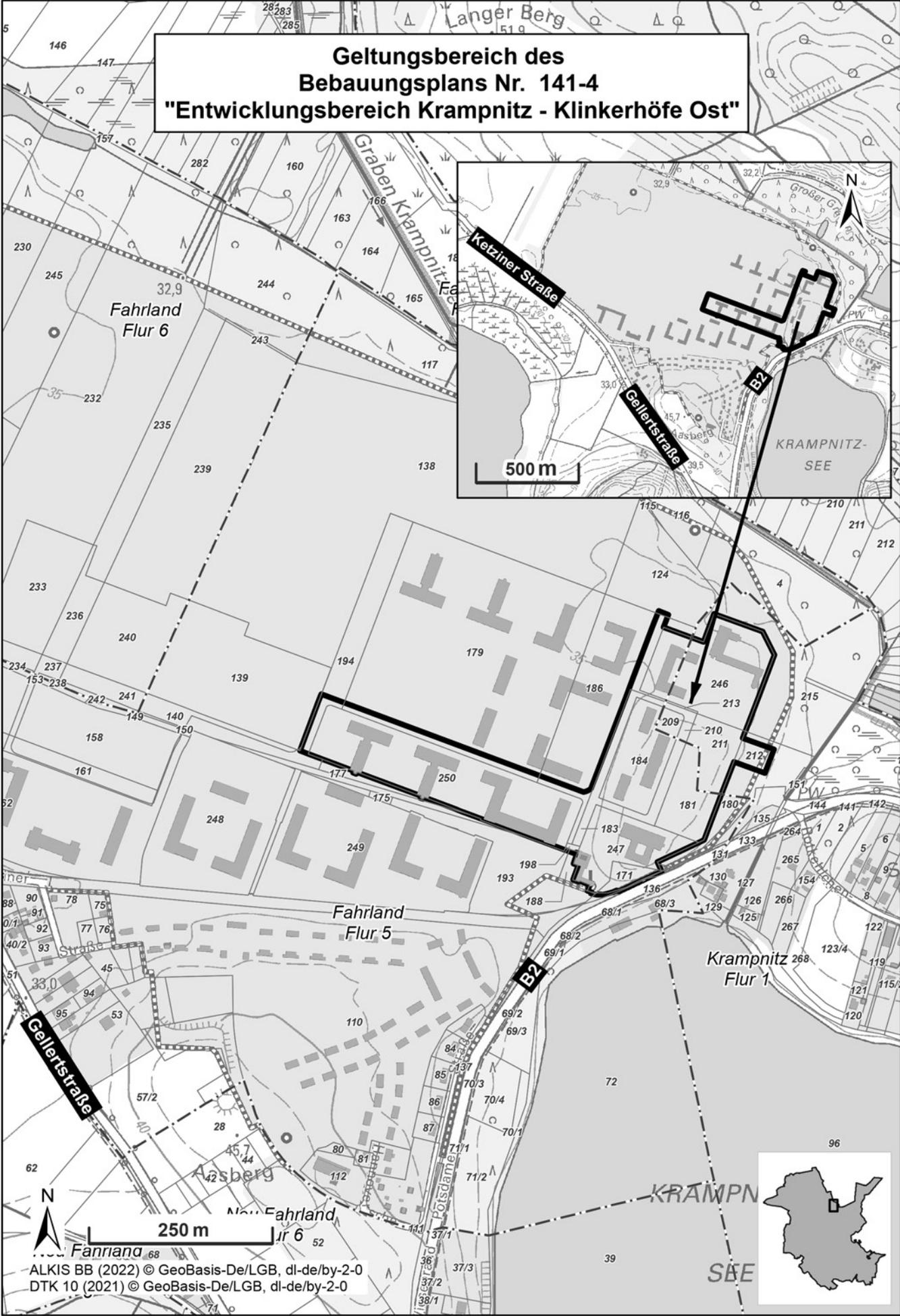
in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister
Finanzen, Investitionen und Controlling

Anlage

Straßenbezeichnungen im Entwicklungsbereich Krampnitz (Ausschnitt)



**Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 141-4
"Entwicklungsbereich Krampnitz - Klinkerhöfe Ost"**



Ämliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 141-5A-1 „Entwicklungs- bereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ der Landeshauptstadt Potsdam

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 „Entwicklungs-
bereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ wird gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-
5A-1 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden Verlängerung der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 2 bis zur östlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 1, die Außenkanten des Pfortnergebäudes sowie die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 2 nach Osten bis zur Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 140, Gemarkung Krampnitz, Flur 1

im Osten östliche Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 2 von der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 108, Gemarkung Fahrland, Flur 5 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 140, Gemarkung Krampnitz, Flur 1 und deren nördliche Verlängerung

im Westen westliche Straßenbegrenzungslinie der Bundesstraße 2 von der östlichen Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 108, Gemarkung Fahrland, Flur 5 bis zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Fahrland:

vollständig: 11, 63, 64, 67, 70/3, 71/1, 137

teilweise: 8, 10, 19, 65, 66, 68/1, 68/3, 69/3, 110, 136, 171, 172, 188, 190, 193, 200, 206

sowie folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Krampnitz:
vollständig: 131, 140

teilweise: 132, 135, 139, 141, 144

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,943 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen und künftigen Trasse der Bundesstraße 2 im Entwicklungsbereich Krampnitz.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Mensch / Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz) / Erholung sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken.

Im Internet veröffentlicht wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegenden floristisch-faunistischen Untersuchungen sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen, die Gegenstand

der Veröffentlichung sind, auch in einer öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. zu Natura 2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zur Lage des FFH- und SPA-Gebietes „Döberitzer Heide“ im Verhältnis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1,
- zu den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der benachbarten Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete „Döberitzer Heide“ und „Sacrower See und Königswald“),
- zur Prüfung möglicher planungsbedingter Auswirkungen sowie zu Maßnahmen und Erfordernissen als Prämissen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

2. zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den geplanten Verkehrsflächen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1,
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung)
- zu den Bodeneigenschaften (Versickerungsfähigkeit) im Geltungsbereich,
- zu schädlichen Bodenveränderungen im Geltungsbereich einschließlich des Umfangs an vorhandenen und planerisch ermöglichten Bodenversiegelungen,
- zu Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Bodenkontaminationen und zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelungen im Geltungsbereich.

3. zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit, Verschmutzungsgefahr des Grundwassers und zur Grundwasserneubildung,
- zu benachbarten Oberflächengewässern (Fahrländer See und Krampnitzsee),
- zum Hochwasserrisiko,
- zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zu Versickerungsmöglichkeiten und entsprechenden Maßnahmen.

4. zu den Schutzgütern Klima/Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- zur klimaökologischen Situation im Plangebiet und zu den Klimafunktionen der angrenzenden Freiflächen,
- zu den mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung,
- zu klimawirksamen Anpassungsmaßnahmen

- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft (Beschränkung der Versiegelung, Neupflanzungen).

5. zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur geplanten Bevölkerungsentwicklung im neuen Stadtquartier Potsdam-Krampnitz,
- zur Anfälligkeit des Plangebiets für schwere Unfälle und Katastrophen,
- zum Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserbelastungen,
- zu Lärmbelastungen durch den Verkehrslärm sowie zu Schallschutzmaßnahmen,
- zur klimatischen und lufthygienischen Belastung der angrenzend geplanten Wohnquartiere und zu Maßnahmen der Vermeidung und Reduzierung nachteiliger Auswirkungen,
- zum Erholungswert und zur Zugänglichkeit der Landschaft, einschließlich der entsprechenden Maßnahmen und Erfordernisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

6. zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zu den Habitatstrukturen im Plangebiet und zu den planungsrelevanten Tierartengruppen (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen, Tagfalter, xylobionte Käferarten (Heldbock und Eremit), Waldameisen) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- zum Vegetationsbestand, einschließlich Wald, Einzelbäumen und Alleen sowie zur Vegetationsentwicklung,
- zu den vorkommenden Biotoptypen,
- zur Entwicklung der Biodiversität und des Biotopwertes durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Einflüsse,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger schutzgutbezogener Umweltauswirkungen, einschließlich solcher Maßnahmen außerhalb des Plangebiets
- zur Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe und den Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).

7. zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zum bestehenden Orts- und Landschaftsbild, einschließlich zu bestehenden Beeinträchtigungen, sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung,
- zur Bewertung des Landschaftsbildes,
- zu Maßnahmen der Erhaltung orts- / landschaftsbildprägender Gehölze und der randlichen Eingrünung der Bauflächen sowie zu anderen gestalterischen Maßnahmen.

8. zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu den bekannten Bau- und Bodendenkmalen und zu den planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände,
- zu Maßnahmen und Erfordernissen des Denkmalschutzes, einschließlich des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes,

- zum Sachgut Wald, einschließlich Angaben zur forstwirtschaftlichen Bedeutung der Bestände
- zur Waldumwandlung gemäß LWaldG und zum erforderlichen Waldausgleich.

9. zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zu den wesentlichen Verlagerungseffekten und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- zu den voraussichtlichen umweltbezogenen Auswirkungen durch die über das Plangebiet hinausreichende Gesamtentwicklung des neuen Stadtquartiers Potsdam-Krampnitz, insbesondere Auswirkungen durch die verkehrliche Erschließung.

10. zum Städtebau und Verkehr

In der Begründung, im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Themen Städtebau und Verkehr vor:

- zum geplanten Städtebau,
- zur Radverkehrserschließung des neuen Stadtquartiers Potsdam-Krampnitz,
- zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 96 mit Anschluss der Innenstadt an das neue Stadtquartier,
- zu Maßnahmen der verkehrlichen Erschließung durch den ÖPNV, einschließlich zu voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 141-5A-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 18.09.2023 bis einschließlich 20.10.2023

Die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter

<https://planungsportal.brandenburg.de/>

sowie unter <https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung> und <http://blp.brandenburg.de>

eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Frau Kunert
Tel.: 0331 / 289-3249
Bereich Stadtraum Nord
Tel.: 0331 / 289 2517
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
E-Mail: stadtraum-nord@rathaus.potsdam.de

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://planungsportal.brandenburg.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an stadtraum-nord@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung,

Stadtraum Nord, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-84 3890) abgegeben werden.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der:
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, hinterer Flur
14467 Potsdam
während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

eingesehen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN- und anderen technischen Vorschriften und/oder das Farbspektrum können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

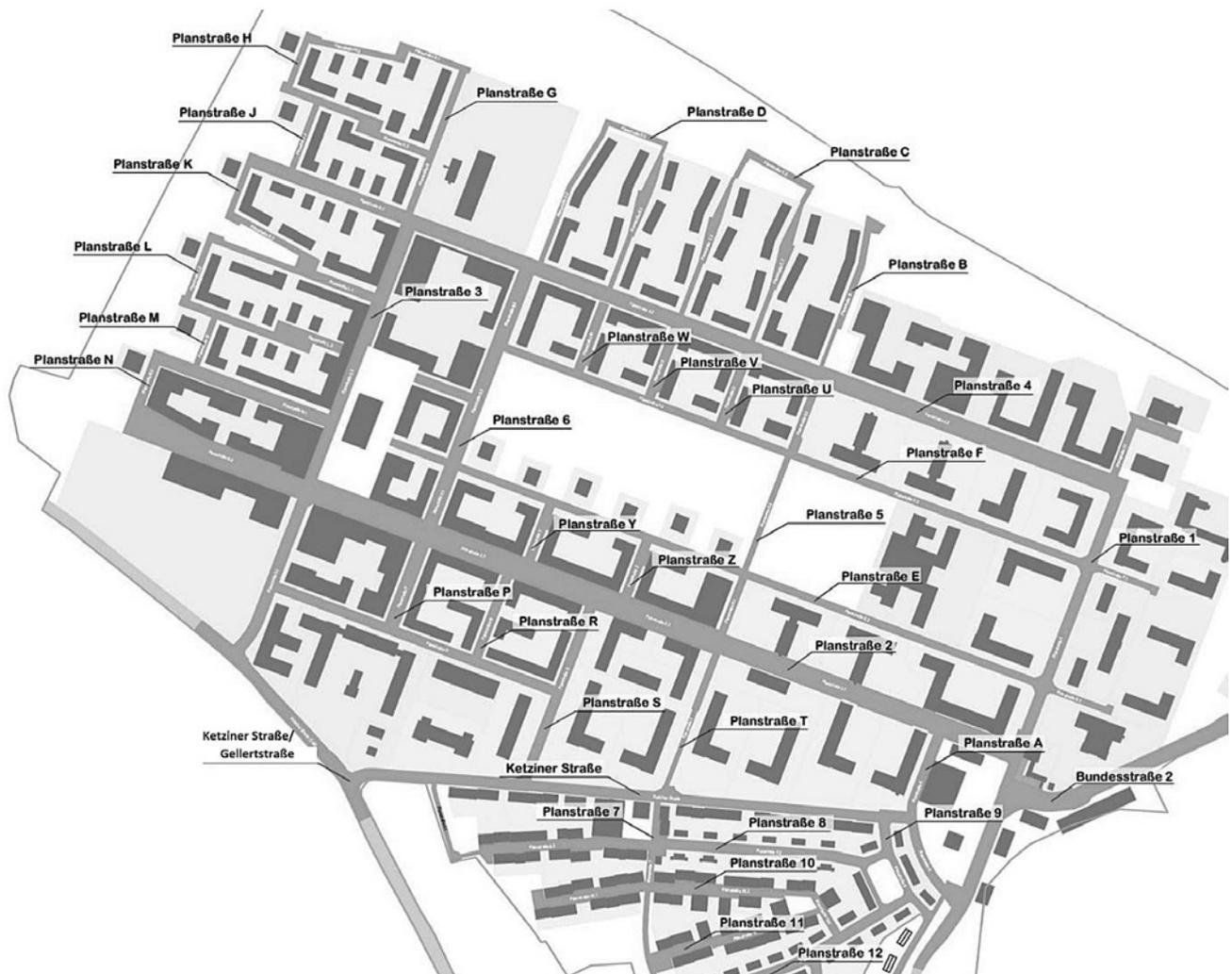
Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter <https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung>.

Potsdam, den 17. August 2023

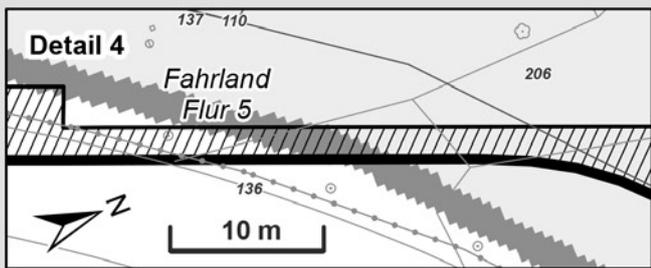
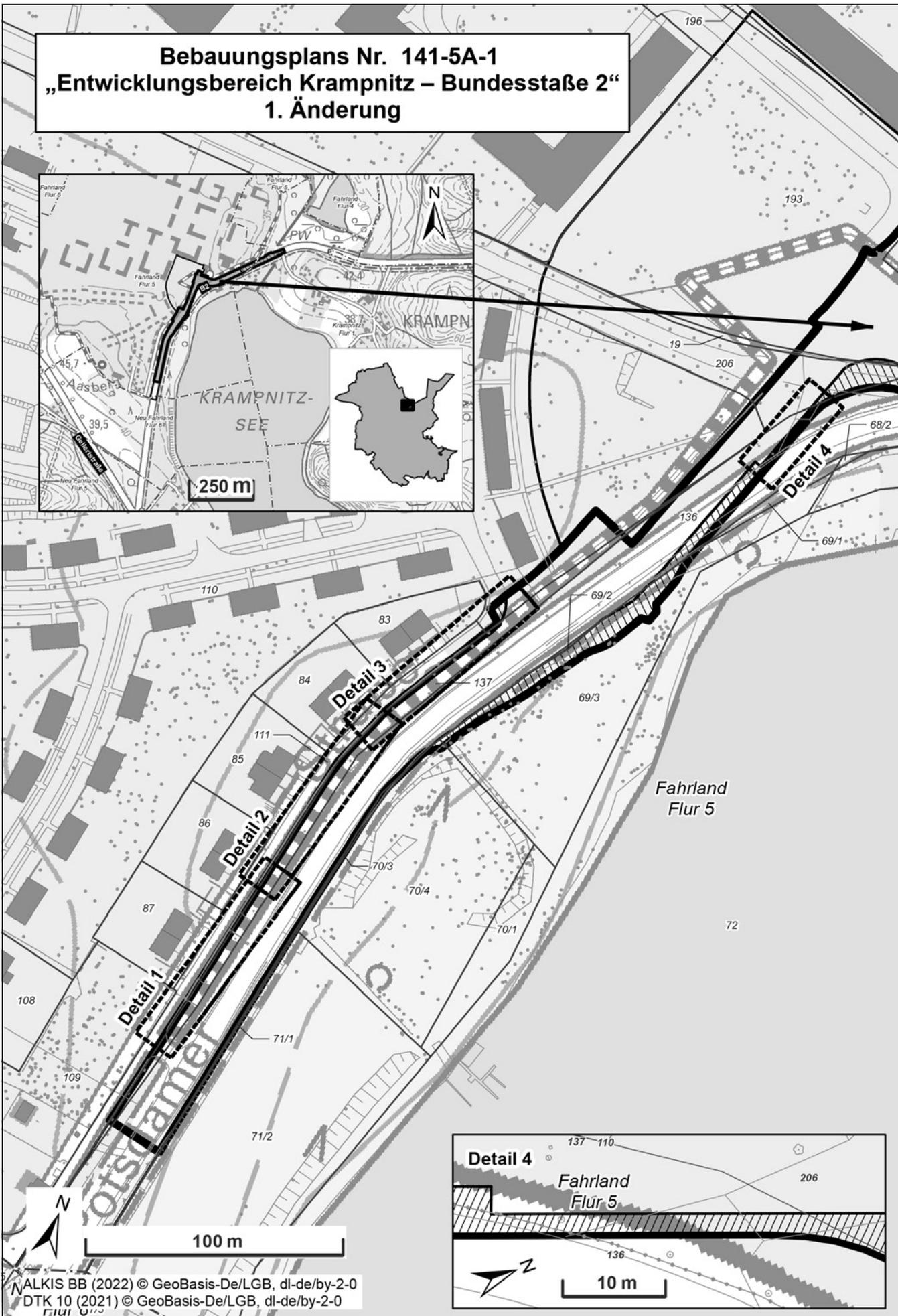
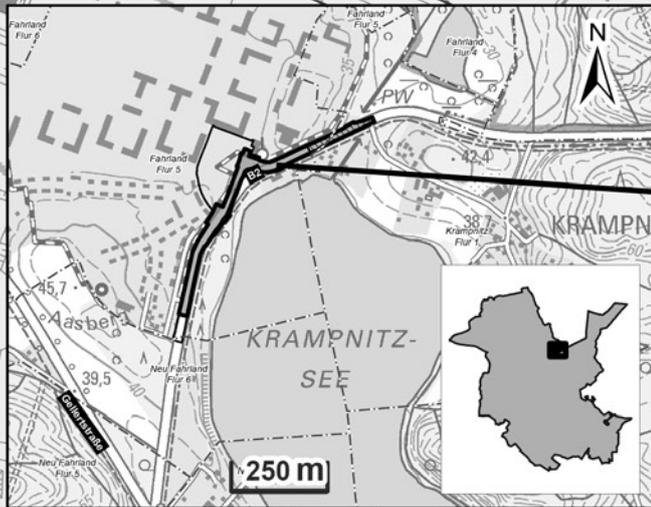
in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister
Finanzen, Investitionen und Controlling

Anlage

Straßenbezeichnungen im Entwicklungsbereich Krampnitz (Ausschnitt)



Bebauungsplans Nr. 141-5A-1
„Entwicklungsbereich Krampnitz – Bundesstraße 2“
1. Änderung



ALKIS BB (2022) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
 DTK 10 (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“ der Landeshauptstadt Potsdam

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-8 umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 2 und nördliche Grenze des Flurstücks 226 der Gemarkung Fahrland, Flur 5,

im Osten: östliche Straßenbegrenzungslinie der Planstraße 3.1,

im Süden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Ketziner Straße / Gellertstraße und südliche Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 141-1 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Klinkerhöfe Süd“,

im Westen: westliche Grenze des Entwicklungsbereichs Krampnitz von der nördlichen Grenze des Flurstücks 226 der Gemarkung Fahrland, Flur 5 bis zur Ketziner Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Fahrland:

Flur 5
vollständig: 217, 218, 219, 220, 221
teilweise: 21, 51, 128, 155, 206, 216, 226, 228, 229, 231

Flur 6
vollständig: 50, 51, 52, 53, 54
teilweise: 64

Flur 7
teilweise: 56

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer weiterführenden Schule mit einem zum Teil öffentlichen Sportfunktionsbereich im Außenbereich und einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung. Vorgeesehen ist, die bestehende „Schule Am Schloss“ auf den neuen Schulstandort zu überführen. Es soll eine Gesamtschule mit sechs Zügen in der Sekundarstufe I und drei Zügen in der Sekundarstufe II für etwa 900 Schülerinnen und Schüler entstehen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kennt-

nisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche / Boden, Wasser, Klima / Luft, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Mensch / Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz) / Erholung sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken.

Im Internet veröffentlicht wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegenden floristisch-faunistischen Untersuchungen sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, auch in einer öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. zu Natura 2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- zur Lage des FFH- und SPA-Gebietes „Döberitzer Heide“ im Verhältnis zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-8,
- zu den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der benachbarten Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete „Döberitzer Heide“ und „Sacrower See und Königswald“),
- zur Prüfung möglicher planungsbedingter Auswirkungen sowie zu Maßnahmen und Erfordernissen als Prämissen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung.

2. zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den geplanten Flächen für den Gemeinbedarf im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141-8,
- zu den Bodeneigenschaften (Versickerungsfähigkeit) im Geltungsbereich,
- zu schädlichen Bodenveränderungen im Geltungsbereich einschließlich des Umfangs an vorhandenen und planerisch ermöglichten Bodenversiegelungen,
- zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung (Flächenbilanzierung)
- zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Abfallvermeidung durch Wiedernutzung der historischen Kasernenbauten,
- zu Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Bodenkontaminationen und zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelungen im Geltungsbereich.

3. zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit, Verschmutzungsgefahr des Grundwassers und zur Grundwasserneubildung,
- zu benachbarten Oberflächengewässern (Fahrländer See und Krampnitzsee),
- zum Hochwasserrisiko,
- zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zu Versickerungsmöglichkeiten und entsprechenden Maßnahmen.

4. zu den Schutzgütern Klima/Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft / Lufthygiene / Licht / Lärm zu folgenden Themen vor:

- zur klimaökologischen Situation im Plangebiet und zu den Klimafunktionen der angrenzenden Freiflächen,
- zu den mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung,
- zu klimawirksamen Anpassungsmaßnahmen
- zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft (Beschränkung der Versiegelung, Fassaden- und Dachbegrünungen, Neupflanzungen).

5. zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur geplanten Bevölkerungsentwicklung im neuen Stadtquartier Potsdam-Krampnitz,
- zur Anfälligkeit des Plangebiets für schwere Unfälle und Katastrophen,
- zum Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserbelastungen,
- zu Lärmbelastungen durch den Verkehrslärm und Schießlärm vom benachbarten Standortübungsplatz der Bundeswehr sowie zu Schallschutzmaßnahmen,
- zur klimatischen und lufthygienischen Belastung der geplanten Wohnquartiere und zu Maßnahmen der Vermeidung und Reduzierung nachteiliger Auswirkungen,
- zum Erholungswert und zur Zugänglichkeit der Landschaft sowie zur wohnungsnahen Freiraumversorgung, einschließlich der entsprechenden Maßnahmen und Erfordernisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

6. zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zu den Habitatstrukturen im Plangebiet und zu den planungsrelevanten Tierartengruppen (Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen, Tagfalter, xylobionte Käferarten (Heldbock und Eremit), Waldameisen) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- zum Vegetationsbestand, einschließlich Wald und Einzelbäumen sowie zur Vegetationsentwicklung,
- zu den vorkommenden Biotoptypen,
- zur Entwicklung der Biodiversität und des Biotopwertes durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Einflüsse,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger schutzgutbe-

zogener Umweltauswirkungen, einschließlich solcher Maßnahmen außerhalb des Plangebiets

- zur Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe und den Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).

7. zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zum bestehenden Orts- und Landschaftsbild, einschließlich zu bestehenden Beeinträchtigungen, sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung,
- zur Bewertung des Landschaftsbildes,
- zu Maßnahmen der Erhaltung orts- / landschaftsbildprägender Gehölze und der randlichen Eingrünung der Bauflächen sowie zu anderen gestalterischen Maßnahmen.

8. zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu den bekannten Bau- und Bodendenkmalen und zu den planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände,
- zu Maßnahmen und Erfordernissen des Denkmalschutzes, einschließlich des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes,
- zum Sachgut Wald, einschließlich Angaben zur forstwirtschaftlichen Bedeutung der Bestände
- zur Waldumwandlung gemäß LWaldG und zum erforderlichen Waldausgleich.

9. zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- zu den wesentlichen Verlagerungseffekten und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern,
- zu den voraussichtlichen umweltbezogenen Auswirkungen durch die über das Plangebiet hinausreichende Gesamtentwicklung des neuen Stadtquartiers Potsdam-Krampnitz, insbesondere Auswirkungen durch die verkehrliche Erschließung.

10. zum Städtebau und Verkehr

In der Begründung, im Umweltbericht und in den Fachbeiträgen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Themen Städtebau und Verkehr vor:

- zum geplanten Städtebau und zur – architektonischen – Gestaltung der weiterführenden Schule,
- zur Radverkehrserschließung des neuen Stadtquartiers Potsdam-Krampnitz,
- zur Verlängerung der Straßenbahnlinie 96 mit Anschluss der Innenstadt an das neue Stadtquartier,
- zu Maßnahmen der verkehrlichen Erschließung durch den ÖPNV, einschließlich zu voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 141-8 „Entwicklungsbereich Krampnitz – Weiterführende Schule“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden

umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 18.09.2023 bis einschließlich 20.10.2023

Die Unterlagen, die Gegenstand der Veröffentlichung sind, können während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet unter

<https://planungsportal.brandenburg.de/>

sowie unter

<https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung> und
<http://blp.brandenburg.de>
eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen: Frau Kunert
Tel.: 0331 / 289-3249
Bereich Stadtraum Nord
Tel.: 0331 / 289 2517
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)
E-Mail: Stadtraum-Nord@rathaus.potsdam.de

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

1. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://planungsportal.brandenburg.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an Stadtraum-nord@rathaus.potsdam.de). Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Nord, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-843890) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

4. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können bei der:

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Nord
Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, hinterer Flur
14467 Potsdam
während folgender Dienstzeiten:
montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer
Vereinbarung)

eingesehen werden.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN- und anderen technischen Vorschriften und/oder das Farbspektrum können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

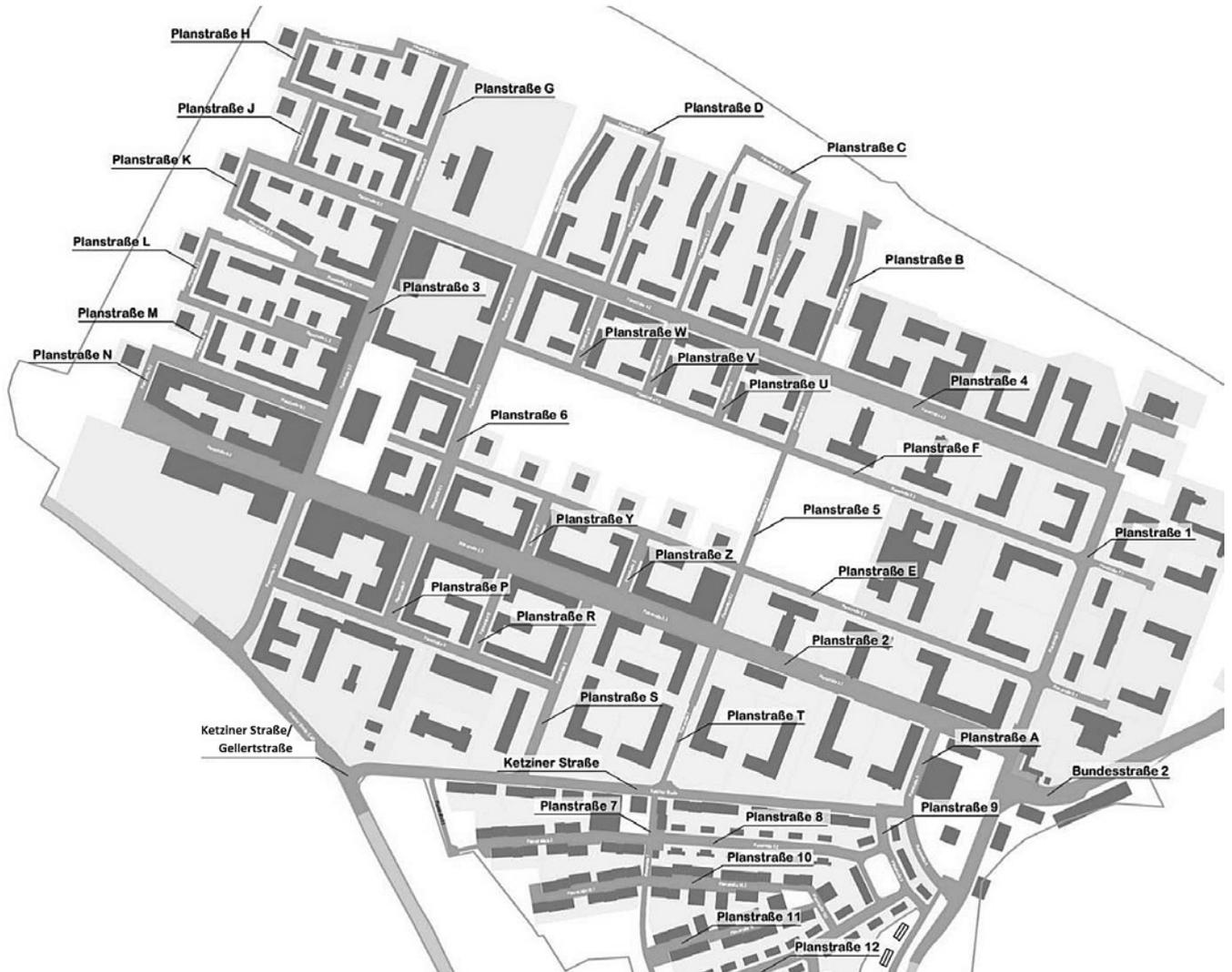
Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter <https://www.potsdam.de/de/Bauleitplanung>.

Potsdam, den 17. August 2023

*in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister
Finanzen, Investitionen und Controlling*

Anlage

Straßenbezeichnungen im Entwicklungsbereich Krampnitz (Ausschnitt)



**Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 141-8
"Entwicklungsbereich Krampnitz - Weiterführende Schule"**



ALKIS BB (2022) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0
DTK 10 (2021) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 113 „Pappelallee/Reiherweg“ in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bauen,
Denkmalschutz, Vermessung
und Geoinformation
Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde
Arbeitsgruppe Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potsdam

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Information: Arbeitsgruppe Planungsrecht
Tel.: 0331/289-2524
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <https://www.potsdam.de/de/rechtsgueltige-bebauungsplaene> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: die nördliche Grenze der Flurstücke 1293, 1294, 343/3 und 343/6, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt
im Osten: die östliche Grenze des Flurstücks 343/6, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt

im Süden: die südöstliche Grenze des Flurstücks 1301, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt
im Westen: die westliche Grenze der Flurstücke 342/1, 1293, 1300 und 1301, Flur 1 in der Gemarkung Bornstedt

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 342/1, 343/3, 343/6, 343/8, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1300 und 1301, der Flur 1, Gemarkung Bornstedt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und das Farbspektrum können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10 Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

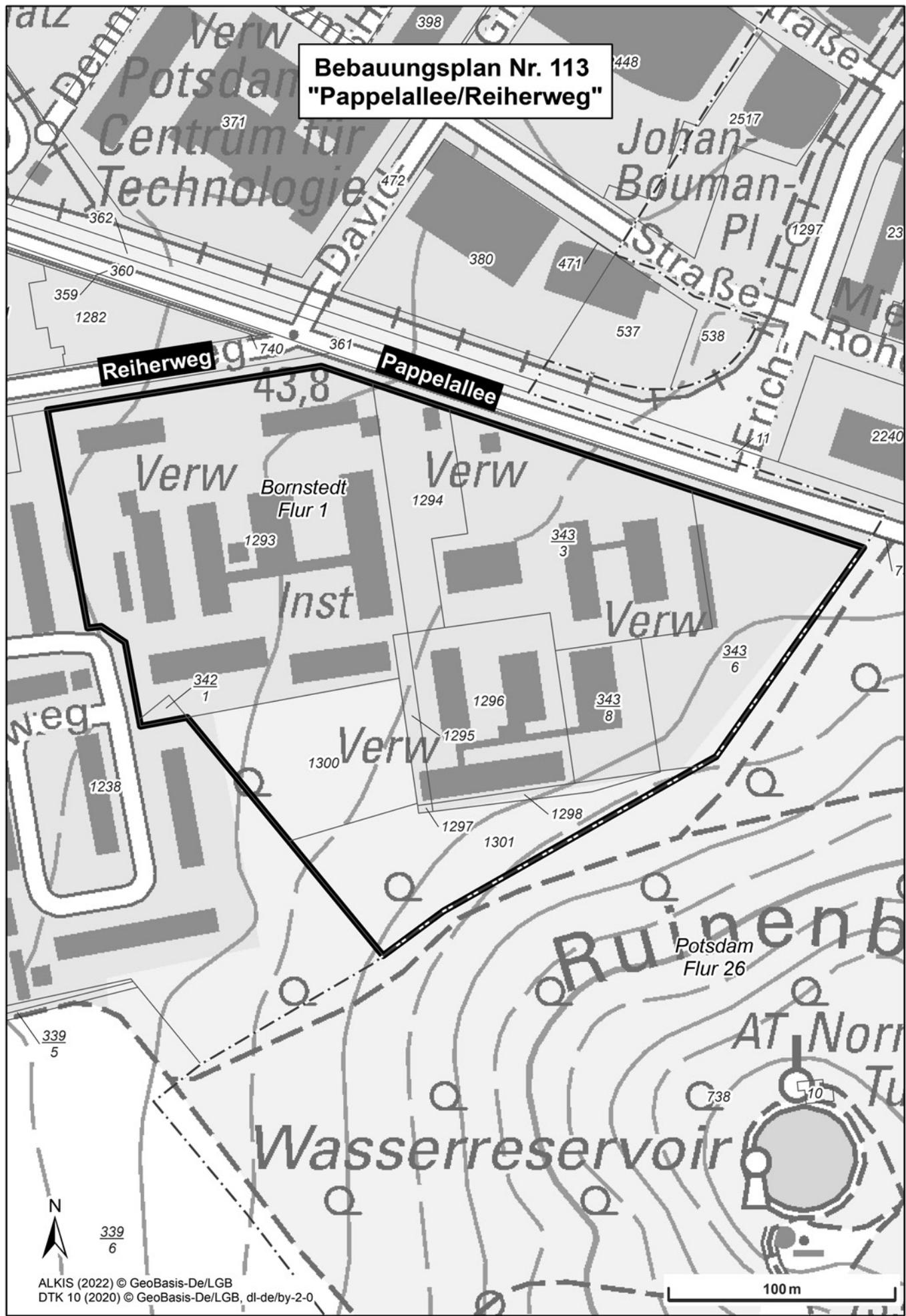
b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 21. Juli 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 113
"Pappelallee/Reiherweg"**



ALKIS (2022) © GeoBasis-De/LGB
DTK 10 (2020) © GeoBasis-De/LGB, dl-de/by-2-0

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße / Steubenplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08. Mai 2019 den Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Er wurde am 24.05.2019 im Amtsblatt Nr. 07 für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht und trat damit in Kraft. Allerdings war zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verfahrensvermerk (Ausfertigung) auf dem Original der Planzeichnung noch nicht unterzeichnet, dies erfolgte erst einige Tage später. Dadurch wurden Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB verletzt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Fehler behoben. Aus diesem Grunde wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße / Steubenplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 24.05.2019 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Mitte
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 2. Etage

Zeit der Einsichtnahme
dienstags 09:00 bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information
Herr Beyer, Zimmer 239,
Tel. (0331) 289 - 3221
Stadtraum-Mitte@rathaus.potsdam.de

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Im Bebauungsplan wird hinsichtlich der Festsetzungen zum Immissionsschutz auf die DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989) sowie DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“) verwiesen. Die Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14476 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.

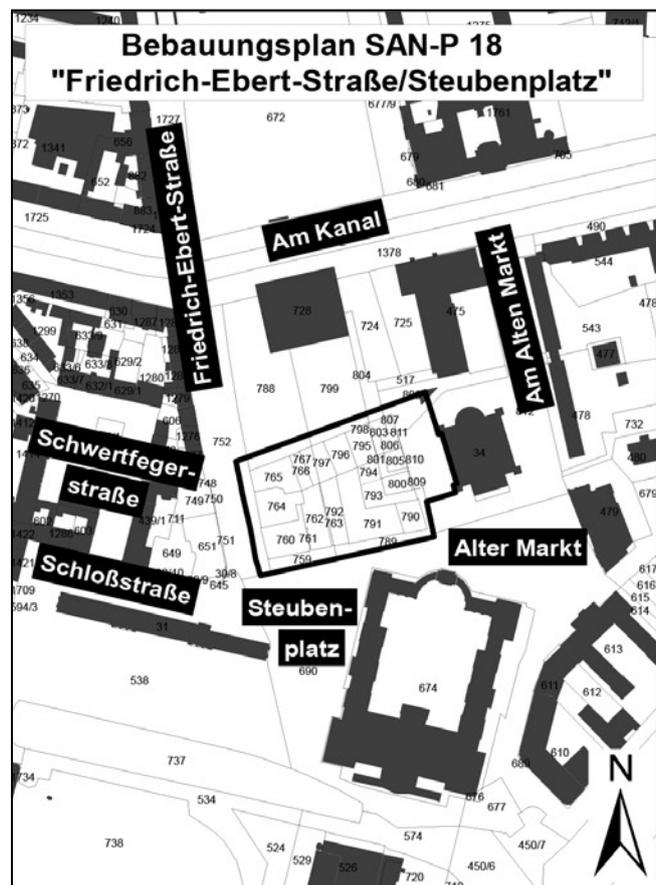
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:
im Norden: gedachte Linie zwischen Erika-Wolf-Straße (zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses am 24.09.2019 noch Schwertfegerstraße) (Mitte der

Fahrbahn)/Ecke Friedrich-Ebert-Straße und südlicher Begrenzung ehem. Grundstückszufahrt Friedrich-Ebert-Straße 4-7 von der Straße Am Alten Markt Nikolaikirche und Am Alten Markt
im Süden: nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 690 (Steubenplatz und Alter Markt)
im Westen: Friedrich-Ebert-Straße (Grenze zwischen Fuß-/Radweg und ÖPNV-Trasse).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke: 752, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 788 (teilweise), 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799 (teilweise), 800, 801, 802, 803, 804 (teilweise), 805, 806, 807, 808 (teilweise), 809, 810, 811 und 812 (teilweise) der Flur 6, Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.952 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Potsdam, den 9. Juni 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023

Aufgrund der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 07.06.2023, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023 erlassen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6):

- § 2 BbgKVerf (Aufgaben und Erstattung von Kosten)
- § 3 BbgKVerf (Satzungen)
- § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf (Zuständigkeiten der Gemeindevertretung)

Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 BGBl. I 4607):

- § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege)
- § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege)
- § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege)
- § 90 SGB VIII (Pauschalierte Kostenbeteiligung)
- § 97 a SGB VIII (Pflicht zur Auskunft)

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 34, S. 6]):

- § 2a KitaG (Einkommensbegriff)
- § 17 KitaG (Elternbeiträge)
- § 18 KitaG (Förderung in Kindertagespflege)

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 54; ABI. MBlS S. 425).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von
 - a) Potsdamer Kinder in der Kindertagespflege,
 - b) Potsdamer Kinder im Land Berlin,
 - c) Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin (Kindertagespflege, Krippe, Kinder-

garten, Hort) durch Kinder, für die die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 1 Abs. 1 AGKJHG und § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG leistungs verpflichtet ist, erfolgt die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 auf der Grundlage dieser Satzung.

- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag zu erheben ist, bleiben unberührt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit gem. § 3 Abs. 3 KitaG hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden können bei freier Platzkapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitrags- und essengeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG).
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile beitragspflichtig.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt

erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

- (2) Der Kostenbeitrag wird vorbehaltlich der Regelung in § 8 der Satzung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. insbesondere während krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheitszeiten des Kindes, oder der allgemeinen Schließzeit der Kindertagesstätte.
- (3) Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 5 Beitragserhebung

- (1) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittlichen Fehlzeiten (inkl. Urlaub) sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt der Höhe nach bis zur Festsetzung eines neuen Beitrags bestehen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Zahlungen für Elternbeiträge und Essengeld sind bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks (siehe Betreuungsvertrag).
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Tagessätze nach § 12 (Gastkinder / Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 7 Maßstab des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach:
 - a. dem Elterneinkommen,
 - b. dem vereinbarten Betreuungsumfang,
 - c. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - d. dem jeweiligen Altersbereich des Kindes.
- (2) Wechselt der vereinbarte tägliche Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag sollen in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte Wochenkontingente gewährt werden. Die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche darf nicht überschritten werden.
- (3) Folgende Betreuungsumfänge sind möglich:

Krippe Kindertagespflege	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Krippe	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Kindergarten	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Hort	4h, 5h, 6h, 7h, 8h

- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung für jeden Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend des jeweiligen zeitlichen Betreuungsanteils im Rahmen des Wechselmodells erhoben.

§ 8 Höhe der Beiträge und des Essengeldes

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach der Höhe des Elterneinkommens zu bemessen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).
- (2) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (Anlage), bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind um 20 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Beitragserhebung je Kind	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	80 %
3	60 %
4	40 %
5	20 %
6	Beitragsfreiheit

- (3) Wird ein Kind über die vereinbarte Öffnungszeiten hinaus betreut, kann innerhalb der Einkommensgruppe, in der die Eltern eingestuft sind, der Tabellenbetrag der nächst höheren Betreuungszeit in Ansatz gebracht werden, sofern die Betreuungszeit erheblich (mehrmals in der Woche) ausgedehnt wird.
- (4) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der Anlage. Das Essengeld wird nach entsprechender Prüfung jährlich angepasst und berücksichtigt etwaige Schließ- und durchschnittliche Fehlzeiten der Kinder.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, erfolgt auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (7) Die Beitragspflichtigen haben unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die sich auf die Beitragspflicht dem Grunde

oder der Höhe nach auswirken können, insbesondere Änderungen des Einkommens, der Anschrift, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, des Rechtsanspruches, des Betreuungsumfanges oder des Familienstandes.

§ 9 Einkommen

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin.
- (2) Zum Einkommen gem. Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- (3) Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch
 - Erwerbsminderungs-,
 - Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten,
 - Unterhaltsbezüge
 - Bezug von Elterngeld

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (4) Von dem Elterneinkommen gem. Absatz 2 sind abzusetzen:
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (5) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen derjenigen Elternteile oder desjenigen

Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben (Wechselmodell).

- (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 8 Absatz 3 Berücksichtigung findet.
- (7) Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten sowie mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig.
- (8) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 10 Einkommensnachweise

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt auf der Grundlage des Jahreseinkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Jahreseinkommens im jeweiligen Vorjahr oder des aktuellen Einkommens zum Betreuungsbeginn.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Adoption, nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben ihr Einkommen gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erstmals vor der Aufnahme des Kindes in einer Einrichtung nachzuweisen. Danach haben die Beitragspflichtigen ihr aktuelles Einkommen jährlich in dem Monat nachzuweisen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht. Unterjährige Einkommensänderungen werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Änderungen berücksichtigt.
- (5) Versäumen die Beitragspflichtigen die fristgerechte Vorlage der Einkommensnachweise, kann der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht werden.
- (6) Sofern die Beitragspflichtigen freiwillig den jeweiligen Höchstbeitrag zahlen, müssen keine weiteren Nachweise eingereicht werden.
- (7) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen in Betracht:
 - monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
- Einkommensteuerbescheid,
- Leistungsbescheid zum Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
- Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Sozialleistungen,
- Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes,
- Elterngeldbescheid
- Nachweise von Kapitalerträgen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Sofern der Einkommenssteuerbescheid zum maßgeblichen Zeitpunkt für den Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, hat die oder der Beitragspflichtige eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen (Einnahme-Überschuss-Rechnung). Die Elternbeiträge werden in diesen Fällen zunächst vorläufig festgesetzt. Der Einkommenssteuerbescheid ist umgehend nachzureichen. Auf dieser Grundlage erfolgt die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge. Die Vorschriften zur Feststellung des Vorliegens einer Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gem. § 4 KitaBBV bleiben unberührt.

- (6) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 11 Befreiung von Elternbeiträgen

- (1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. In diesem Fall findet keine Beitragserhebung nach dieser Satzung statt.
- (2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte des Trägers, wird gemäß § 17a KitaG kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung fort.

§ 12 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

- (2) Gastkinder sind Kinder, die zeitweilig eine Kindertagesstätte besuchen. Für diese Kinder sind Gastkindvereinbarungen über die vorübergehende Betreuung abgeschlossen. Für diese Betreuungsverhältnisse sind Elternbeiträge zu erheben. Die Elternbeiträge für Gastkinder sind nach den vorstehenden Bedingungen zu zahlen, wobei der Tagessatz 1/21 des Monatsbeitrages beträgt.

§ 13 Datenschutz

- (3) Zur Berechnung der Beiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverantwortlichen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (5) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) tritt mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juni 2023

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

*Anlage:
– Beitragstabelle
– Festlegung des Essengeldes*

Landeshauptstadt Potsdam

Eitrerbeiträge für kommunale Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflege 2023

Variante 1b: Absenkung der Beiträge von Kostenniveau auf die nächst-günstigere Träger-Einrichtung

Anlage 1 der Satzung

Beitragstabelle für Netto-Einkommen

Werteb Tabellen für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Stufen	Netto-Einkommen	Krippe/Kindertagespflege					Kindergarten					Hort			
		6h	7h	8h	9h	10h	6h	7h	8h	9h	10h	4h	5h	6h	
1	0,00 € bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.000,01 € bis 22.500,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	24,00 €	25,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	24,00 €	25,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	22,00 €
3	22.500,01 € bis 25.000,00 €	38,00 €	40,00 €	42,00 €	44,00 €	45,00 €	35,00 €	36,00 €	37,00 €	39,00 €	41,00 €	32,00 €	34,00 €	35,00 €	35,00 €
4	25.000,01 € bis 27.500,00 €	55,00 €	59,00 €	62,00 €	64,00 €	65,00 €	50,00 €	51,00 €	52,00 €	54,00 €	56,00 €	44,00 €	46,00 €	48,00 €	48,00 €
5	27.500,01 € bis 30.000,00 €	73,00 €	78,00 €	82,00 €	84,00 €	85,00 €	65,00 €	66,00 €	67,00 €	70,00 €	72,00 €	56,00 €	59,00 €	61,00 €	61,00 €
6	30.000,01 € bis 32.500,00 €	91,00 €	96,00 €	101,00 €	103,00 €	105,00 €	80,00 €	82,00 €	83,00 €	86,00 €	88,00 €	68,00 €	71,00 €	74,00 €	74,00 €
7	32.500,01 € bis 35.000,00 €	109,00 €	115,00 €	121,00 €	123,00 €	125,00 €	95,00 €	97,00 €	98,00 €	101,00 €	104,00 €	80,00 €	84,00 €	87,00 €	87,00 €
8	35.000,01 € bis 37.500,00 €	127,00 €	134,00 €	141,00 €	143,00 €	145,00 €	110,00 €	112,00 €	113,00 €	117,00 €	120,00 €	92,00 €	96,00 €	100,00 €	100,00 €
9	37.500,01 € bis 40.000,00 €	145,00 €	153,00 €	160,00 €	163,00 €	166,00 €	124,00 €	127,00 €	129,00 €	133,00 €	136,00 €	105,00 €	110,00 €	114,00 €	114,00 €
10	40.000,01 € bis 42.500,00 €	163,00 €	172,00 €	180,00 €	183,00 €	186,00 €	139,00 €	142,00 €	144,00 €	148,00 €	151,00 €	117,00 €	122,00 €	127,00 €	127,00 €
11	42.500,01 € bis 45.000,00 €	181,00 €	191,00 €	200,00 €	203,00 €	206,00 €	154,00 €	157,00 €	159,00 €	163,00 €	167,00 €	129,00 €	135,00 €	140,00 €	140,00 €
12	45.000,01 € bis 47.500,00 €	199,00 €	209,00 €	219,00 €	223,00 €	226,00 €	169,00 €	172,00 €	175,00 €	179,00 €	183,00 €	141,00 €	147,00 €	153,00 €	153,00 €
13	47.500,01 € bis 50.000,00 €	217,00 €	228,00 €	239,00 €	243,00 €	246,00 €	184,00 €	187,00 €	190,00 €	195,00 €	199,00 €	153,00 €	160,00 €	166,00 €	166,00 €
14	50.000,01 € bis 52.500,00 €	235,00 €	247,00 €	259,00 €	263,00 €	266,00 €	199,00 €	202,00 €	205,00 €	210,00 €	215,00 €	165,00 €	172,00 €	179,00 €	179,00 €
15	52.500,01 € bis 55.000,00 €	253,00 €	266,00 €	278,00 €	282,00 €	286,00 €	214,00 €	218,00 €	221,00 €	226,00 €	231,00 €	177,00 €	185,00 €	192,00 €	192,00 €
16	55.000,01 € bis 57.500,00 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €	302,00 €	306,00 €	229,00 €	233,00 €	236,00 €	242,00 €	247,00 €	189,00 €	197,00 €	205,00 €	205,00 €
17	57.500,01 € bis 60.000,00 €	289,00 €	304,00 €	318,00 €	322,00 €	326,00 €	244,00 €	248,00 €	251,00 €	257,00 €	262,00 €	201,00 €	210,00 €	218,00 €	218,00 €
18	60.000,01 € bis 62.500,00 €	307,00 €	322,00 €	337,00 €	342,00 €	347,00 €	258,00 €	263,00 €	267,00 €	273,00 €	278,00 €	214,00 €	223,00 €	232,00 €	232,00 €
19	62.500,01 € bis 65.000,00 €	325,00 €	341,00 €	357,00 €	362,00 €	367,00 €	273,00 €	278,00 €	282,00 €	288,00 €	294,00 €	226,00 €	236,00 €	245,00 €	245,00 €
20	65.000,01 € bis 67.500,00 €	343,00 €	360,00 €	377,00 €	382,00 €	387,00 €	288,00 €	293,00 €	297,00 €	304,00 €	310,00 €	238,00 €	248,00 €	258,00 €	258,00 €
21	67.500,01 € bis 999.999,00 €	361,00 €	379,00 €	396,00 €	402,00 €	407,00 €	303,00 €	308,00 €	313,00 €	320,00 €	326,00 €	250,00 €	261,00 €	271,00 €	271,00 €

Ermittlung Essengeld Kindertagespflege zur Satzung ab 01.08.2023

Jahr	Inflationsrate	Steigerung	Beitrag	Hinweis
2015			1,80 €	
2016	0,50%	0,01 €	1,81 €	
2017	1,50%	0,03 €	1,84 €	
2018	1,80%	0,03 €	1,87 €	
2019	1,40%	0,03 €	1,90 €	
2020	0,50%	0,01 €	1,90 €	
2021	3,10%	0,06 €	1,96 €	
2022	7,90%	0,16 €	2,12 €	
2023*	8,70%	0,17 €	2,13 €	Februar 2023

*Verbaucherpreisindex Februar 2023

Durchschnittliche Öffnungstage:	21
Zwischensumme:	44,83 €
abzügl. Ausgleich Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit):	-5,00 €
Ergebnis Essengeld 2022:	39,83 €

Essengeld bisher: 35,53 €
Differenz: 4,30 €

Quelle: https://www.destatis.de/DE/Home/_inhalt.html

Amtliche Bekanntmachung

Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Bildung, Jugend und Sport Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)

Inhalt

Einleitung.....	13
1. Aufgaben und Organisation.....	13
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	13
1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.....	14
1.3 Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe.....	14
1.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	14
1.4.1 Persönliche Geeignetheit.....	15
1.4.2 Sachkompetenz.....	15
1.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten.....	16
1.4.4 Anzahl der zu betreuenden Kinder.....	16
1.4.5 Entzug der Erlaubnis für Kindertagespflege.....	16
1.5 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten.....	16
1.6 Anerkennung als pädagogische Fachkraft.....	17
1.7 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards.....	17
1.7.1 Eingewöhnung.....	17
1.7.2 Fortbildung.....	18
1.7.3 Kinderschutz.....	18
1.7.4 Konzeption.....	18
1.7.5 Gesundheitsvorsorge, Umgang mit Medikamenten	18
1.7.6 Gesetzlicher Versicherungsschutz in Kindertagespflege.....	19
1.8 Vertretung.....	19
1.9 Vertragsregelungen.....	19
2. Finanzierung der Kindertagespflege.....	19
2.1 Grundsätze.....	19
2.2 Betreuungspauschale.....	19
2.3 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf.....	20
2.4 Mittelbare pädagogische Arbeiten.....	20
2.5 Sachaufwendungen.....	20
2.6 Verpflegung.....	20
2.7 Miet- und Betriebskosten.....	21
2.8 Aufwendungen für die Qualifizierung in Kindertagespflege.....	21
2.9 Ausstattung.....	21
2.10 Alterssicherung.....	21
2.11 Kranken- und Pflegeversicherung.....	21
2.12 Unfallversicherung.....	21
2.13 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung.....	22
2.14 Konsultationskindertagespflege.....	22
2.15 Abrechnungsverfahren.....	22
2.16 Ausfallpauschale.....	23
2.17 Betreuung in Kindertagespflege außerhalb von Potsdam/Kinder aus anderer Gemeinde.....	23
2.18 Kooperation mit freien Trägern.....	23
2.19 Prüfrechte.....	23
2.20 Schlussbestimmungen.....	23

Einleitung

Kindertagespflege dient dem Wohl und der Entwicklung insbesondere von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr oder Kindern mit einem besonderen Betreuungsbedarf und wird in der Landeshauptstadt Potsdam neben der Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten (nachfolgend Kita) als gleichrangiges Angebot vorgehalten.

Im Rahmen von Kindertagespflege werden Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen familienergänzend betreut. Die Betreuungsform Kindertagespflege gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wird ebenso wie die Kita, dem Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gerecht.

Nur im Ausnahmefall kann einer Betreuung von Kindern nach Vollendung des 3. Lebensjahres aus medizinischen und/oder pädagogischen Gründen durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam (nachfolgend LHP) zugestimmt werden.

Zum Übergang von Kindertagespflege in eine Kita, kann im Einzelfall eine befristete Verlängerung der Betreuung von Kindern nach Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende eines laufenden Kita-Jahres, gewährt werden. Dies bedarf der Bewilligung durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP, auf der Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages der Personensorgeberechtigten. Ein Anspruch auf die weiterführende Betreuung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage des Wohls und der Entwicklung des Kindes, der familiären Situation sowie der zusätzlich zu prüfenden Voraussetzungen in der jeweiligen Kindertagespflege.

Diese Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen, die in Potsdam die Betreuung von Kindern gewährleisten, deren gewöhnlicher Aufenthalt in der LHP ist. Werden Potsdamer Kinder in Kindertagespflege außerhalb der LHP betreut, ist mit den Kindertagespflegepersonen anderer Gemeinden eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP ist in der Fortschreibung der Richtlinie weiterhin in der Pflicht für eine Optimierung in der Ausgestaltung der Kindertagespflege der LHP Sorge zu tragen. Dies impliziert sowohl die Förderung von Qualität in Kindertagespflege als auch die Sicherung des Angebotes Kindertagespflege allgemein.

1. Aufgaben und Organisation

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005, einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und

Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005, wurden diese Vorschriften novelliert. Weitere Änderungen erfuhren die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zum 1. Januar 2009 sowie mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zum 09.06.2021. Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8 b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
- § 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)

- § 1 Rechtsanspruch
- § 11 Gesundheitsvorsorge
- § 12 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots
- § 18 Förderung der Kindertagespflege
- § 20 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen. Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV)

1.2 Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die folgenden Aufgaben des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg:

- Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen
- Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren, fortlaufende Überprüfung der Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen innerhalb der Erlaubnisfrist
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag (zur

Erfüllung des Förderauftrags gemäß § 22 Abs. 4 SGB VIII), einschließlich der Steuerung und Durchführung von Gruppenberatungsangeboten

- Beratung und passgenaue Vermittlung der Personensorgeberechtigten
- Unterstützung von Kooperationen und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP und der Kindertagespflegeperson
- Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
- Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung
- Sicherstellung und Organisation der Vertretungsregelung in Kindertagespflege
- Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben auch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere geeignete Organisationen (z. B. Vereine für Kindertagespflege) beauftragen.

1.3 Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe

In der LHP werden von den o. g. Aufgaben folgende Schwerpunkte durch freie Träger der Jugendhilfe realisiert:

- Sicherstellung und Organisation der Vertretungsregelung in Kindertagespflege,
- Beratung und passgenaue Vermittlung der Personensorgeberechtigten in Kindertagespflege,
- fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag, einschließlich der Steuerung und Durchführung von Gruppenberatungsangeboten,
- Unterstützung von Kooperationen (z. B. mit Kita) und Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander

Die einzelnen Aufgaben der freien Träger und die damit verbundenen Qualitätsanforderungen werden im **Arbeitspapier** „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschrieben. Zwischen dem öffentlichen Träger und den Trägern der freien Jugendhilfe sind Leistungsvereinbarungen für die Durchführung von unterstützenden Aufgaben zu schließen.

1.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bedarf es einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Diese Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a SGB VIII der örtliche Träger, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Verfahrensregelungen zur Erlaubniserteilung sowie zur Überprüfung und zum Widerruf sind in § 20 KitaG geregelt.

Der Antrag zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (sowohl Erstantrag als auch Antrag auf Erlaubnis in Folge) gemäß § 43 SGB VIII ist bei der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP zu stellen. Die Fachberatung/Fachaufsicht für Kindertagespflege steht zur umfassenden Information und Beratung zu allen für die Kindertagespflege relevanten Themen zur

Verfügung. Die Antragsunterlagen bei Erstantrag werden von der Fachberatung im Rahmen eines Informationsgespräches ausgehändigt. Nach § 43 SGB VIII ist die Erlaubnis u. a. zu erteilen, wenn eine Person sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet. Darüber hinaus muss sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

1.4.1 Persönliche Geeignetheit

Kindertagespflege ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die die Entwicklung der zu betreuenden Kinder maßgeblich beeinflusst. Somit bedarf es bei der Einschätzung der Geeignetheit einer Person zur Kindertagespflege einer besonderen Aufmerksamkeit.

Entscheidungsrelevant sind Aspekte der Persönlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse in der Kindertagespflege. Dazu gehören u. a.¹

- Grundhaltung in Beziehung zu Kindern,
- Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen,
- Eigenschaften und Fähigkeiten,
- Kooperationsfähigkeit sowie
- Fachinteresse

Zur Grundhaltung in Beziehung zu Kindern gehören u. a. der liebevolle Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen. Eine geeignete Grundhaltung in Beziehung zu Erwachsenen zeichnet sich u. a. durch Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen aus.

Zu Eigenschaften und Fähigkeiten, welche die Geeignetheit für die Ausübung der Kindertagespflege beschreiben, gehören insbesondere die physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen, Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität, Fähigkeit im Umgang mit Stresssituationen, die Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen, Kritikfähigkeit sowie Reflexions- und Kooperationsfähigkeit.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP prüft die persönliche Geeignetheit der Antragstellerin/des Antragstellers im Rahmen (mindestens) eines persönlichen Gespräches. Die Fachberatung kann auch Hausbesuche durchführen.

Zur weiteren Eignungsfeststellung und Überprüfung ist die Vorlage folgender Nachweise erforderlich:

- erweitertes behördliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) für den Antragsteller und alle weiteren im Haushalt lebenden volljährigen Personen (das o. g. Führungszeugnis ist dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP nach Ablauf von 5 Jahren neu vorzulegen),
- ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 4 Wochen), über die physische und psychische Belastbarkeit,
- Nachweis über Masernimpfschutz (gemäß Masernschutzgesetz)
- Gesundheitspass ausgestellt vom Gesundheitsamt,

- Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson gemäß Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) und Vorlage des Zertifikats des Bundesverbandes für Kindertagespflege,
- Nachweis über erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (dieser ist dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP alle 2 Jahre unaufgefordert vorzulegen),
- Einverständniserklärung des Ehe-/Lebenspartners, der Ehe-/Lebenspartnerin bei Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit im gemeinsamen Haushalt,
- Umnutzungsnachweis für angemietete Räume zur Durchführung der Kindertagespflege (bei Erfordernis)

Die persönliche Geeignetheit muss über den gesamten Zeitraum der Tätigkeit zur Kindertagespflege gewährleistet sein. Die Überprüfung ist nicht mit Erteilung der Pflegeerlaubnis abgeschlossen, sondern weiterhin Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit. Die fortlaufende Eignungsüberprüfung findet im Sinne von Praxisbegleitung, fachlicher Beratung und Coaching durch die Fachberatung/Fachaufsicht des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport statt. Dabei sind wechselseitige Offenheit, Wertschätzung, Vertrauensbildung und Transparenz grundlegende Prinzipien, die die Überprüfung der Geeignetheit leiten. Die Überprüfung der Geeignetheit kann auch im Rahmen weiterer, evtl. regelmäßiger, angemeldeter Hospitationskontakte, weiterer Beratungsgespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen, Supervision etc. erfolgen.

Entstehen bei der Ausübung von Kindertagespflege innerhalb der bestehenden Erlaubnis Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, leitet die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, in dem auch Zielvereinbarungen getroffen werden können. Auch hier gilt Transparenz im Prozess, als wichtige Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung festgestellter Veränderungsbedarfe.

1.4.2 Sachkompetenz

Die theoretische Sachkompetenz wird durch qualifizierte Lehrgänge erworben. Der Stundenumfang der notwendigen Qualifizierung für Kindertagespflege richtet sich nach der Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet u. a. auch die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz, orientiert am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen.

In Bezug auf die praktische Sachkompetenz sollen Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern im pädagogischen Bereich vorhanden sein. Zur Erweiterung der praktischen Erfahrungen, muss von der Kindertagespflegeperson im Erlaubnisverfahren eine Hospitation im Umfang von mindestens 10 Tagen in einer Konsultationstagespflege durchgeführt werden.

¹Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege.

Praxismaterialien für Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009. Hrsg.: BMFSFJ, DJI

In Einzelfällen, z. B. bei ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern, kann die Hospitation entfallen. Die Entscheidung darüber trifft die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen.

1.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gemäß Kindertagespflegeverordnung (TagpflEV) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 des Kindertagesstättengesetzes ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein. Nähere Informationen zu Räumlichkeiten in Kindertagespflege erhalten Sie von der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport und sind darüber hinaus im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ beschrieben.

1.4.4 Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern. Die Erlaubnis hat jedoch nicht zur Folge, dass die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf eine Vermittlung von 5 Kindern hat.

Bei einer Kindertagespflegeperson, die diese Tätigkeit erstmalig ausübt und/oder keine pädagogische Ausbildung hat, kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder im Erlaubnisbescheid, insbesondere zur Sicherstellung des Wohls der Kinder, vorerst reduziert werden.

Es obliegt der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport eine Einschätzung in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder vorzunehmen. Grundsätzlich erfolgt diese Einschätzung auf der Basis mindestens einer Hospitation. Dabei hospitiert die Fachberatung im Betreuungsalltag in der Kindertagespflege unter Anwesenheit aller bisher zu betreuenden Kinder. Es erfolgt eine gemeinsame Reflektion zur Hospitation zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatung/Fachaufsicht.

Die Anzahl der Kinder in der Erlaubnis für Kindertagespflege findet ebenfalls bedarfsplanerisch Berücksichtigung. Entscheidet sich eine Kindertagespflegeperson grundsätzlich die Kapazität laut Ihrer Erlaubnis nicht voll auszuschöpfen, erfolgt eine Anpassung in der bestehenden Erlaubnis und somit im Bedarfsplan der Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Potsdam.

1.4.5 Entzug der Erlaubnis für Kindertagespflege

Die Erlaubnis wird stets unter Vorbehalt eines Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist und die Kindertagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden und wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII nicht mehr bestehen (z. B. persönliche Geeignetheit). Besteht erst einmal nur ein Verdacht, kann bis zur Klärung der Gefährdungslage das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden (§ 20 Abs.7 KitaG).

In folgenden Fällen ist die Erlaubnis zwingend zu versagen bzw. zu entziehen:

Wenn die Person oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:

- Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht § 171 StGB,
- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses § 174 a bis § 174 c StGB,
- sexueller Missbrauch von Kindern § 176 StGB,
- schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, ... mit Todesfolge § 176 a, b StGB,
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ... mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB,
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, §§ 180, 180 a, 181 a StGB,
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften §§ 182, 183, 183 a, 184 a-g StGB,
- Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB;
- Kinderhandel § 236 StGB
- bei Nichtvorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach 1.4.1. dieser Richtlinie;
- bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen wie oben benannt oder bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;
- bei Nichtschließen einer Vereinbarung gem. §§ 8 a Abs. 5, 72 a SGB VIII (Leistungsvereinbarung); diese Vereinbarung gilt in der Zeit einer bestehenden Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Stellt sich im Laufe der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege heraus, dass die Kindertagespflegeperson nicht mehr geeignet ist und wird die Pflegerlaubnis durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP entzogen, wird die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege in diesen Fällen die Personensorgeberechtigten informieren und ggf. eine andere Kindertagespflegeperson vermitteln.

1.5 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, benötigen für ihre Tätigkeit keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Für eine öffentlich geförderte Betreuung ist eine Eignungsfeststellung nach dieser Richtlinie durch die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport der LHP erforderlich. Personensorgeberechtigte sind Arbeitgeber und haben die Pflicht, die Tätigkeit zu melden. Die Förderung erfolgt, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an die/den Erziehungsberechtigten abtritt.

Bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege in Räumen der Personensorgeberechtigten, werden

für diese Leistung keine Aufwendungen für Miet- und Betriebskosten, Sachaufwendungen und Ausstattung durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet.

1.6 Anerkennung als pädagogische Fachkraft

Der Zugang zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist sowohl Personen mit pädagogischer Ausbildung als auch ohne pädagogische Ausbildung möglich. Dies führt zu einer Unterscheidung in der Finanzierung (siehe Teil 2 der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege).

Folgende Ausbildungen führen zur Anerkennung als pädagogische Fachkraft in Kindertagespflege der LHP: staatlich anerkannte/r Erzieher/in, staatlich anerkannte/r Kindheitspädagogin, staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin, Absolvent/in von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Krippenerzieher/in, Kindergärtner/in, Horterzieher/in, Erzieher/in in Heimen und Horten, Unterstufenlehrer/in, Sozialarbeiter/in, Lehrer/in. Zu den ausgebildeten Fachkräften zählen auch die Personen, die eine Anerkennung über eine gleichwertige Ausbildung nach dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz vorlegen. Mit einem entsprechenden Ausbildungsschwerpunkt, einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich Kindertagesbetreuung werden weiterhin anerkannt: Jugend-, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/in, Psychiatriediakon/in, Rehabilitationspädagogin, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin, Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger/in.

Gilt man nach o. g. Aufzählung nicht als pädagogische Fachkraft, ist eine Anerkennung als solche für den Bereich Kindertagespflege der LHP unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- mindestens 3-jährige, nachweisbare berufliche Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Alter von 0-3 Jahren (davon mindestens 1 Jahr als Kindertagespflegeperson in der LHP) und
- erfolgreiche Teilnahme an ergänzender, berufsfelderweiternder Qualifizierung (zusammenhängend in Kursform)

Die erfolgreiche Teilnahme ist grundsätzlich im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung festzustellen. Die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport behält sich vor, an dieser Abschlussprüfung teilzunehmen.

Die Entscheidung über die Anerkennung der ergänzenden, berufsfelderweiternden Qualifizierung in Art und Umfang, trifft der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP nach Prüfung des Einzelfalls und unter Beachtung der Erzieheranerkennungsverordnung (ErzankV) des Landes Brandenburg.

Ein schriftlicher Antrag mit aktuellem Lebenslauf und den erforderlichen Nachweisen ist bei der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport einzureichen. Frühestmöglicher Zeitpunkt der Anerkennung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

1.7 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards

Die Arbeitsgemeinschaft „Qualität in Kindertagespflege

der Landeshauptstadt Potsdam“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus der Kindertagespflege, kooperierenden Trägern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport der LHP, erarbeiten und entwickeln seit 2016 Qualitätsansprüche und – kriterien, die seit dem Beschluss im Jugendhilfeausschuss für die Kindertagespflege in der LHP bindend sind. Die nachfolgenden pädagogischen Grundsätze werden teilweise im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege“ der LHP ebenso aufgegriffen und vertiefend behandelt.

1.7.1 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung eines Kindes in der Kindertagespflege gehört zu den Grundsätzen der pädagogischen Arbeit und dient vor allem dem Bindungsaufbau zwischen Kindertagespflegeperson und Kind.

Eine gelingende Eingewöhnung des Kindes in Kindertagespflege bestimmt die Zufriedenheit des Kindes, der Eltern und der Kindertagespflegeperson maßgeblich. Um einen guten Start des Kindes in der Kindertagespflege zu gewährleisten, ist eine qualifizierte und individuelle Eingewöhnung von großer Bedeutung. Für die meisten Kinder bedeutet der Übergang der Kinder aus ihren Familien in eine Tagesbetreuung, die erste Trennung über einen Zeitraum von mehreren Stunden pro Tag von den Eltern. Daher ist es wichtig, dass bei jedem Kind individuell geschaut wird, wieviel Zeit es braucht, um in der neuen Umgebung anzukommen und eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen.

Kindertagespflegepersonen arbeiten bei der Eingewöhnung eng mit den Eltern zusammen und orientieren sich am Berliner Eingewöhnungsmodell. Ein behutsames Vorgehen für das Knüpfen der Betreuungsbeziehung ist dabei wesentlich. Der Ablauf der Eingewöhnung und die aktive Mitwirkung sind vor Aufnahme des Kindes mit den Eltern zu besprechen.

Die begleitete Eingewöhnung soll vom 1. bis zum 5. Tag mit den Personensorgeberechtigten/Eltern durchgeführt werden. Insgesamt sollte die Eingewöhnung in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen (Werktagen) erfolgen. Eine längere Eingewöhnungszeit kann in Absprache mit der Kindertagespflegeperson erfolgen. Ausnahmsweise kann bei dringender, kurzfristiger Aufnahme eines Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson auch eine kürzere Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Mittelpunkt. Die Fachberatung für Kindertagespflege ist bei der Einschätzung über eine verkürzte Eingewöhnung stets einzubeziehen.

Vor Beginn der Eingewöhnung erfolgt zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Das Betreuungsverhältnis beginnt demnach am 1. Tag der Eingewöhnung.

1.7.2 Fortbildung

Kindertagespflege ist ein anspruchsvolles Arbeitsfeld, welches pädagogische Kompetenz, Einfüh-

lungsvermögen und soziale Fähigkeiten erfordert. Die erlangte berufliche Qualifikation muss sich den ständig verändernden Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen sowie den Anforderungen der Berufspraxis anpassen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, zur eigenen fachlichen Weiterentwicklung, an mindestens 10 Tagen innerhalb von 2 Kalenderjahren pädagogische Fortbildungen zu besuchen. Dafür wird sie unter fortlaufender Geldleistung freigestellt. Verpflichtende Fortbildungen (z. B. Kinderschutz, 1. Hilfe am Kind) werden auf die 10 Fortbildungstage in 2 Kalenderjahren angerechnet.

Zu pädagogischer Fortbildung zählen z. B. auch kollegiale Beratung beim freien Träger und Supervision (jeweils 3 Sitzungen = 1 Fortbildungstag) sowie einzelne Hospitationstage in Konsultationstagespflegestellen (über die 10 Tage im Erlaubnisverfahren hinaus).

Die Teilnahme an den jährlichen Fortbildungsveranstaltungen ist der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert nachzuweisen. Fallen Fortbildungstage auf ein Wochenende, werden dafür als Freizeitersatz einzelne freie Arbeitstage in entsprechender Anzahl gewährt.

1.7.3 Kinderschutz

Der Kinderschutz ist eine wichtige und pflichtige Aufgabe aller Institutionen, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a Abs. 5 SGB VIII ist in der Kindertagespflege unbedingt zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag verantwortungsvoll wahrnehmen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist eine insofern erfahrene Fachkraft von der Kindertagespflegeperson hinzuzuziehen und die Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport zu informieren.

Die Teilnahme an einem Fortbildungsangebot zum Thema Kinderschutz ist durch die Kindertagespflegeperson unaufgefordert alle zwei Jahre nachzuweisen.

Leistungsvereinbarungen zum Kinderschutz und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, gemäß §§ 8 a Abs. 5, 72 a SGB VIII ist von allen in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Kindertagespflegepersonen zu unterzeichnen und gilt für die Dauer der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Aufwendungen wie z. B. Gespräche mit der insofern erfahrenen Fachkraft, Elterngespräche im Kinderschutz, Teilnahme an Hilfeplangesprächen sowie Vor- und Nachbereitung (Dokumentationsbogen, Schutzplan) außerhalb der Betreuungszeit, können der Kindertagespflegeperson in Anlehnung an die mittelbaren pädagogischen Arbeiten auf Antrag erstattet werden. Im formlosen Antrag muss der Aufwand der Kindertagespflegeperson nachvollziehbar sein (Datum, Angabe Zeitaufwand).

1.7.4 Konzeption

Die Erstellung einer pädagogischen Konzeption ist eine Voraussetzung zur Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege. Darüber hinaus stellt die Konzeption wichtiges Informationsmaterial für Eltern dar, die sich für einen Platz in der Kindertagespflege interessieren. Die Konzeption ist ein Qualitätsmerkmal einer Kindertagespflege und ist bei der passgenauen Vermittlung ein wesentliches Element. Eine Fortschreibung durch die Kindertagespflegeperson dient der persönlichen Reflektion und Weiterentwicklung der eigenen Praxis und gehört zum pädagogischen Standard.

1.7.5 Gesundheitsvorsorge, Umgang mit Medikamenten

Die Kindertagespflegeperson unterstützt den Bereich öffentlicher Gesundheitsdienst der LHP dabei, dass die von ihr betreuten Kinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages zu verpflichten, der Kindertagespflegeperson jede nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Diese gibt die Information unverzüglich an die Personensorgeberechtigten der anderen Kinder unter Wahrung des Datenschutzes weiter.

Merkblätter vom Bereich öffentlicher Gesundheitsdienst der LHP sind zu berücksichtigen. Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen und sonstige Arztbesuche liegen in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Die Aufnahme eines kranken Kindes kann von der Kindertagespflegeperson verweigert werden. Die Betreuung eines fiebernden Kindes (z. B. in einer Notsituation) erfolgt nach Ermessen der Kindertagespflegeperson (siehe Betreuungsvertrag).

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Weiterhin unterstützt die Kindertagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft und durch den Wechsel von aktiver Beschäftigung und Ruhezeiten im Tagesablauf.

In Räumen, die von den Kindern genutzt werden, herrscht absolutes Rauchverbot. Die Kindertagespflegeperson darf generell in Anwesenheit der von ihr betreuten Kinder nicht rauchen und wirkt darauf hin, dass auch Dritte dieses Verbot befolgen.

Der Genuss von Alkohol und die Einnahme von Medikamenten, welche die Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen können, sind der Kindertagespflegeperson während der Betreuung untersagt.

1.7.6 Gesetzlicher Versicherungsschutz in Kindertagespflege

Kinder, die eine Kindertagespflege besuchen, stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Stadt Potsdam ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig.

Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Siehe auch (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

Innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit (Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII) müssen sich Kindertagespflegepersonen bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherungspflicht bei der BGW.

Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, sind als Beschäftigte des Haushalts über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Berlin Brandenburg) gesetzlich unfallversichert.

1.8 Vertretung

Die Etablierung eines tragfähigen Vertretungsmodells ist für die Kindertagespflege unerlässlich und ausschlaggebend für die Verlässlichkeit dieser Betreuungsform als gleichrangiges Angebot zur Kita. Um in krankheitsbedingten Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson die Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden in der LHP unterschiedliche Vertretungsmodelle über die Kooperation mit unterstützenden freien Trägern angeboten.

Für die Sicherstellung der Vertretungsregelung ist eine Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und einem freien Träger erforderlich.

Zur Sicherung der Qualität in einer Vertretungssituation, sind bei der Umsetzung die im Arbeitspapier „Qualität in Kindertagespflege der Landeshauptstadt Potsdam“ beschriebenen Kriterien zu beachten.

1.9 Vertragsregelungen

Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, sind zwischen Kindertagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und öffentlichem Träger jeweils vertraglich zu regeln (§ 18 KiTaG).

Zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP und der Kindertagespflegeperson ist ein Tagespflegevertrag zu schließen. Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist ein Betreuungsvertrag zu schließen. Die Betreuung von Kindern durch die Kindertagespflegeperson erfolgt ausschließlich auf der Grundlage abgeschlossener Betreuungsverträge. Bei der Vertragsgestaltung ist dabei vorrangig auf die vom Fachbereich Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung gestellten Musterverträge zurückzugreifen.

2. Finanzierung der Kindertagespflege

2.1 Grundsätze

Laufende Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen begründen sich auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und § 18 Abs. 1 KiTaG. Nach dieser Richtlinie dürfen laufende Geldleistungen nur Kindertagespflegepersonen gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagespflegen nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagespflege gültige Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen. Dabei sind der Ort, der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder

zu berücksichtigen. Die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung.

Voraussetzung für die Erstattung erbrachter Leistungen ist der Abschluss eines Tagespflegevertrages gemäß dieser Richtlinie sowie eine Kooperation mit einem freien Träger der Kindertagespflege.

Die in dieser Richtlinie aufgeführten Aufwendungen (laufende Geldleistungen) einer Kindertagespflege, für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam, sind bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen erstattungsfähig. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt in der Regel verwaltungsvereinfacht in Form von monatlichen Pauschalen. Alle Pauschalen beziehen sich auf durchschnittlich 20 Betreuungstage im Monat.

Eine Erstattung erbrachter Leistungen über einen Umfang von 6 Betreuungsstunden hinaus erfolgt nicht ohne Rechtsanspruch des Kindes auf Kindertagesbetreuung. Liegt der Rechtsanspruch zum Beginn der Betreuungsleistung von mehr als 6 Stunden noch nicht vor, muss die Kindertagespflegeperson gegenüber der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung mindestens nachweisen, dass die Eltern den Antrag auf Rechtsanspruchsprüfung (z. B. Antragstellung per E-Mail an Kita-Tipp) gestellt haben. Innerhalb von 8 Wochen ab Antragstellung ist der Rechtsanpruchsbescheid in solchen Fällen nachzureichen.

Die Kindertagespflegeperson hat dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP -Arbeitsgruppe Kitafinanzierung - unaufgefordert eine Kopie des unterzeichneten Betreuungsvertrages (ebenso jede Kündigung eines Betreuungsvertrages) vorzulegen. Diese sind Grundlage für die Finanzierung der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Änderungen, Streichungen, Zusätze und der Verzicht aus Rechten des Betreuungsvertrages, welche formell in den Vertrag eingreifen (z. B. Änderung Rechtsanspruch/Betreuungsumfang), bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien und müssen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport ebenso zeitnah angezeigt werden.

Endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege mit Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. durch Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson, so hat die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP umgehend über den Termin der Beendigung des Betreuungsverhältnisses in Kenntnis zu setzen.

2.2 Betreuungspauschale

Die in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführte Betreuungspauschale (Förderleistung) wird zur Anerkennung der erzieherischen Leistungen der Kindertagespflegeperson gewährt. Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung erhalten eine höhere Betreuungspauschale als Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung.

Anspruch auf Förderleistung für Kindertagespflege mit pädagogischer Ausbildung besteht bei Vorliegen einer Qualifikation gemäß § 9 KiTa-Personalverordnung. Eine genaue Untersetzung der Qualifikation zur Anerken-

nung als pädagogische Fachkraft im Bereich Kindertagespflege ist der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam – Aufgaben und Organisation unter 1.6. zu entnehmen.

Der Anspruch auf die Förderleistung besteht ab dem 1. Tag der Eingewöhnung. Während der Eingewöhnung ist die Überschneidung von mehreren Betreuungsverträgen möglich. Bei der Eingewöhnung und Betreuung ist jedoch zwingend darauf zu achten und anhand von An- und Abwesenheitslisten nachzuweisen, dass die Anwesenheit von 5 Kindern gleichzeitig gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII nicht überschritten wird.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschale (über 6 Stunden) ist außerdem der im Bescheid über den Rechtsanspruch gewährte Betreuungsumfang.

Grundsätzlich führt ein aufeinanderfolgendes Fehlen von bis zu einem Monat des zu betreuenden Kindes bei gültigem Betreuungsvertrag nicht zu einer Aberkennung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Fehlt ein Kind bei gültigem Betreuungsvertrag aufeinanderfolgend länger als einen Monat ist die Regelung zur Ausfallpauschale sinngemäß anzuwenden.

2.3 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Bei Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz stellen die Eltern einen entsprechenden Antrag im Bereich Gesundheitssoziale Dienste (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche) der LHP.

Die Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport abzustimmen. Bei erhöhtem Förderbedarf eines Kindes in Kindertagespflege kann auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson ein gesonderter Zuschuss gewährt bzw. der Rahmen der Finanzierung erweitert werden.

Im Antrag erklärt die Kindertagespflegeperson ihre Bereitschaft zur Betreuung eines Kindes mit erhöhtem pädagogischen Förderbedarf und beschreibt die erweiterte Betreuungsleistung.

Der erhöhte pädagogische Förderbedarf setzt Kompetenzen der Kindertagespflegeperson voraus, welche sie durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen erworben hat.

Ein erhöhter Förderbedarf ist durch ein amtsärztliches Attest, eine Stellungnahme durch den Bereich Gesundheitssoziale Dienste (evtl. auch Hilfen zur Erziehung) oder einer vergleichbaren Fachstelle nachzuweisen.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der sich daraus ergebenden individuellen Förderleistung trifft der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zeitnah.

2.4 Mittelbare pädagogische Arbeiten

Mittelbare pädagogische Arbeiten werden außerhalb der Betreuungszeit erbracht. Dazu zählen z. B. Eltern-

gespräche, Elternabende und/oder die Nachbereitung zur Beobachtung und Dokumentation.

Die Pauschale pro betreutem Kind pro Monat gemäß Anlage 1 wird nur dann erstattet, wenn Folgendes nachgewiesen wird:

- für jedes Kind wird von der Kindertagespflegeperson eine Bildungsdokumentation (Portfolio) erstellt
- die Kindertagespflegeperson orientiert sich bei der Beobachtung der kindlichen Bildungsprozesse an den Grundsätzen der elementaren Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg
- die Beobachtungen erfolgen anhand einheitlicher, ressourcenorientierter Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren und werden entsprechend dokumentiert
- es wird zu jedem Kind einmal im Jahr ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern geführt
- es findet einmal im Jahr ein Elternabend/-nachmittag statt

Die o. g. Leistungen werden im Rahmen der Besuchskontakte der Fachberatung/Fachaufsicht Kindertagespflege des Fachbereichs Bildung, Jugend und Sport von der Kindertagespflegeperson regelmäßig nachgewiesen. Eine fachliche Begleitung zur Umsetzung bzw. Einhaltung von Qualitätsstandards bei den o. g. Aufgaben wird über die Fachberatung angeboten.

2.5 Sachaufwendungen

Der Kindertagespflegeperson wird für die sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflege pro betreutem Kind eine Pauschale im Monat gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie gewährt.

Zu den sonstigen pädagogischen Sachkosten sowie Sachkosten der Kindertagespflege zählen unter anderem:

- ▶ Reinigung der Tagespflegeräume,
- ▶ Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- ▶ Bücher und Zeitschriften,
- ▶ Verbrauchsmaterialien (inkl. Windeln),
- ▶ Honorare, Aufwendungen für Freizeitgestaltung,
- ▶ Bürokosten,
- ▶ Notwendige Versicherungen außer Sozialversicherungen,
- ▶ Aus- und Fortbildung,
- ▶ Supervision,
- ▶ Mitgliedsbeiträge,
- ▶ Impfungen (der Kindertagespflegeperson),
- ▶ Führungszeugnisse

2.6 Verpflegung

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet der Kindertagespflegeperson den Aufwand für die Verpflegung der Kinder mit Frühstück, Vesper, Mittagessen und Getränke gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie.

Ein nachweisbarer Mehraufwand (über die Pauschale Mittagessen siehe Anlage 1 hinaus) bei der Mittagsversorgung der betreuten Kinder, kann auf formlosen Antrag der Kindertagespflegeperson hin erstattet werden. Dieser Mehraufwand muss von der Kindertagespflegeperson anhand des tatsächlichen Wareneinsatzes bzw. anhand der Kosten pro Mittagessen durch eine Cate-

ringversorgung (pro Kind, pro Tag und Monat = mehr als Pauschale Mittagessen siehe Anlage 1) nachgewiesen werden.

2.7 Miet- und Betriebskosten

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP gewährt der Kindertagespflegeperson bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege, in auf dem freien Markt angemieteten Räumen, die ortsübliche Kaltmiete für die tatsächliche Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz. Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP entscheidet im Einzelfall über die ortsübliche Höhe der Kaltmiete sowie Ausnahmen bei der Nettogrundfläche.

Die Kosten für die Kaltmiete werden nur erstattet, wenn vor Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme (ortsübliche Kaltmiete und Fläche) durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP bestätigt wurde.

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP gewährt Kindertagespflegepersonen bei Durchführung der bewilligten Kindertagespflege im Eigentum der Kindertagespflegeperson eine gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführte kalkulatorische Miete für die tatsächliche der Kindertagespflege zuzuordnenden Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Pflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz.

Alle sonstigen mit dem Mietverhältnis bzw. mit der Nutzung der eigenen Räume verbundenen Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung – BetrKV wie:

- ▶ Grundsteuer,
- ▶ Be- und Entwässerung,
- ▶ Heizung inkl. Warmwasserbereitung,
- ▶ Aufzugsanlagen,
- ▶ Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- ▶ Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- ▶ Gartenpflege,
- ▶ Schornsteinreinigung,
- ▶ Sach- und Haftpflichtversicherung,
- ▶ Hauswart,
- ▶ Gemeinschafts-Antennenanlagen,
- ▶ Strom,

werden monatlich in Höhe der in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführten Aufwandsentschädigung pauschal abgegolten. Es wird die gleiche Nettogrundfläche wie bei der Entscheidung über die Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete zugrunde gelegt. Ein nachgewiesener (jährliche Betriebskostenabrechnung) Mehraufwand bzgl. angemessener Betriebskosten kann im begründeten Einzelfall nachträglich erstattet werden.

2.8 Aufwendungen für die Qualifizierung in Kindertagespflege

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport übernimmt auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise 50 % der Kosten für die notwendige Qualifizierung (gemäß Tagespflegeeignungsverordnung), soweit keine Finanzierung von anderer Seite (z. B. Agentur für Arbeit) erfolgt.

Voraussetzung für die Erstattung der Qualifizierungskosten ist die Vorlage des Zertifikats vom Bundesver-

band Kindertagespflege und eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in der LHP.

2.9 Ausstattung

Der Kindertagespflegeperson wird für jeden zur Verfügung gestellten Platz laut Pflegeerlaubnis eine Pauschale gemäß Anlage 1 zu dieser Richtlinie zur Herstellung, Unterhaltung, Reparatur sowie Ersatzbeschaffung von für die Kindertagespflege notwendige Ausstattung (Innen-, Außen- und Küchenausstattung inklusive Kinderwagen) gewährt.

2.10 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet.

Hinsichtlich des Versicherungsträgers bleibt es der Kindertagespflegeperson selbst überlassen, ob sie ihre Alterssicherung über eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine private Versicherung organisiert. Die Art der Alterssicherung sollte grundsätzlich so gestaltet sein, dass die Kindertagespflegeperson eine dauerhafte Leistung erhält.

2.11 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet.

Sofern die Kindertagespflegeperson neben der Kindertagespflege eine weitere Erwerbstätigkeit ausübt, erfolgt nur eine anteilige Erstattung des Beitrages.

Beiträge für Zusatzversicherungen werden durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP nicht erstattet.

2.12 Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden auf schriftlichen Antrag durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP erstattet.

Deckt die Unfallversicherung mehrere Personen ab und wird nur ein Gesamtbeitrag nachgewiesen, ist der Beitrag durch die begünstigte Personenzahl zu teilen.

Ist die Kindertagespflegeperson durch diese Unfallversicherung auch über die Kindertagespflege Tätigkeit hinaus versichert, wird nur der Anteil für die Kindertagespflege Tätigkeit erstattet.

2.13 Betreuungsfreie Zeit, Krankheit, Fortbildung

Die Kindertagespflegeperson wird für bis zu 10 Fortbildungstage in 2 Kalenderjahren bei fortlaufender Geldleistung freigestellt.

Ebenso wird der Kindertagespflegeperson an 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr betreuungsfreie Zeit bei fortlaufender Geldleistung gewährt. Der Anspruch auf 30 Tage betreuungsfreie Zeit bei fortlaufender Geldleistung im Kalenderjahr setzt eine Betreuung an 5 Tagen in der Woche voraus. Werden zustehende Tage im

Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich. Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, gelten diese jeweils als halber Arbeitstag.

Zusätzlich werden der Kindertagespflegeperson an bis zu 10 Krankentagen im Kalenderjahr die fortlaufende Geldleistung weitergewährt.

Der Anspruch auf die Weitergewährung der Förderleistung an 30 Arbeitstagen betreuungsfreier Zeit und an bis zu 10 Krankentagen erfolgt unabhängig von den Betreuungsverträgen. Bei Beginn oder Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im laufenden Jahr, wird der Anspruch auf die betreuungsfreie Zeit anteilig (2,5 Tage pro Monat) gewährt.

Die Kindertagespflegeperson hat jede Erkrankung, aufgrund derer sie an einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder verhindert ist, dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP und dem freien Träger sowie den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekanntzugeben. Krankentage der Kindertagespflegepersonen sind ab dem 2. Werktag der Erkrankung in Folge, durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung gegenüber dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP und dem freien Träger nachzuweisen.

Die jährliche Urlaubs- und Fortbildungsplanung ist der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung in einer Übersicht bis zum 31.01. eines jeden Jahres bekannt zu geben. Die Urlaubs- Fortbildungs- und Krankheitstage sind darüber hinaus fortlaufend in der Abschlagsrechnung anzugeben.

Über die Gewährung bzw. Fortzahlung der Aufwendungen dieser Richtlinie nach dem 10. Krankentag und/oder 30. Arbeitstag der betreuungsfreien Zeit entscheidet auf Antrag der Kindertagespflegeperson der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP.

2.14 Konsultationskindertagespflege

Konsultationstagespflegestellen sind vom Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP ausgewählte Kindertagespflegepersonen, die u. a. über eine mehrjährige Erfahrung in der Berufspraxis als Kindertagespflegeperson verfügen, um Kindertagespflegepersonen im Erlaubnisverfahren einen praktischen Einblick in die Kindertagespflege zu gewährleisten und diese im Rahmen einer Hospitation fachlich zu begleiten. Kindertagespflegepersonen, deren Kindertagespflege als Konsultationstagespflege durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP ernannt wurde, erhalten für die Betreuung der Hospitanten oder Interessenten 20,00 €/Tag. Diese Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP entscheidet ebenso über den Zeitraum der Konsultation.

2.15 Abrechnungsverfahren

Der Kindertagespflegeperson wird ein monatlicher Abschlag auf die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen für das Quartal gewährt. Hierzu hat die Kindertagespflegeperson bis

zum 10.12. für die Monate Januar, Februar und März eines Jahres,
zum 10.03. für die Monate April, Mai und Juni eines Jahres,

zum 10.06. für die Monate Juli, August und September eines Jahres und
zum 10.09. für die Monate Oktober, November und Dezember eines Jahres

eine Abschlagsrechnung an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP zu stellen. Es sind die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Überweisung des monatlichen Abschlags an die Kindertagespflegeperson erfolgt mit Fälligkeit zum jeweils 1. Tag für den laufenden Monat. Eine durch die Kindertagespflegeperson verschuldete verspätete Antragstellung für das jeweilige Quartal führt zu einer analogen Verschiebung der Fälligkeit.

Haben sich die bei der Abschlagsbeantragung zugrunde gelegten finanzierungsrelevanten Sachverhalte nicht geändert, so gilt der erhaltene Abschlag in diesen Aufwendungen als anerkannt.

Haben sich für die Finanzierung relevante Sachverhalte gegenüber der Abschlagsbeantragung verändert, sind diese dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP durch die Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

Höhere anzuerkennende Aufwendungen gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson. Niedrigere anzuerkennende Aufwendungen gegenüber der bereits erhaltenen Abschlagszahlung führen zu einer Rückforderung an die Kindertagespflegeperson mit Fälligkeit bis zum Ende des darauffolgenden Monats nach Mitteilung durch die Kindertagespflegeperson.

Eine schuldhaft verzögerte Mitteilung von veränderten finanzierungsrelevanten Sachverhalten durch die Kindertagespflegeperson kann zu einem Ausschluss einer Nachzahlung an die Kindertagespflegeperson führen.

Durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP zur Kenntnis erlangte, für die Finanzierung relevante Sachverhalte, führen zu einer unverzüglichen Rückforderung an die Kindertagespflegeperson in Abgleich der bereits erhaltenden Abschlagszahlung.

Bei Beginn der Betreuung des Kindes im laufenden Monat erfolgt für den betreffenden Monat nur eine anteilige Erstattung der erstattungsfähigen Aufwendungen. Prüffähige Nachweise über den Abschluss eines Alterssicherungsvertrages, einer Kranken-, Pflege und Unfallversicherung sowie gezahlten Aufwendungen/Beiträgen für das geltend gemachte Jahr sind dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP un- aufgefördert spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen. Bereits erhaltene Abschläge auf diese Aufwendungen sind gegenzurechnen. Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Nachzahlung der entstandenen Aufwendungen binnen zwei Monaten, liegen die nachgewiesenen und anerkannten tatsächlichen Kosten über der zuvor erhaltenden Abschlagszahlung. Liegen die nach Prüfung anzuerkennenden tatsächlichen Kosten unter der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, ist der Differenzbetrag nach Aufforderung durch den Fachbereich Bildung, Jugend

und Sport der LHP mit Fälligkeit binnen zwei Monaten durch die Kindertagespflegeperson zurückzuzahlen.

2.16 Ausfallpauschale

Kann für einen Betreuungsplatz keine sofortige Wiederbelegung durch die Kindertagespflegeperson erfolgen, können auf Antrag eine Betreuungspauschale für bis zu 6 Stunden (sog. Ausfallpauschale) sowie Sachkosten ohne Verpflegung für längstens 3 Monate gewährt werden. Maximal darf der Kindertagespflegeperson 10 x im Kalenderjahr die Ausfallpauschale gewährt werden.

Durch die Kindertagespflegeperson ist nachzuweisen, dass der freie Träger und der Betreuungsplatzservice Kita-Tipp zeitnah über den freien Platz informiert (per E-Mail) wurden.

Ein Antrag auf Ausfallpauschale ist formlos per E-Mail bei der Arbeitsgruppe Kitafinanzierung unter Angabe der Daten zum Betreuungsverhältnis (Name, Geburtsdatum des Kindes, Datum Kündigung bzw. Aufhebung des Betreuungsvertrages), welches endet und der dadurch frei gewordene Platz nicht sofort wieder belegt werden kann, rückwirkend zu stellen. Die Ausfallpauschale wird im Sinne einer Einzelfallentscheidung zur Überbrückung, zum Erhalt der Kindertagespflege gewährt und setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson weiterhin für die LHP tätig ist.

2.17 Betreuung in Kindertagespflege außerhalb von Potsdam/Kinder aus anderer Gemeinde

Kindertagespflegepersonen außerhalb von Potsdam, welche Potsdamer Kinder betreuen, haben vor Aufnahme des Kindes mit der Landeshauptstadt Potsdam (Fachbereich Bildung, Jugend und Sport) den zugrundeliegenden Betreuungsvertrag und die Kostenerstattung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung abzustimmen. Durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP ist sicherzustellen, dass keine Doppelfinanzierung neben dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der anderen Gemeinde erfolgt.

Für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden in Potsdamer Kindertagespflege werden grundsätzlich keine Aufwendungen erstattet. Die Finanzierung regelt die Kindertagespflegeperson mit der jeweils zuständigen Gemeinde (abhängig vom Wohnort des Kindes). Die Kindertagespflegeperson ist dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport (Arbeitsgruppe Kitafinanzierung) gegen-

über verpflichtet, die Aufnahme von Kindern aus anderer Gemeinde bzw. Berlin zu melden und die Belegung des Platzes in der Abschlagsrechnung (z. B. Kind aus anderer Gemeinde 0,00 €) fortlaufend deutlich zu machen. Über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses von Kindern anderer Gemeinde ist die Arbeitsgruppe Kitafinanzierung ebenso in Kenntnis zu setzen. Um weiterhin Anspruch auf die Finanzierung der Sachaufwendungen bzgl. der Kaltmiete, Betriebskosten und Ausstattung gemäß dieser Richtlinie zu haben, dürfen nicht mehr Fremdgemeindekinder als Potsdamer Kinder betreut werden. Begründete Ausnahmen im Einzelfall sind möglich.

2.18 Kooperation mit freien Trägern

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP schließt mit kooperierenden freien Trägern einen Leistungsvertrag für die Durchführung von unterstützenden Aufgaben in der Kindertagespflege (siehe auch 1.3).

Für die Kindertagespflegepersonen der LHP besteht aus Gründen der Qualitätssicherung eine Pflicht zur Kooperation mit einem der 3 freien Trägern ihrer Wahl.

2.19 Prüfrechte

Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der LHP ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern, um die rechtmäßige Verwendung der ausgereichten Mittel im Rahmen dieser Richtlinie überprüfen zu können. Die Kindertagespflegeperson hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam sind berechtigt, bei der Kindertagespflegeperson bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

2.20 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf. Die Richtlinie vom 01.01.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

Potsdam, den 05.07.2023

*Fachbereichsleitung
Bildung, Jugend und Sport
Robert Pfeiffer*

Anlage 1 der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RLKindertagespflege) ab 01.01.2023

1. Förderleistung / Betreuungsleistung pro Monat / betreutes Kind

Position	Betreuer/in mit pädagogischer Ausbildung	Betreuer/in ohne pädagogische Ausbildung
bis 6 Stunden täglicher Betreuungsumfang	552 €	469 €
bis 7 Stunden täglicher Betreuungsumfang	644 €	547 €
bis 8 Stunden täglicher Betreuungsumfang	736 €	625 €
bis 9 Stunden täglicher Betreuungsumfang	827 €	703 €
bis 10 Stunden täglicher Betreuungsumfang	919 €	781 €

2. Sachaufwendungen pro Monat / betreutes Kind

Position	Betrag
1. Reinigung (Wareneinsatz, Reinigungsmittel, Personalkosten, Vor- und Nachbereitung)	26 €
2. Sonstige Sachkosten A (Öffentlichkeitsarbeit, Spiel- u. Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Windeln, Honorare)	25 €
3. Sonstige Sachkosten B (PK Verwaltung, SK Verwaltung, Steuerberater, Versicherungen, Wäschereinigung, Reisekosten, Führungszeugnisse, Impfungen, Mitgliedsbeiträge)	17 €
4. Fortbildungskosten	5 €
5. Verpflegung (Wareneinsatz für Frühstück, Mittagessen 38,34 € , Vesper und Getränke, Zuschuss für Vor- und Nachbereitung Verpflegung)	96 €
6. Mittelbare pädagogische Arbeiten (Elterngespräche, Elternabende, Nachbereitung Beobachtung und Dokumentation, außerhalb Betreuungszeiten)	34 €
Gesamt	203 €

3. Kalkulatorische Miete und Betriebskosten

Position	Betrag
1. Kalkulatorische Miete (in Höhe der ortsüblichen Miete auf Grundlage des aktuell gültigen IHK Gewerbemietenspiegels - Büro- und Praxisräume)	verhandlungsbasis
2. Betriebskosten (siehe Betriebskostenspiegel Land Brandenburg inkl. Inflation)	3,54 €/m ²

4. Ausstattung

Position	Betrag
1. Ausstattung (Pauschal für jeden laut Tagespflegeerlaubnis zur Verfügung gestellten Platz)	9 €

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.:033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

In der Zeit vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2024 führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, § in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß §41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend §80 Abs. 1 BbgWG i.V m. §85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen, "Baufreiheit" an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern- und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“

Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.:033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

öffentliche Bekanntmachung

Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung



Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2100 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Maschinenteknik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungstreifen am Gewässer. Gemäß § 41 WHG-Wasserhaushaltsgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungstreifen unterliegt daher gemäß § 87 BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) sowie Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit mobiler Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:
„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ...“

„(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund die Erhebung der Mehrkosten für das Jahr 2022 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der im betreffenden Jahr aufgrund störender Anlagen am Gewässer oder Nutzungen im Uferbereich nur manuell zu bearbeiten war, erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage oder Nutzung im Uferbereich multipliziert mit dem für das Jahr 2022 ermittelten Mehrkostensatz je Meter. Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt. Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter.

gez. Hacke
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“
Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen

Tel. (03321) 82819-00
Fax (03321) 82819-29
E-Mail: info@wbv-nauen.de

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagdbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Mittwoch, 20.09.2023

Zeit: 18.00 Uhr

Ort: Gartenbau Buba, Potsdamer Chaussee 51,
14476 Potsdam

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2022
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2022/23
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2022/23
5. Bericht der Kontrollkommission
6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2022/23 durch den Jagdpächter Boris Plaß
7. Beschlussfassung

- Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2022 und der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 22/23
 - Vorgezogene Neuwahl des Vorstandes der JG (Ausscheiden O. Barthel)
 - Beschlussvorlage Kauf Laptop/ Software/ Daten für digitales Jagdkataster
8. Diskussion/ Beschlussfassung Kontoverwaltung
 9. Schlusswort des Vorsitzenden
 10. gemeinsames Abendessen

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht. Kandidatenvorschläge bitte bis zum 13.09.2023 an Uwe.peschke@LFB.Brandenburg.de.

Groß Glienicke, den 12.06.2023

Der Vorstand
i.A. Uwe Peschke

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

Auf Grund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21], S. 5), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 07.06.2023 folgende Neufassung der Satzung vom 10. Januar 2005 beschlossen:

- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“ und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer HRA 3871 P eingetragen. Die Landeshauptstadt Potsdam tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81.

Betriebssatzung

Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1

Rechtsstellung, Name und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der mit Wirkung zum 1. Januar 2005 gegründete Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 93 BbgKVerf und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand bzw. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden sowie die sachgerechte Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude unter immobilien- und betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam. Hierzu können Grundstücke und Gebäude in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen bzw. für dieses angeschafft werden.
- (2) Dem Eigenbetrieb kann ferner die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, die im Eigentum oder der Ver-

waltung der Landeshauptstadt Potsdam stehen, übertragen werden, ohne dass diese in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen werden.

(3) Soweit es sich um die Übertragung von wesentlichen Vermögenswerten handelt, ist die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gegeben; in allen übrigen Fällen erfolgt diese Übertragung durch Verfügung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam. Entscheidend für die Wesentlichkeit sind die Regelungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

(4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendigen und sinnvollen Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Insbesondere erbringt er in diesem Rahmen folgende Tätigkeiten:

- a. die Verwaltung der im Sondervermögen des Eigenbetriebes befindlichen Grundstücke und Gebäude;
- b. die Verwaltung der gemäß Absatz 2 dem Eigenbetrieb zur Verwaltung übertragenen Immobilien und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;
- c. die Vermietung und Anmietung bzw. die Verpachtung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden und Teilen davon sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;
- d. der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung von Erbbaurechten und die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und Tätigkeiten;
- e. die Bestellung von Dienstbarkeiten, die Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte, die Durchführung der gesetzlichen Vertretung und die Erteilung von Löschungsbewilligungen jeweils für sämtliche Grundstücke der Landeshauptstadt Potsdam;
- f. die Planung, Erstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und der Umbau und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen;
- g. die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Immobilienvermögens;
- h. sonstige infrastrukturelle, technische und kaufmännische Dienstleistungen für die Organisationseinheiten und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Der Eigenbetrieb ist befugt, Nebenleistungen unter Einhaltung der Regelungen des § 91 Absatz 5 BbgKVerf zu erbringen.

(6) Der Eigenbetrieb erbringt seine Leistungen auf der Grundlage § 11 Absatz 3 EigV auf entgeltlicher Grundlage. Dazu schließt der Eigenbetrieb mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen und mit Dritten zivilrechtliche Verträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ab.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam hat die für den Betriebszweck des Eigenbetriebes erforderlichen Grundstücke und Gebäude mit dem Gründungsbeschluss in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen. Sofern erforderlich oder zweckmäßig kann die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigenbetrieb weitere Grundstücke und Gebäude übertragen. Bei der Entnahme von Vermögensgegenständen aus dem Sondervermögen ist § 7 Ziffer 6 EigV in Verbindung mit § 11 Absatz 4 EigV zu beachten.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

- (1) Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständigen Organe sind:
 - a. die Werkleitung (§§ 5, 6),
 - b. der Werksausschuss (§ 7),
 - c. die Stadtverordnetenversammlung (§ 8).
- (2) Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam in Bezug auf den Eigenbetrieb ergeben sich aus § 9 dieser Satzung. Sie können auch von der oder dem Beigeordneten wahrgenommen werden, die bzw. der die Leitung der Organisationseinheit wahrnimmt, der der Eigenbetrieb zugeordnet ist (zuständige/r Beigeordnete/r).

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung kann aus bis zu zwei Werkleitenden bestehen; die Entscheidung darüber obliegt der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der bzw. des zuständigen Beigeordneten und des Werksausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angele-

genheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen und Geschäfte, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

- (5) Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen, insbesondere über Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Werkleitung werden gemäß § 3 Absatz 3 EigV die personalrechtlichen Befugnisse für Beschäftigte (unter anderem Einstellungen und Kündigungen) übertragen. Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Darüber hinaus ist sie berechtigt und verpflichtet, die innerbetrieblichen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe im Sinne eines effektiv tätigen Eigenbetriebes zu überprüfen und festzulegen. Die Rechte des Personalrates bleiben jeweils unberührt.
- (7) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes nach § 20 EigV zu informieren. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 5 Absatz 3 EigV, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Werkleitung hat den Wirtschaftsprüfern, den Prüfungsämtern und sonstigen berechtigten Dritten bei der Erstellung ihrer Berichte nach den Regelungen des Kapitel 3 Abschnitt 4 der BbgKVerf sowie den Regelungen des Abschnittes 3 der EigV die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Werkleitung bereitet die Sitzungen des Werksausschusses im Benehmen mit dem Ausschussvorsitz vor und nimmt mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses teil.
- (10) Die Werkleitung ist zuständig für die Einhaltung und Durchsetzung des Arbeits- und Datenschutzes sowie der Korruptionsprävention und der Antikorruptionsarbeit.

§ 6 Vertretungsbefugnis

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Landeshauptstadt Potsdam gerichtlich und außergerichtlich. Der erforderliche Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Handelsregistereintragung.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt geben (§ 6 Absatz 2 EigV).

- (3) Soweit die Werkleitung nur aus einer Person besteht, ist eine Vertretung zu bestellen, die im Fall der Verhinderung oder Vakanz die Rechte und Pflichten der Werkleitung wahrnimmt (Abwesenheitsvertretung). Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Werkleitung durch einfachen Beschluss des Werksausschusses (§ 4 Absatz 3 EigV).
- (4) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 Absatz 3 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam ab.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb ist ein Werksausschuss gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. deren Auflösung führt der Werksausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Werksausschusses fort.
- (2) Dem Werksausschuss gehören insgesamt zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon
 - a. acht Stadtverordnete,
 - b. zwei sachkundige Einwohner/innen,
 - c. zwei Vertreter/innen der Beschäftigten des Eigenbetriebes,die von der Stadtverordnetenversammlung gemäß §§ 41, 93 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.
- (3) Der / Die zuständige Beigeordnete sowie eine Vertretung des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam haben in dem Werksausschuss aktives Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV.
- (4) Der Werksausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder gilt § 8 Absätze 1 - 4 EigV in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder für die Mitglieder des Ausschusses richten sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Die Entschädigungszahlungen erfolgen zu Lasten des Eigenbetriebes.
- (7) Der Werksausschuss wird vom Ausschussvorsitz im Benehmen mit der Werkleitung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen des Werksausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (8) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nach § 8 dieser Satzung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (9) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversamm-

lung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Damit tritt der Werksausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes an die Stelle des Hauptausschusses.

(10) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei einer Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses (§ 15 Absatz 4 Sätze 2 - 4 EigV).

(11) Das Vorschlagsrecht der Stadtverordnetenversammlung nach § 27 Absatz 2 EigV in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf den Werksausschuss übertragen.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Darüber hinaus ist sie für die Bestellung und Abberufung der Werkleitung zuständig (§ 4 Absatz 1 EigV).

(2) Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Arbeit der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Absatz 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dieses anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Landeshauptstadt Potsdam nachteilig sind.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Landeshauptstadt Potsdam zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Potsdam.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

(4) Im Übrigen kommen die Regelungen des Abschnittes 2 der EigV zur Anwendung.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb der Fristen des § 21 Absatz 3 EigV nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12

Kontrahierungszwang

Die städtischen Organisationseinheiten haben ihren Grundstücks-, Gebäude- und Raumbedarf ausschließlich bei dem Eigenbetrieb zu decken (Kontrahierungszwang), soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Entscheidung trifft. Die Einzelheiten regeln verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Eigenbetrieb und der jeweiligen Organisationseinheit.

§ 13

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wird im Handelsregister eingetragen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht; sie tritt mit Eintragung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Januar 2005 in der Fassung vom 5. Januar 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 27.06.2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Marquardt, Flur 4

Für Teile der Ortslage sowie der Feldlage Marquardt Flur 4 und angrenzende Fluren Marquardt Flur 1 bis 3 sowie Satzkorn Flur 1 wurde im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015) eine Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **18.09.2023 bis 19.10.2023** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen,
Denkmalschutz, Vermessung
und Geoinformation
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Haus 1, Zimmer 408
14469 Potsdam

Zu den nachfolgend genannten Öffnungszeiten müssen Termine telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden.

Öffnungszeiten: dienstags von 9 - 12, 13 - 16 Uhr und
donnerstags von 9 - 12, 13 - 15 Uhr

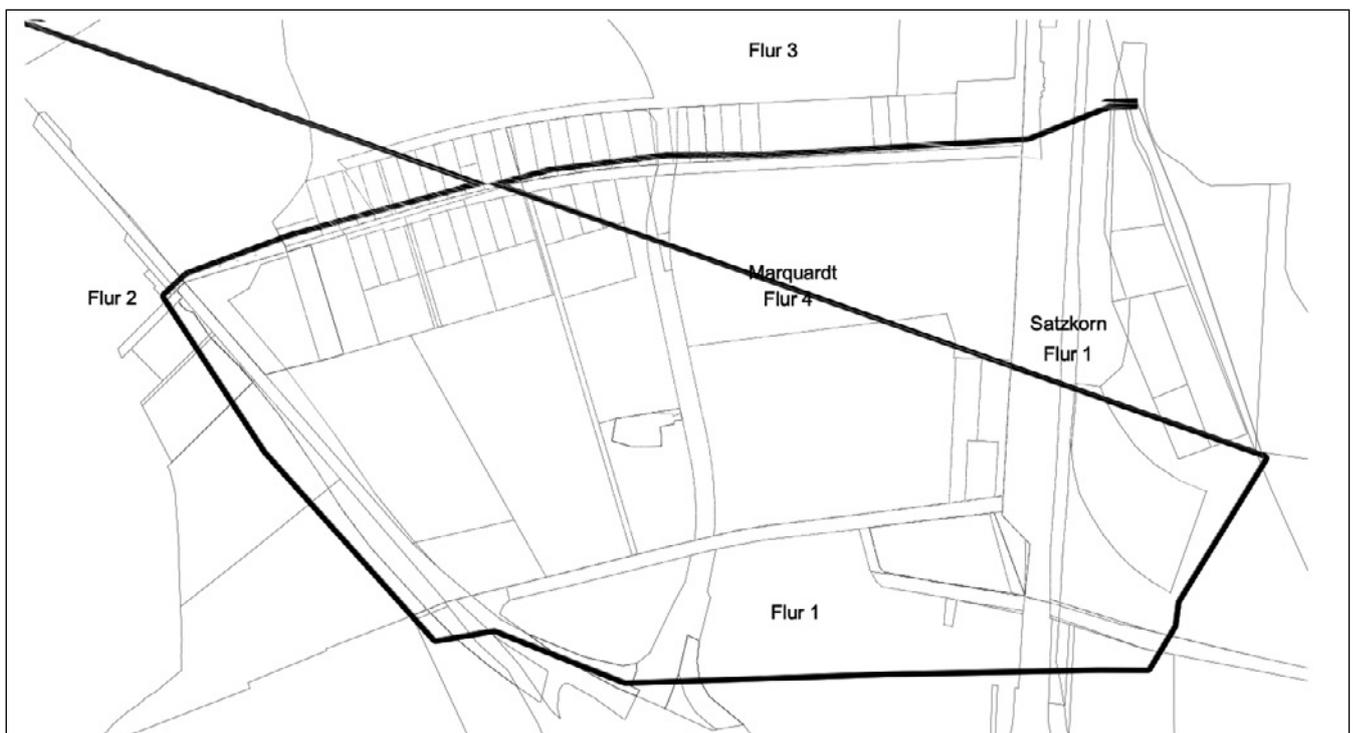
Tel.: 0331/289 - 3192,

E-Mail: Geodatenservice@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 3. Juli 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Marquardt Flur 4 Abgrenzung der Geometrieverbesserung



Auszug aus der amtlichen digitalen Liegenschaftskarte Potsdam ohne Gebäudebestand
Herausgeber FB Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Grube, Flur 2

Für die Feldlage der Gemarkung Grube Flur 2 und Teile der Gemarkung Bornim Flur 1 wurden im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015, zuletzt geändert durch Erlass vom 22.05.2023 – Aktenzeichen 13-511-46) Geometrieverbesserungen der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **08.09.2023 bis 10.10.2023** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

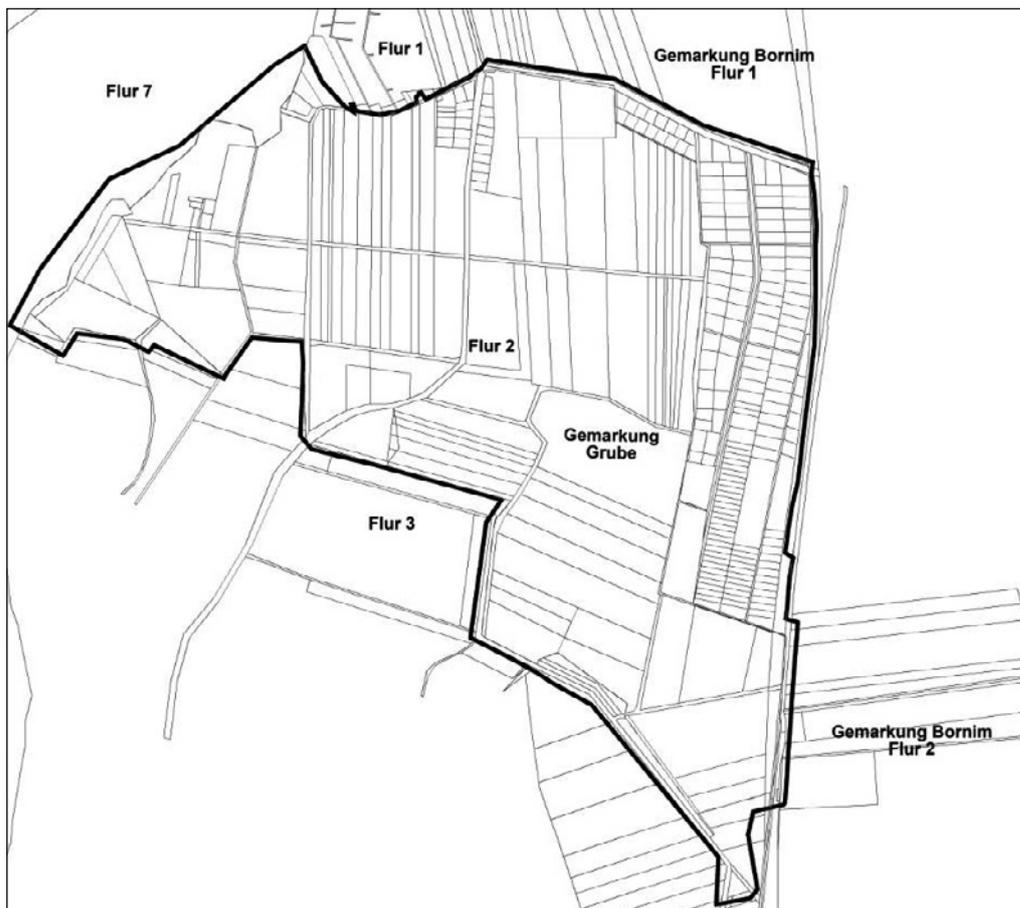
Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen,
Denkmalschutz, Vermessung
und Geoinformation
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Haus 1, Zimmer 408
14469 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr und
donnerstags von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr;
außerhalb der Öffnungszeiten
nach telefonischer Vereinbarung.
Es wird generell um eine telefonische
Vorankündigung bei der Servicestelle gebeten.
(Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, 27. Juli 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Fahrland, Flur 2

Für Teile der Ortslage Fahrland und für die Feldlage der Gemarkung Fahrland Flur 2 und Teile der Gemarkung Kartzow Flur 6 wurden im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministeriums des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015, zuletzt geändert durch Erlass vom 22.05.2023 – Aktenzeichen 13-511-46) Geometrieverbesserungen der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Hierbei wurden die im Kataster nachgewiesenen Risse ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I 2019 Nr. 32) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **08.09.2023 bis 10.10.2023** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

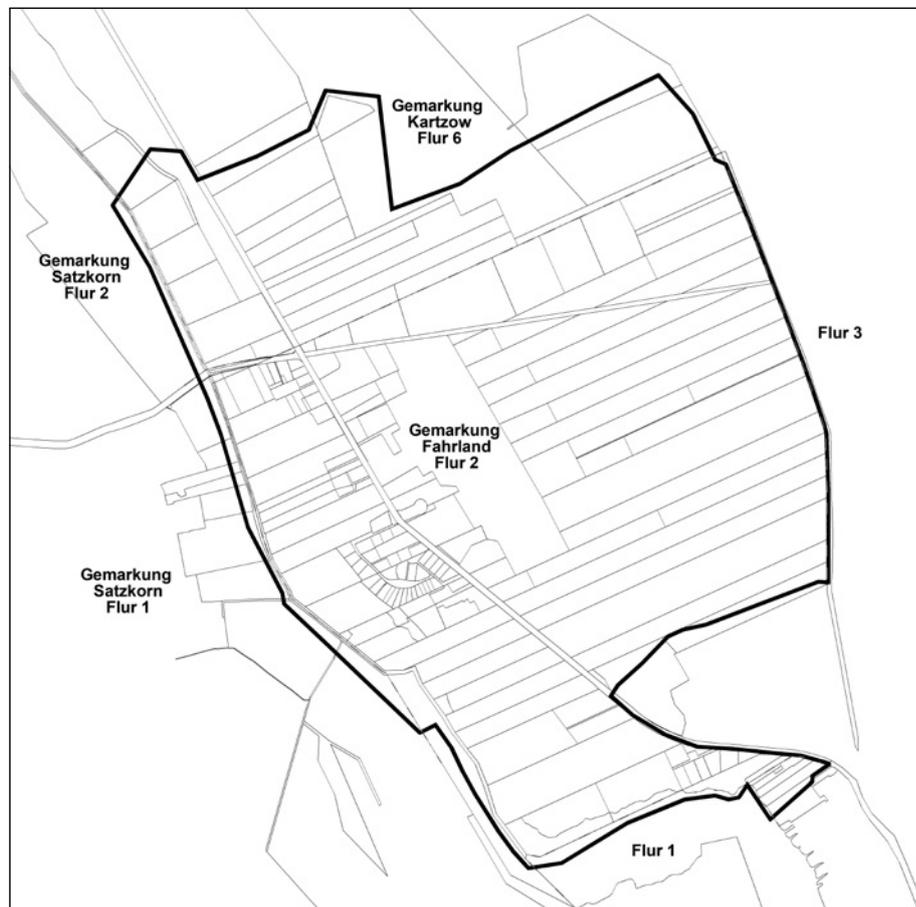
Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Bauen,
Denkmalschutz, Vermessung
und Geoinformation
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
Haus 1, Zimmer 408
14469 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr und
donnerstags von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr;
außerhalb der Öffnungszeiten nach
telefonischer Vereinbarung. Es wird generell
um eine telefonische Voranmeldung bei der
Servicestelle gebeten. (Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, 11.07.2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss für die Ersatz-Baumaßnahme „L 902 – Bauwerk 2, Brücke über die Wublitz bei Grube und Leest“ im Abschnitt 037 der L 902 von Station 0,127 bis Station 0,249 in der Landeshauptstadt Potsdam, Ortsteil Grube, sowie landschaftspflegerischer Maßnahmen auch in dem Ortsteil Fahrland (Gemeindeteil Kartzow) und in der zum Landkreis Potsdam-Mittelmark gehörenden Stadt Werder (Havel), Ortsteil Töplitz

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 22. Juni 2023** (Geschäftszeichen: 212-31103/0902/002) ist der Plan für das oben genannte Vorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen.
2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 4. September 2023 bis zum 18. September 2023
(jeweils einschließlich)

in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Potsdam Hauptbahnhof, Friedrich-Engels-Str. 104, 14473 Potsdam, Raum 3.15, während der Dienststunden montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (freitags bis 13:00 Uhr),

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den übrigen Betroffenen beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen, deren Inhalt maßgeblich ist, wird keine Gewähr übernommen.
7. Darüber hinaus wird die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 27 UVPG im Amtsblatt für Brandenburg und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die Planung umfasst den erforderlichen Ersatz der Brücke im Zuge der L 902 über die Wublitz (Bundeswasserstraße) in dem zur Landeshauptstadt Potsdam gehörenden Ortsteil Grube. Unmittelbar westlich der Brücke befindet sich der zur Stadt Werder (Havel) gehörende Wohnplatz (Siedlung) Leest.

Neben der vorhandenen Brücke wird eine Behelfsbrücke zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs errichtet, die nach der Verkehrsfreigabe der Ersatzbrücke zurückgebaut wird.

Das Vorhaben ist mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Grube, Leest und Kartzow verbunden.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Plan des Landes Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Träger des Vorhabens“), für das vorgenannte Vorhaben wird mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Absatz 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger des Vorhabens erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 6 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)).

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum

Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Potsdam, den 3. August 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14480 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Konrad-Wolf-Allee in 14480 Potsdam vorzunehmen. Mit der Einziehung verlieren diese Flächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Einziehung betroffenen Verkehrsflächen handelt es sich um die bereits umfangreich neu- bzw. umgestalteten Flächen im Bereich der Konrad-Wolf-Allee.

1.1 Lage:

Gemarkung:	Drewitz		
Flur:	8		
Flurstück	865	mit einer Teilfläche von ca.	208,0 m ²
Flurstück	1782	mit einer Teilfläche von ca.	360,0 m ²
Flurstück	1826	mit einer Teilfläche von ca.	333,0 m ²
Flurstück	1842	mit einer Teilfläche von ca.	7.875,0 m ²
Flurstück	1866	mit einer Teilfläche von ca.	169,0 m ²
		<u>Gesamtfläche von ca.:</u>	<u>8.945,0 m²</u>

2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung dieser Teilflächen erfolgt wegen des Verlusts der Verkehrsbedeutung sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls. Bei den einzuziehenden Flächen handelt es sich um ehemals als Straßenflächen genutzte Flächen im Bereich der Konrad-Wolf-Allee, welche durch umfangreiche Umbaumaßnahmen umgestaltet wurden und nun den sog. Konrad-Wolf-Park inkl. dem sog. „Grünen Kreuz“ darstellen. Konkret handelt es sich um den komplett neu entstandenen öffentlichen Park innerhalb des Straßenverlaufs der Konrad-Wolf-Allee, der neben den öffentlichen Grünflächen nun auch umfangreiche Spielplatzanlagen umfasst sowie die Verbindung vom Willi-Schiller-Weg über den Hertha-Thiele-Weg, Konrad-Wolf-Allee, Guido-Seeber-Weg zum Stern-Center.

Durch die Einziehung der o.g. Teilbereiche entfällt für diese Teilflächen die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Der reguläre Straßenverkehr ist von der Einziehung nicht betroffen und wird daher durch die Einziehung der o.g. Teilflächen nicht eingeschränkt.

3. Öffentliche Auslegung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), AG Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Bedenken und Gegendarstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, Friedrich-Engels-Straße 104, 14473 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 3. August 2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14478 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Straße Falkenhorst in 14478 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verlieren diese Flächen den Status einer öffentlichen Straße.

Die Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 05/2023, veröffentlicht am 27.04.2023, ortsüblich bekanntgegeben. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Einziehung betroffenen Verkehrsflächen handelt es sich um einen Teil der am Falkenhorst gelegenen Stellplatzanlage, zwischen der Gesamtschule am Schilfhof und der AWO Kita „Kinderhafen“.

1.1 Lage:

Gemarkung: Potsdam
Flur: 10
Flurstück 376 mit einer Teilfläche von ca. 874,0 m²
Gesamtfläche von ca.: 874,0 m²

2. Begründung:

Die Einziehung eines Teils der Stellplatzanlage am Falkenhorst erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Die einzuziehende Teilfläche der Stellplatzanlage ist Bestandteil des Wettbewerbsgebiets Sportforum Schlaatz, welches wiederum Teil des übergeordneten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts „ExTrass-V“ ist. Ziel dieses Projektes ist es, mit den hier einzuziehenden Teilflächen die klimatischen Bedingungen des stark versiegelten Wohnumfeldes zu verbessern. Dazu soll der übergeordnete Grünzug der Nutheniederung durch die hier einzuziehenden Flächen erweitert werden. Die Vergrößerung dieses vorhandenen Grünzuges führt somit auf stadträumlicher Ebene zu einer deutlichen klimatischen Verbesserung und führt letztendlich auch zu einer besseren Verknüpfung der Grünfläche zum angrenzenden Wohnquartier Schlaatz mit dem nördlichen Ende der Langen Linie. Durch die geplante Entsiegelung der einzuziehenden Parkplatzflächen entsteht im Ergebnis eine öffentliche Grünfläche mit Baumneupflanzungen und somit mikroklimatisch positiven Einfluss auf das gesamte Wohnumfeld. Der restliche Teilbereich der Stellplatzanlage von ca. 600 m² bleibt weiterhin öffentlich gewidmet und als Parkplatz nutzbar. Der reguläre Straßenverkehr auf der Straße „Falkenhorst“ wird nicht eingeschränkt.

3. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 1.01

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 7. August 2022

in Vertretung
Bernd Rubelt
Beigeordneter Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bauen, Wirtschaft und Umwelt

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung sowie Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes im Bereich der Tornowstraße in 14473 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S. 3), wird die Einziehung von Teilbereichen der Tornowstraße in 14473 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verlieren diese Flächen den Status einer öffentlichen Straße.

Des Weiteren wird gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S. 3), die gleichzeitige Teileinziehung von Teilbereichen der Tornowstraße in 14473 Potsdam vorgenommen. Mit der Teileinziehung wird die derzeitige Widmungsbeschränkung der teileinzuziehenden Bereiche aufgehoben und neu gefasst; der öffentliche Status dieses Abschnittes sowie die Einstufung, Funktion und städtische Baulastträgerschaft bleiben erhalten.

Die Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung sowie Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 05/2023, veröffentlicht am 27.04.2023, ortsüblich bekanntgegeben. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

1. Lagebeschreibung:

Die von der Einziehung sowie Teileinziehung betroffenen Bereiche liegen zwischen dem Hauptverlauf der Tornowstraße und dem Gewässer II. Ordnung, dem Judengraben.

1.1 Lage der einzuziehenden Flächen:

Gemarkung: Potsdam
Flur: 17
Flurstück: 241 mit einer Teilfläche von ca. 617,0 m²
Flurstück: 242 mit einer Teilfläche von ca. 276,0 m²
Gemarkung: Potsdam
Flur: 23
Flurstück 921/1 mit einer Fläche von ca. 178,0 m²
Gesamtfläche der einzuziehenden Flächen ca.: 1.071,0 m²

1.2 Lage der teileinzuziehenden Flächen:

Gemarkung: Potsdam
Flur: 17
Flurstück: 241 mit einer Teilfläche von ca. 416,0 m²
Gemarkung: Potsdam
Flur: 23
Flurstück 921/1 mit einer Teilfläche von ca. 121,0 m²
Gesamtfläche der teileinzuziehenden Flächen ca.: 537,0 m²

2. Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung:

Die derzeitige Widmungsbeschränkung der unter Punkt 1.2 genannten Flächen „keine Widmungsbeschränkung“ wird aufgehoben und wie folgt neu festgelegt:

neue Widmungsbeschränkung: 1. Fußgängerverkehr
2. Radfahrverkehr frei

3. Begründung:

Die Einziehung sowie gleichzeitige Teileinziehung in diesem Teilbereich der Tornowstraße erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und wird damit begründet, dass dieser Bereich der Tornowstraße Teil des denkmalgeschützten und wieder zu errichtenden Kölle-Ufergrünzuges inkl. Uferweg (Kölle-Uferweg) ist und daher die bisherige Nutzung als Kfz-Anliegerstraße aus denkmalrechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die bisherige Kfz-Erschließung erfolgt künftig über den mit Verfügung vom 03.06.2021 neu gewidmeten ehem. Tulpenweg, welcher vom Hauptverlauf der Tornowstraße abgeht und an der (bisherigen) Wendestelle an der Gaststätte am Judengraben endet; dieser Ersatzverlauf ist nun Teil der Tornowstraße. Die Widmung dieses Ersatzverlaufes wurde im Amtsblatt Nr. 33/2021 am 19.08.2021 ortsüblich bekannt gegeben und ist bestandskräftig. Damit bleibt die Erschließung aller bisher über diesen Teilabschnitt erschlossenen Grundstücke weiterhin über den neuen Ersatzverlauf gesichert.

Mit der Einziehung sowie Teileinziehung soll nunmehr die straßenrechtliche Grundlage für die bauliche Wiedererrichtung sowie tatsächliche Inanspruchnahme des denkmalgeschützten Kölle-Ufergrünzuges als Fuß- und Radweg sowie öffentliche Grünfläche geschaffen werden. Dabei wird die reine Wegetrasse des Kölle-Uferweges die Widmungsbeschränkung „Fuß- und Radfahrverkehr“ beibehalten und somit ein selbständiger Geh- und Radweg werden. Sämtliche neben diesem Geh- und Radweg liegenden Grünflächen werden jedoch vollständig straßenrechtlich eingezo-gen, damit diese dem Gartendenkmal als eigenständige Grünfläche/Grünanlage zugeordnet werden können.

4. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 1.01

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung sowie Teileinziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbe-

reich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 7. August 2022

in Vertretung
Bernd Rubelt
Beigeordneter Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bauen, Wirtschaft und Umwelt

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes in 14471 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3), wird die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Bahnhofs Pirschheide in 14471 Potsdam vorgenommen. Mit der Einziehung verlieren diese Flächen den Status einer öffentlichen Straße.

Die Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 05/2023, veröffentlicht am 27.04.2023, ortsüblich bekanntgegeben. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

1. Lagebeschreibung:

Bei den von der Einziehung betroffenen Verkehrsflächen handelt es sich um die P+R-Stellplatzanlage zwischen der Straße „Zum Bahnhof Pirschheide“ und der Verkehrswacht Potsdam e.V. sowie um die P+R-Stellplatzanlage im Inneren der Wendestelle der Straße „Zum Bahnhof Pirschheide“, gelegen zwischen Straßenbahnwendestelle und dem Bahnhofsgebäude.

1.1 Lage:

Gemarkung: Potsdam
Flur: 29
Flurstück 133/17 mit einer Teilfläche von 807,0 m²
Flurstück 133/19 mit einer Teilfläche von ca. 2.882,0 m²
Gesamtfläche von ca.: 3.689,0 m²

2. Begründung:

Die Einziehung der P+R-Stellplatzanlagen erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Mit der geplanten Reaktivierung sowie dem damit einhergehenden Umbau des Bahnhofs Pirschheide soll dieser Bahnhof wieder eine wesentliche Rolle im regionalen Bahnverkehr einnehmen, was einen deutlichen Anstieg der Fahrgastzahlen sowie daraus resultierende Mehrnutzung der bestehenden P+R-Stellplatzanlagen zur Folge hat. Daher ist es erforderlich, diese P+R-Stellplatzanlagen einer gezielten Bewirtschaftung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass die Nutzung dieser P+R-Stellplatzanlagen ausschließlich von ÖPNV-Nutzenden erfolgt. Aktuell sind beide P+R-Stellplatzanlagen überwiegend von Fremdnutzungen geprägt (angrenzende Gewerbeeinrichtungen wie z.B. Büros, Hotels usw.). Mit der Re-

aktivierung des Bahnhofs Pirschheide verfolgen jedoch das Land Brandenburg sowie die Landeshauptstadt Potsdam das Ziel, den Regionalverkehr sowie ÖPNV nachhaltig zu stärken. Daher sieht das neue P+R-Bewirtschaftungsmodell eine Beschränkung der Zufahrt der P+R-Stellplatzanlagen für Inhaber entsprechender ÖPNV-Zeitkarten bzw. ÖPNV-Kombitickets (VBB-Tarif) vor, d.h. die Nutzung der P+R-Stellplatzanlagen ist dann nur noch möglich, wenn der Nachweis der ÖPNV-Nutzung erbracht wird.

Dieses Bewirtschaftungskonzept stellt jedoch eine Einschränkung des Gemeingebrauchs dar und ist somit nicht auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen möglich. Daher ist die straßenrechtliche Einziehung der beiden vorhandenen P+R-Stellplatzanlagen zwingend erforderlich, um die durch die Reaktivierung des Bahnhofs Pirschheide entstehenden Mehrverkehre und insbesondere Parkmehrverkehre zweckmäßig und zielorientiert organisieren zu können und den ÖPNV nachhaltig zu fördern, d.h. konkret Anreize zu schaffen, Pkw an entsprechenden P+R-Stellplatzanlagen stehen zu lassen und auf den ÖPNV / Regionalverkehr umzusteigen.

Die Erschließung des von der Verkehrswacht Potsdam e.V. genutzten Grundstücks bleibt auch künftig weiterhin uneingeschränkt bestehen, der reguläre Straßenverkehr auf der Straße „Zum Bahnhof Pirschheide“ wird nicht eingeschränkt.

3. Anordnung der Ersatzbekanntmachung:

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung in der Dienststätte:

Friedrich-Engels-Straße 104 (Hauptbahnhof)
14473 Potsdam
Zimmer 1.01

zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Einziehung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbe-
reich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim

Potsdam, den 7. August 2022

in Vertretung
Bernd Rubelt
Beigeordneter Geschäftsbereich Stadtentwicklung,
Bauen, Wirtschaft und Umwelt

Amtliche Bekanntmachung

Herbstdeichschau 2023

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam führt gemäß § 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Den zur Deichunterhaltung Verpflichteten und den Eigentümern der Deiche wird damit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

am 06.11.2023

die Herbstdeichschau 2023 durch.

Folgende Deichstrecken werden geschaut:

- Grube - Golm
- Fahrland, Marquardt
- Schlänitzsee

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer: 0331 289 3786 oder 0331 289 1801 dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr entgegen.

Potsdam, den 3. August 2023

Treffpunkt ist um 9:00 Uhr am Schöpfwerk Grube-Nattwerder. Die Auswertung findet am Deich Schlänitzsee statt.

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam (Anlage Straßenverzeichnis)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung vom 07. Juni 2023 die Neufassung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen. Die Neuaufteilung der Zuständigkeitsbereiche der Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Schulaufnahmeverfahren Ü1 (Jahrgangsstufe 1) dient der Schulpflichtüberwachung und sorgt für eine reibungslose Ablauforganisation im Schulaufnahmeverfahren.

digkeitsbereiche der Grundschulen und Primarstufen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen neu aufzuteilen. Daraus resultiert ein neues Straßenverzeichnis, das der Satzung über die Bildung von Schulbezirken anhängig ist.

Potsdam den, 21. Juli 2023

Durch die Entwicklung der Zahl schulpflichtig werdender Kinder in den nächsten Jahren ist es notwendig geworden, die Zustän-

Mike Schubert
Oberbürgermeister



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Bereich Statistik und Wahlen

Straßenverzeichnis mit Hausnummernbereichen

Anlage gemäß § 2 Absatz 2

Grundschule Ludwig Renn (2)

Kaiser-Friedrich-Str. 15a, 14469 Potsdam

Akazienweg	ung.1 -35 ; ger.2 -34 C
Altes Rad	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Am alten Mörtelwerk	ung.1 -23 ; ger.2 -22
Am Eichenhain	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Golmer Weinberg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Am Grünen Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Am Kirchblick	ung.1 -21 ; ger.2 -6
Am Langen Berg	ung.1 -17 ; ger.2 -14
Am Mühlenberg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Am Sandberg	ung.1 -29 ; ger.2 -22
Am Tempelberg	ung.3 -13 A; ger.8 -10 A
Am Urnenfeld	ung.1 -5 ; ger.2 -16
Am Zachelnsberg	ung.3 -5
Am Zernsee	ung.1 -51 ; ger.2 A-50
An der Bahn	ung.1 ;ger.2
Baumhaselring	ung.1 -123 ; ger.2 -198 A
Baumschulenweg	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Birkenhügel	ung.1 -3 ; ger.2 -12 A
Bornimer Chaussee	ung.1
Brombeerstieg	ung.1 -1 A; ger.2 -6
Carl-Dähne-Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -30
Ecksteinweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Ehrenfortenbergr. Golm	ung.1 -35 ; ger.2 -34 B
Ehrenfortenbergr. Golm	ung.13 -15 A; ger.12 -16 C
Eichenring	ung.1 -51 ; ger.6 -92
Eichenweg Golm	ung.1 -27 ; ger.2 -26
Elsternstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Falknerstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Fuchsweg	ger.42
Galliner Damm	ung.1
Geiselbergstr.	ung.1 -69 ; ger.2 -70
Golmer Damm	ung.1 -1 A
Golmer Fichten	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Grasmückenring	ung.1 -55 B; ger.2 -58
Habichtweg Golm	ung.1 -19 ; ger.2 -20
In der Feldmark	ung.1 -65 ; ger.2 -64
In der Heide	ung.1 -7 C; ger.2 -8 A
Jägerstr. Golm	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Kahlenbergstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Kaiser-Friedrich-Str.	ung.1 -147 ; ger.2 -148
Karl-Liebknecht-Str. Golm	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Käuzchenweg Golm	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Kirschenstieg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Kleiberweg	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Kossätenweg	ung.1 -25 ; ger.2 -16
Krumme Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -24
Kuhfortdamm	ung.23 -27
Kuhfortdamm	ung.1 -17 A; ger.2 -14
Lindengrund	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Lindstedter Str.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Marie-Curie-Ring	ung.17
Mehlbeerenweg	ung.1 -19 ; ger.2 -12
Meisenweg Golm	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Pirolweg	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Reiherbergstr.	ung.1 -69 ; ger.2 -68
Ritterstr.	ung.33 -59 ; ger.2 -66
Rosenstieg	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Roßkastanienstr.	ung.1 -61 ; ger.2 -28
Schlehenstieg	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Schwalbenhof	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Siedlungsweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Spechtweg	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Sperberweg	ung.1 -15 ; ger.2 -16

Storchenhof	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Taubenbogen	ung.1 -17 ; ger.2 -8
Thomas-Müntzer-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -22
Thujaweg	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Turmfalkenweg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Vogelbeerenweg	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Wacholderstieg	ger.2 -10
Weg nach Bornim	ung.1 -9 ; ger.2 -14
Weinmeisterstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Weißdornweg	ung.1 -21 ; ger.2 -32
Wildapfelweg	ung.1 -5 ; ger.2 -30
Wildbirnenweg	ung.1 -19 ; ger.10 -18
Wildkirschenweg	ung.1 -19 ; ger.2 -10
Winkelhof	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Zaunkönigweg	ung.1 -15 ; ger.4 -8
Zum Düsteren Teich	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Zum Großen Herzberg	ung.3 -21 ; ger.2 -22
Zum Mühlenteich	ger.4 -8

Grundschule Im Bornstedter Feld (3)

Jakob-von-Gundling-Str. 25, 14469 Potsdam

Am Schragen	ung.1 -57 ; ger.2 -70
An den Gärten	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Annemarie-Wolff-Platz	ung.1 -5 ; ger.2 -4
August-Bonness-Str.	ung.1 -17
Bartholomäus-Neumann-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -10
Carl-Christian-Horvath-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Einsiedelei	ung.1 -25 ; ger.6 -24
Georg-Hermann-Allee	ung.9 -41 B; ger.26 -36 C
Gertrud-Feiertag-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -8
Hermann-Kasack-Str.	ung.1 -17 ; ger.4 -10 A
Horst-Bienek-Str.	ung.1 -13 ;ger.4
Jägerallee	ger.20
Jakob-von-Gundling-Str.	ung.1 -27 ; ger.6 -28
Jochen-Klepper-Str.	ung.1 -17 A; ger.2 -12
Johannes-Lepsius-Str.	ung.9 -31 ; ger.2 -36
Johann-Goercke-Allee	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Karen-Jeppe-Str.	ung.1 -5
Kiepenheuerallee	ung.5 -27 ; ger.10 -28
Kurt-von-Plettenberg-Str.	ung.7 -37 ; ger.2 -20 A
Kutscherweg	ger.2 -34
Moritz-von-Egidy-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Pappelallee	ung.33 -49 ; ger.34 -50
Pappelallee	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Reinhold-Schneider-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -22
Reitbahnstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Richard-Schäfer-Str.	ger.2 -4
Ruinenbergstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -42
Sattlerstr.	ung.1 -31 ; ger.6 -38
Schmiedegasse	ung.1 -65 ; ger.2 -20
Voltaireweg	ung.1 -9

Grundschule Hanna von Pestalozza (6)

Hechtsprung 14, 14476 Potsdam

Ahornweg	ung.1 -65
Alter Weinberg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Am Anger	ung.1 -11 ; ger.2 -20
Am Fenn Groß Glienicke	ung.1 -37 ; ger.2 -20
Am Glienicker Mühlenberg	ung.3 -11 ; ger.2 A-12
Am Gutstor	ung.1 -5 ; ger.2 -16
Am Hämphorn	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Am Park	ung.5 -11 A; ger.2 -16
Am Schlahn	ung.1 -5
Am Seeblick	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Waldfrieden	ung.1 -17 ; ger.2 -18

An der Kirche	ung.1 -151 D; ger.2 -96
An der Sporthalle	ung.5 ;ger.2 -10
Bergstr.	ung.3 -53 ; ger.12 -60
Birkenweg	ung.1 -17 ; ger.2 -6
Braumannweg	ung.5 -13 ; ger.2 -18
Bullenwinkel	ung.3 -17 ; ger.2 -18
Christoph-Friedrich-Weg	ung.3 -15 ; ger.2 -16
Christophorusweg	ung.5 -41 ; ger.2 -44
Dohlenweg	ung.1 ;ger.4
Ebereschenweg Groß Glienicke	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Edith-Schollwer-Weg	ung.1 -9 ;ger.4
Eichengrund	ung.1
Ernst-Thälmann-Str.	ung.1 -17 ; ger.4 -18
Eva-Katharina-Weg	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Forstallee	ung.3 -43 ; ger.2 -46
Freiheitstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -34
GA Anglerwiese	ung.3 -41 ; ger.14 -32
GA Meedehorn	ung.1 -371 ; ger.34 -378
Glienicker Dorfstr.	ung.1 -19 ; ger.4 -18
Groß Glienicker Heide	ung.1 -11
Grüner Weg Groß Glienicke	ung.1 -23 ; ger.2 -22 B
Güntherweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Hainbuchenweg	ung.1 -15
Hans-Georg-Str.	ung.1 -7 ;ger.4
Hechtsprung	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Heinz-Sielmann-Ring	ung.1 -115 ; ger.2 -28
Helmut-Just-Str.	ung.1 -7
Hermann-Krome-Weg	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Ida-Wüst-Weg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Im Hirschen	ung.1 -13 ; ger.4 -22
Im Königswald	ung.1 ;ger.2
Interessentenweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12 A
Isoldestr.	ung.1 -43 ; ger.4 -46
Käthe-Haack-Weg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Kladower Str.	ung.1 -27 ; ger.2 -28
Krampnitzer Str.	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Krampnitzer Weg	ung.1 -11 ;ger.2
Landhausstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10 B
Leo-Bauer-Str.	ung.3 -15 ; ger.2 -16
Maly-Delschaft-Weg	ger.2 -8
Margarethe-Gottliebe-Weg	ung.3 -15 ; ger.2 -14 B
Nibelungenstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -12
Parzivalstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Pilzweg	ung.1 -9 ; ger.2 -18
Potsdamer Chaussee Gr. Glienicke	ung.1 -51 ; ger.2 -124 D
Rehsprung	ung.1 -35 ; ger.2 -30 A
Ribbeckweg	ung.1 -11 A; ger.2 -26 C
Richard-Wagner-Str.	ung.1 -41 ; ger.2 -36
Rotdornweg Groß Glienicke	ger.2 -8
Rudi-Ball-Str.	ung.5 ;ger.2 -30
Sacrower Allee	ung.1 -121 ; ger.2 A-120
Schulzenlandweg	ung.1 -7 ; ger.4 -6 B
Seeburger Chaussee	ung.9
Seepromenade	ung.1 -101 ; ger.2 -98
St-Anna-Str.	ung.1 -29 ; ger.2 -34
Theodor-Fontane-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Triftweg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Tristanstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -58
Ulrich-Steinhauer-Str.	ung.1 A-3
Von-Oppen-Weg	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Waldweg	ung.3 -15 ; ger.4 -6
Weinmeisterweg	ung.1 -15 ; ger.2 -14 B
Wendensteig	ung.3 -107 ; ger.2 -98
Zur Anglerwiese	ung.1 -5

Regenbogenschule Fahrland (7)

Ketziner Straße 90, 14476 Potsdam

Am Fahrländer Mühlenberg	ung.15 A-15 C
Am Friedhof Fahrland	ung.1 -15 ; ger.2 -6
Am Friedrichspark	ung.1 -11 ;ger.6
Am Garten	ung.1 -27 ; ger.2 -28
Am Kanal Marquardt	ung.11
Am Pappelgrund	ung.1
Am Parkplatz	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Am Schlänitzsee	ung.1 -17 A; ger.2 -18
Am Spitzen Berg	ung.1 -121 ; ger.2 -84
Am Upstall	ung.1 -15 ; ger.2 -30
Am Upstallgraben	ung.1 -21 A; ger.6 -24
Am Weinberg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Amselweg	ung.1 -5 ; ger.2 -26
An den Eisbergstücken	ung.1 -63 A; ger.2 -36
An den Leddigen	ung.1 -139 ; ger.2 -138
An der alten Kreisstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -14
An der Eisenbahnbrücke	ung.1 ;ger.2
An der Jubelitz	ung.1 -37 ; ger.2 -20
An der Obstplantage	ung.1 -29 ; ger.2 -28
An der Windmühle	ung.1 -9 ; ger.2 -8
An der Wublitz	ung.1 -11 ; ger.2 -10 A
Bahnhofstr. Satzkorn	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Birnenweg Satzkorn	ung.11
Blumenweg Marquardt	ung.1 -9 ; ger.2 -14
Döberitzer Str.	ung.1 -95 ; ger.2 -22
Dorfstr. Satzkorn	ung.1 -19 ; ger.2 -18 A
Driftweg	ung.1 -13 ; ger.2 -16
Drosselweg	ung.7 ;ger.2
Eichenallee Satzkorn	ung.1
Eschenweg	ung.1 -19 A; ger.2 -28
Fahrländer Chaussee	ung.1 -7 ; ger.2 -4
Fahrländer Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -14
Fährweg	ung.1 -7 ; ger.2 -4
Fehlowweg	ung.3 -17 ; ger.2 -16 A
Finkenweg Marquardt	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Gartenstr. Fahrland	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Gellertstr.	ung.1 A-3 B; ger.2 -4 B
Gladiolenweg	ung.1 -21 ; ger.2 -16
Glienicker Weg	ung.7
Hannoversche Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -14
Haseleck	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Hasensteg	ung.1 -33 ; ger.2 -40
Hauptstr.	ung.1 -27 A; ger.2 -38
Im Park	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Im Winkel	ung.1 -7 ; ger.2 -6 A
Kanalweg	ung.1
Kartzower Dorfstr.	ung.1 -31 ; ger.4 -30
Kastanienweg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Ketziner Str.	ung.15 -179 ; ger.4 -138
Kienhorststr.	ung.1 A-9 ; ger.2 -8
Kietzer Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Kirschweg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Kohlmeisenweg	ung.1 -9 ; ger.4 -10
Lilienweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10 A
Lindenstr. Satzkorn	ung.1 -25 ; ger.2 -18
Märkerring	ung.1 -55 ; ger.2 -98
Marquardter Str. Ausbau	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Marquardter Str. Fahrland	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Martinsweg	ung.1
Milanring	ung.1 -49 ; ger.2 -104
Mühlenring	ung.1 -99 ; ger.2 -112
Müllerweg	ung.1 -5 ; ger.2 -6 B
Paarener Dorfstr.	ung.1 -17 C; ger.2 -18

Paarener Mühlenweg	ung.1 -5 A; ger.2 -6
Pappelallee Fahrland	ung.1 -1 A
Pastor-Moritz-Str.	ung.1 A-35 ; ger.2 A-26
Paul-Lange-Bey-Str.	ung.1 -49 ; ger.2 -50
Plantagenweg	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Potsdamer Str. Uetz-Paaren	ung.1 -3 ;ger.2
Priesterstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Privatweg	ung.1 -3 ; ger.2 -4 B
Rönsahler Str.	ung.1 -25 A; ger.6 -24
Rosenweg Satzkorn	ung.1 -21 ; ger.2 -14
Rotkehlchenweg	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Satzkorn Bergstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -20
Satzkorn Ringstr.	ung.1 -7 A; ger.2 -6
Satzkorn Weg	ung.3 -31 ;ger.26
Schmidtweg	ung.1 -11 A; ger.2 -16
Schoriner Weg	ung.5 -25 ; ger.2 -8
Schulstr. Marquardt	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Schusterweg	ung.1 -9 ; ger.2 -12
Schwarzer Weg Uetz-Paaren	ung.1 -3 A; ger.2 -4
Seestr. Marquardt	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Siedlung	ung.1 -9 ; ger.2 -12
Spielstr.	ung.1 -17 ;ger.4
Straße des Friedens	ung.1 A-21 ; ger.2 A-20
Straße zum Bahnhof	ung.5 -7 ;ger.6
Tulpenweg	ung.1 -13 ; ger.2 -10
Uetzer Dorfstr.	ung.1 -33 A; ger.2 -34
Von-Stechow-Str.	ung.1 -155 ; ger.2 -10
Weberstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24
Zu den drei Mohren	ung.1 ;ger.2
Zum Bahnübergang	ung.1
Zum Storchennest	ung.1 -7 ; ger.4 -10 A

Grundschule Max Dortu (8)

Dortustraße 28-29, 14467 Potsdam

Allee nach Sanssouci	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Am Lustgartenwall	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Auf dem Kiewitt	ung.35 -41 ; ger.34 -44
Bäckerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Brandenburger Str.	ung.49 -71 ; ger.48 -72
Brandenburger Str.	ung.1 -27 ; ger.2 -28
Breite Str.	ung.3 -27 ; ger.2 -28
Charlottenstr.	ung.95 -127 ; ger.94 -128
Charlottenstr.	ung.1 -35 ; ger.2 -36
Dortustr.	ung.11 -63 ; ger.12 -64
Ebräerstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Friedrich-Ebert-Str.	ung.105 -115 ; ger.106 -114 A
Gutenbergstr.	ung.103 -115 ; ger.104 -114
Gutenbergstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24
H.-v.-Tresckow-Str.	ung.3 -19 ; ger.2 -20
Hegelallee	ung.31 -43 ; ger.30 -42
Hermann-Elflein-Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Hoffbauerstr.	ung.1 ;ger.2
Im Nikolaiquartier	ung.3 -7 A; ger.4 -6 A
Jägerstr.	ung.11 -21 ; ger.14 -20
Kiezstr.	ung.3 -23 ; ger.4 -24
Kleine Gasse	ung.1 -3 ;ger.2
Lange Brücke	ger.6
Lennestr.	ung.81 -83 ; ger.82 -84
Lindenstr.	ung.1 -55 ; ger.2 -56
Luisenplatz	ung.9 ;ger.8
Luisenplatz	ung.1 -3 C; ger.2 -2 B
Obere Planitz	ung.1
Schloßstr.	ung.13 ;ger.14
Schopenhauerstr.	ung.5 -17 ; ger.6 -20
Schopenhauerstr.	ung.25 -45 ; ger.26 -44
Spornstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -6

Untere Planitz	ung.1
Wall am Kiez	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Wilhelm-Staab-Str.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Yorckstr.	ung.3 -15 ; ger.2 -16
Zeppelinstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Zeppelinstr.	ung.165 -189 ; ger.164 -178
Zimmerstr.	ung.13 A-15 ; ger.14 -14 A

Grundschule Bornim (11)

Potsdamer Str. 89, 14469 Potsdam

Am alten Dorf	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Bahnhof	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Am Blinker	ung.41 -43
Am Golfplatz	ung.3 -5 ; ger.2 -4
Am Großen Herzberg	ung.1 -31 ;ger.18
Am Heineberg	ung.1 -3 ;ger.2
Am Konsumplatz	ung.1
Am Küssel	ung.1 -9 ; ger.2 -20
Am Phloxgarten	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Am Priesteracker	ung.3 -23 ; ger.4 -14
Am Raubfang	ung.1 -25 ; ger.2 -16
Am Weißen See	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Am Windmühlenberg	ung.1 -7
Amselwinkel	ung.1 -25 ; ger.2 -10
Amundsenstr.	ung.1 -1 F
Amundsenstr.	ung.5 -27 A
An der Vogelwiese	ung.1 -11 ; ger.2 -28
Ausbau	ung.3 ;ger.2
Bollmannsteig	ger.70
Breiter Weg	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Dorfstr. Grube	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Eberescheweg	ung.5
Eichelkamp	ung.1 -5 ;ger.4
Fahrländer Damm	ung.1 -11 ; ger.2 -14 D
Fasanenring	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Feldweg Grube	ung.1 -15 ; ger.2 -30
Florastr.	ung.1 -75 ; ger.2 -50
Forellensprung	ung.131 ;ger.146
GA Kanalbrücke	ung.5 -125 ; ger.32 -132
Gersthofweg	ung.1 -15 ; ger.4 -22
Gillis-Grafström-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -12
Golmer Chaussee	ung.1 -47 ; ger.18 -48
Gröbenstr.	ung.1 -79 ; ger.2 -32
Grüner Weg	ung.1 -13 A; ger.2 -12
Gutsstr.	ung.1 -31 A; ger.4 -30
Hainholzstr.	ung.5 -15
Haselnussring	ung.1 -55 ; ger.2 -52
Hauptweg	ung.155 -235
Heckenstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Hermann-Struve-Str.	ung.1 -13 ; ger.4 -14
Herzbergstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -6
Hügelweg	ung.1 -73 ; ger.2 -74 A
Hugstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -34
Klabautermann	ung.209 ;ger.170 -242
Königsdamm	ung.1
Laubenweg	ung.1 -7 ; ger.2 -24
Lerchensteig	ung.1 -55 ; ger.2 -46
Lindstedter Chaussee	ung.1 ;ger.6
Marquardter Chaussee	ung.33 -115 ; ger.100 -108
Marquardter Str.	ung.81 -197 ; ger.18 -196 A
Max-Eyth-Allee	ung.1 -107 ; ger.2 -130
Mitschurinstr.	ung.1 -37 ; ger.2 -36
Mühlendamm	ger.6
Nattwerder Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Neue Dorfstr.	ung.1 -13 ; ger.4 -14
Pannenbergstr.	ung.1 -45 ; ger.2 -44

Peter-Altman-Str.	ung.3 -7 ; ger.2 -4
Petri Heil	ger.218
Pomonaring	ung.1 -21 ; ger.2 -64
Potsdamer Str.	ung.35 -107 B; ger.36 -108
Ritterspornweg	ung.1 -5
Rosenweg	ung.185 -187
Rückertstr.	ung.1 -39 B; ger.2 -40 A
Schlänitzeer Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Schmidtshof	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Schneiderweg	ung.1 -3 A; ger.2 -4 A
Schräger Weg	ung.1 -45 ; ger.2 -46
Schwarzer Weg	ung.1 -119 ; ger.2 -6
Staudenweg	ung.3 -21 ; ger.4 -20
Stiefe Brise	ung.1 -11 ; ger.12 -24
Strandweg	ung.3 -7 ; ger.2
Strandweg Grube	ung.27
Verlängerte Amtsstr.	ung.5 -49 ; ger.4 -14
Vogelsang Grube	ung.197
Walnussring	ung.1 -41 ; ger.16 -38
Werner-Nerlich-Bogen	ung.1 -31 ; ger.2 -30
Wiesenrain	ung.1 -5 ; ger.4
Windmühlenweg	ung.1
Wublitzstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Zum Weizenring	ung.1 -13 ; ger.6 -14

Gerhart-Hauptmann-Grundschule Potsdam (12)

Carl-von-Ossietzky-Str. 37, 14471 Potsdam

Allee nach Sanssouci	ung.7 ; ger.8
Am Grünen Gitter	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Carl-v.-Ossietzky-Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -40
Clara-Zetkin-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -30
Feuerbachstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -42
Geschw.-Scholl-Str.	ung.1 -35 ; ger.2 -36
Hans-Sachs-Str.	ung.1 -55 ; ger.2 -54
Im Park Sanssouci	ung.3 ; ger.4
Lennestr.	ung.85
Lennestr.	ung.1 -79 ; ger.2 -80
Luisenplatz	ung.5 -7 ; ger.4 -6
Maulbeerallee	ung.1 -3 ; ger.2 -2 A
Meistersingerstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Nansenstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Schopenhauerstr.	ung.23 ; ger.24
Sellostr.	ung.1 -29 ; ger.2 -30
Zeppelinstr.	ung.7 -27 ; ger.8 -26
Zimmerstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12 C

Grundschule Bruno H. Bürgel (16)

Karl-Liebnecht-Str. 29, 14482 Potsdam

Allee nach Glienicke	ung.15 -47 ; ger.2 -4
Alt Nowawes	ung.31 -107 ; ger.22 -130
Am Böttcherberg	ung.5 -13 ; ger.2 -14
Am Waldrand	ung.1 -29 ; ger.2 -26
An der Alten Brauerei	ung.1 -5 ; ger.2 -28
An der Sternwarte	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Bendastr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Bruno-H.-Bürgel-Str.	ger.4 -80
Bruno-H.-Bürgel-Str.	ung.1
Concordiaweg	ung.1 -3 ; ger.8 -60
Daimlerstr.	ger.6 -12
Daimlerstr.	ung.1 -3
Donarstr.	ger.34 -40
Friedrich-List-Str.	ung.5 -11
GA Freie Scholle	ung.21 ; ger.26
GA Hoffnung	ger.14 -42
Garnstr.	ung.1 -39 ; ger.2 -36 A

Glasmeisterstr.	ung.5 -15 ; ger.2 -26
Glienicker Winkel	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Grenzstr.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Griebnitzstr.	ung.3 -7 ; ger.2 -8
Hermann-Maaß-Str.	ger.56 -66
Hoher Weg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Johannsenstr.	ung.17 -25 ; ger.12 -24
Jutestr.	ung.1 -9 ; ger.6 -24
Karl-Gruhl-Str.	ung.1 -65 ; ger.2 -66
Karl-Liebnecht-Str.	ung.5 -137 ; ger.4 -138
Karl-Marx-Str.	ung.35 A-35 B
Kolonie Eigenland	ung.5 -17 ; ger.2 -10
Kreuzstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Lankestr.	ger.2
Louis-Nathan-Allee	ung.5 -9 ; ger.6
Lutherstr.	ung.1 -3 ; ger.6 -8
Mövenstr.	ung.1 ; ger.2 -2 B
Mühlenstr.	ung.1 A-23 ; ger.2 -20
Müllerstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Neue Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -16
Obere Donarstr.	ger.4
Park Babelsberg	ung.1 -15 ; ger.2 -30
Pasteurstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Pasteurstr.	ung.27 -43 ; ger.28 -44
Plantagenplatz	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Plantagenstr.	ung.21 -33 ; ger.22 -32
Rosa-Luxemburg-Str.	ung.17 -17 C; ger.16 -16 B
Rud.-Breitscheid-Str.	ung.1 -85 A; ger.2 -84
Scheffelstr.	ger.40 -42
Schornsteinfegergasse	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Semmelweisstr.	ung.1 -39 ; ger.2 -40
Spindelstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Spitzweggasse	ger.2 -2 A
Tannenstr.	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Tannenweg	ung.3 -23 ; ger.4 -36
Theodor-Hoppe-Weg	ung.1 -19 ; ger.4 -18
Tuchmacherstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -50 A
Turnstr.	ung.3 -51 ; ger.2 -50
Voltastr.	ung.1 -7 ; ger.2 -4
Waldmüllerstr.	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Wannseestr.	ung.3 -15 ; ger.2 -14
Weberplatz	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Wichgrafstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -32
Wilhelm-Leuschner-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Wollestr.	ung.5 -73 ; ger.2 -78

Grundschule Am Jungfernsee (17)

Fritz-von-der-Lancken-Str. 2, 14469 Potsdam

Am Fährgut	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Am Föhrenhang	ung.1 -91 ; ger.2 -92
Am Golfplatz	ung.31 -65 ; ger.30 -36
Am Großen Horn	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Am Hang	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Am Jungfernsee	ung.21 -49 ; ger.2 -54
Am Kirchberg	ung.1 -51 ; ger.2 -50
Am Krampnitzsee	ung.9 -19 ; ger.2 -24
Am Lehnitzsee	ung.1 -19 ; ger.2 -20 A
Am Neuen Garten	ung.29 -51 ; ger.30 -52
Am Pflingstberg	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Am Rehweg	ung.1 -23 ; ger.2 -22
Am Reiherbusch	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Am Stinthorn	ung.1 -77 ; ger.2 -78
Am Wiesenrand	ung.1 -3 A; ger.2 -10
An der Birnenplantage	ung.1 ; ger.2 -14
An der Roten Kaserne	ung.1
Angermannstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -14

Anglerkolonie	ung.3	Charlottenstr.	ung.47 -93 ; ger.40 -92
Bassewitzstr.	ger.2 -20	Dürerstr.	ung.1 -7 ; ger.4 -8
Bertinistr.	ung.1 -23 ; ger.2 -22	Eltesterstr.	ung.1 -3 ;ger.2
Bertiniweg	ung.1 -35 ; ger.2 -10	Erika-Wolf-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Bienenwinkel	ung.5 -23 ; ger.2 -32	Französische Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -22
Bonner Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -4	Freundschaftsinsel	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Bruno-Taut-Str.	ung.1 -11 C; ger.2 -12 A	Friedrich-Ebert-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Carl-Adam-Petri-Str.	ung.5 -37 ; ger.4 -44	Friedrich-Ebert-Str.	ung.93 -103 ; ger.94 -104
Carl-Gustav-Jacobi-Str.	ung.5 -45 ; ger.6 -40	Friedrich-Ebert-Str.	ung.117 -125 ; ger.116 -124
Eichbergstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10	Fritz-Rumpf-Str.	ung.1 -11 ; ger.4 -12
Emmy-Noether-Str.	ung.7 -17 ; ger.2 -20	GA Berliner Vorstadt	ung.1
Erich-Arendt-Str.	ung.1 -5 ; ger.4 -6	Große Fischerstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Esplanade	ung.3 -5	Gutenbergstr.	ung.27 -57 ; ger.26 -58
Fontanestr. Neu Fahrland	ung.1 -15 ; ger.2 -16	Hans-Thoma-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6 A
Friedrich-Klausing-Str.	ung.5 ;ger.2 -20	Hebbelstr.	ung.1 -1 D
Fritz-von-der-Lancken-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -26	Heilig-Geist-Str.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Ganghoferstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -8	Helmholtzstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Gärtner-Schmidt-Str.	ung.1 -45 ; ger.2 -38	Holzmarktstr.	ung.3 -19 ; ger.2 -20
Georg-Hermann-Allee	ung.99 -145 ; ger.98 -142	Humboldtstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Glumestr.	ung.1 -3 ; ger.2 -4	Im Französischen Quartier	ung.1 -7 ; ger.2 -6 B
Graf-von-Schwerin-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -40	Jägerstr.	ung.23 -31 ; ger.22 -32
Große Weinmeisterstr.	ung.17 -49 D; ger.16 -50 A	Joliot-Curie-Str.	ger.18 -28
Hans-Paasche-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -6	Kleine Fischerstr.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Heinrich-Heine-Weg	ung.1 -15 ; ger.2 -14 A	Kurfürstenstr.	ung.33 -35 ; ger.32 -34
Hermann-Weyl-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -22	Leonardo-da-Vinci-Str.	ung.5 -17 ; ger.2 -22
Hessestr.	ung.9 D-9 P; ger.8 A-8 M	Ludwig-Richter-Str.	ung.1 -33 ; ger.2 -34
Höhenstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -16	Mangerstr.	ung.1 -41 ; ger.2 -42
Im Apfelpfad	ung.3 -21 ; ger.2 -12	Menzelstr.	ung.1 -19 A; ger.2 -20
Im Neuen Garten	ung.11 -13 ; ger.12 -14	Mühlenweg	ung.3 -9 ; ger.2 -4
Konrad-Zuse-Ring	ung.1 -13 ; ger.2 -14	Neue Plantage	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Langhansstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -30	Otto-Braun-Platz	ung.1
Leistikowstr.	ung.1 -3 ; ger.2 -4	Otto-Nagel-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Martinsweg	ung.3 -11 ; ger.2 -10	Platz der Einheit	ung.1 -11 ; ger.2 -14
Nedlitzer Holz	ung.1 -17 ; ger.4 -18	Posthofstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Nedlitzer Str.	ung.1 -85 ; ger.2 -100	Rembrandtstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Neuhainholz	ung.1 -29 ; ger.2 -28	Rubensstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Persiusstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -6	Schiffbauergasse	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Peter-Huchel-Str.	ung.1 ;ger.2 -18	Schloßstr.	ung.1 -11 ; ger.8 -12
Puschkinallee	ung.17 -23 ; ger.16 -22	Schwanenallee	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Ringstr.	ung.1 -83 A; ger.2 -84	Schwertfegerstr.	ung.7 -9 ;ger.8
Robinsoninsel	ung.5 -31 ; ger.2 -32	Seestr.	ung.3 -45 ; ger.2 -46
Russische Kolonie	ger.14	Siefertstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Schwalbenweg	ung.1 -13 ; ger.2 -14	Tizianstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24
Sonnenweg	ung.1 -31 ; ger.4 -32	Türkstr.	ung.19 -23 ; ger.12 -22
Tschudistr.	ung.3 -9 ; ger.4 -10	Versailler Platz	ung.1 -3 ;ger.2
Viereckremise	ung.1 -15 ; ger.4 -30	Werner-Seelenbinder-Str.	ung.3 -9 ; ger.2 -8
Vogelweide	ung.1 -5 ; ger.2 -4	Yorckstr.	ung.17 -27 ; ger.18 -26
Zum Exerzierhaus	ung.1 -29 ; ger.2 -24		
Zum Weißen See	ung.1 -29 ; ger.2 -30		

Rosa-Luxemburg-Schule (19)

Burgstr. 23a, 14467 Potsdam

Alter Markt	ung.1 -5 A; ger.4 -6
Am Alten Markt	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Am Bassin	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Am Kanal	ung.1 -73 ; ger.2 -74
Am Neuen Markt	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Anna-Zielenziger-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6 A
Behlertstr.	ung.1 -3 A; ger.2 -4
Behlertstr.	ung.33 -45 A; ger.34 -44
Berliner Str.	ung.11 -155 ; ger.10 -152
Böcklinstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Brandenburger Str.	ung.29 -47 A; ger.28 A-46
Brauerstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Breite Str.	ung.1 -1 A
Burgstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -32

Grundschule "Am Priesterweg" (20)

Oskar-Meißter-Str. 4-6, 14480 Potsdam

Alt Drewitz	ung.1 -31 ; ger.2 -32
Asta-Nielsen-Str.	ung.1 -3 ;ger.2
Bebraer Str.	ung.1 -3
Conrad-Veidt-Str.	ger.2 -26
Ed.-v.-Winterstein-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -24
Erich-Pommer-Str.	ger.2 -26
Ernst-Lubitsch-Weg	ung.1 -7 ; ger.6 -10
Friedrich-W.-Murnau-Str.	ger.2 -26
Fritz-Lang-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -22
Gerlachstr.	ung.1 -49 ; ger.2 -26
Guido-Seeber-Weg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Günther-Simon-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -4
Hans-Albers-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -12
Hertha-Thiele-Weg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
In den Neuen Höfen	ung.3 -5 ;ger.6
Konrad-Wolf-Allee	ung.1 -63 ; ger.2 -50

Neuendorfer Str.	ung.45 -93 ; ger.44 -92
Nuthedamm	ung.17 -29 ; ger.16 -30
Oskar-Meißter-Str.	ung.1 -15 ; ger.4 -12
Paul-Wegener-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -8
Priesterweg	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Robert-Baberske-Str.	ung.1 -13 ; ger.6 -8
Slatan-Dudow-Str.	ung.1 -7 ;ger.2
Sterncenter	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Sternstr.	ung.39 -81 ; ger.40 -82
Sternstr.	ung.1 -29 B; ger.2 -28
Turmstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Turmstr.	ung.55 -71 B; ger.54 -72
Willi-Schiller-Weg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Willy-A.-Kleinau-Weg	ung.3 -7 ; ger.2 -30
Wolfgang-Staudte-Str.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Zum Kirchsteigfeld	ung.1 -11 ; ger.2 -12

Zeppelin-Grundschule (23)

Haeckelstraße 74, 14471 Potsdam

Am Luftschiffhafen	ung.1 ;ger.2
Am Neuen Palais	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Am Wildpark	ung.1 -5 ; ger.2 -6
An der Pirschheide	ung.1 -41 ; ger.20 -42
Auf dem Kiewitt	ung.1 -33 A; ger.2 -32
Elisenweg	ung.1 ;ger.2
Feldweg	ung.1 -1 E;ger.2
Fichtestr.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Forststr.	ung.1 -139 C; ger.2 -138
GA Krähenbusch	ger.122 -136
GA Unverzagt Rosenweg	ung.65 ;ger.48
Geschw.-Scholl-Str.	ung.37 -97 ; ger.38 -96
Gontardstr.	ung.1 -161 ; ger.2 -160
Grillparzerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Haeckelstr.	ung.1 -59 ; ger.2 -74
Havelwelle	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Im Bogen	ung.1 -27 ; ger.2 -28
Im Wildpark	ger.2
Immenseestr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Kantstr.	ung.1 -33 ; ger.2 -32
Kastanienallee	ung.1 -39 ; ger.2 -40
Knobelsdorffstr.	ung.1 -47 ; ger.2 -12
Kuhfortdamm	ung.19 -21 ; ger.18 -20
Maybachstr.	ung.1 A-9 ; ger.2 A-10
Mertz-von-Quirnheim-Str.	ung.1 -7 A; ger.2 -8
Mittelweg	ger.6
Nansenstr.	ung.25
Olympischer Weg	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Roseggerstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -24
Schillerplatz	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Schillerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Schlüterstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Sonnenlandstr.	ung.1 -31 A; ger.2 -30
Stadttheide	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Stiftstr.	ung.1 -7 A; ger.2 -8 A
Stormstr.	ung.1 -53 ; ger.2 -52
Ungerstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -40
Werderscher Damm	ung.5 -39 ; ger.6 -8
Werderscher Weg	ung.1 -3 ; ger.2 -2 C
Wielandstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Zeppelinstr.	ung.29 -163 A; ger.28 -162
Zum Bahnhof Pirschheide	ung.1 -7

Eisenhart-Schule (24)

Kurfürstenstr. 51, 14467 Potsdam

Alleestr.	ung.1 -13 ; ger.2 -12
-----------	-----------------------

Am Neuen Garten	ung.1 -27 ; ger.2 -28
Am Neuen Garten	ger.64
Am Palais Lichtenau	ung.1 -5 ; ger.4 -8 B
Behlerstr.	ung.5 -31 ; ger.4 A-32
Benkertstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Bertha-v.-Suttner-Str.	ung.1 -23 ; ger.2 -22
Beyerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Birkenstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Brentanoweg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Dortustr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Dortustr.	ung.65 -73 ; ger.66 -74
Eisenhartstr.	ung.1 -27 ; ger.2 -26
Friedrich-Ebert-Str.	ung.21 -91 ; ger.20 -92
Glumestr.	ung.7 ;ger.6 -8
Gregor-Mendel-Str.	ung.1 -43 ; ger.2 -44
Große Weinmeisterstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -14 B
Große Weinmeisterstr.	ung.51 -63 F; ger.52 -64
Gutenbergstr.	ung.59 -101 ; ger.60 -102
Hans-Thoma-Str.	ung.9 -13 ; ger.10 -14
Hebbelstr.	ung.3 -55 ; ger.2 -56
Hegelallee	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Hegelallee	ung.45 -57 ; ger.44 -56
Helene-Lange-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -18 A
Hessestr.	ung.11 -19 ; ger.10 -18
Hessestr.	ung.1 -9 C; ger.2 -8
Im Neuen Garten	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Jägerallee	ung.1 -39 ; ger.2 -18
Jägerallee	ger.22 -40 B
Jägerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Jägerstr.	ung.33 -41 ; ger.34 -42
Kleine Weinmeisterstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Kurfürstenstr.	ung.1 -31 ; ger.2 -30
Kurfürstenstr.	ung.49 -53 ; ger.36 -54
Leiblstr.	ung.3 -25 ; ger.4 -26
Lindenstr.	ung.57 -65 ; ger.58 -66
Mauerstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Mittelstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -42
Parkstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Persiusstr.	ung.7 -13 ; ger.8 -16
Puschkinallee	ung.1 -13 ; ger.2 -14 C
Reiterweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Russische Kolonie	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Schlegelstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Schopenhauerstr.	ung.19 -19 A;ger.22
Tieckstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Ulanenweg	ung.5 -11 ; ger.2 -4
Voltaireweg	ger.4 -12
Weinbergstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -42 B

Karl-Foerster-Schule Städtische Grundschule Pdm (25/26)

Kirschallee 172, 14469 Potsdam

Alexander-Klein-Str.	ung.1 -13 B; ger.2 -4
Am Drachenberg	ung.1 ;ger.2
Am Golfplatz	ung.15 -19 ; ger.10 -20
Am Krongut	ung.3 -137 ; ger.4 -108
Am Vogelherd	ung.13 -23 ; ger.4 -12 A
Amtsstr.	ung.1 -23 A; ger.2 -24
Amundsenstr.	ung.1 G;ger.2 -60
Amundsenstr.	ung.29 -39
An der Orangerie	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Apfelweg	ung.1 -23 ; ger.2 -22
Birnenweg	ung.1 -21 ; ger.2 -18
Blumenstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Bussardweg	ung.1 -11 ; ger.2 -6
David-Gilly-Str.	ung.1 -5 ;ger.4
Dennis-Gabor-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -8

Eichenallee	ung.1 -35 ; ger.2 -70
Erich-Mendelsohn-Allee	ung.1 -91 ; ger.4 -70
Erwin-Barth-Str.	ger.2 -4
Fintelmanstr.	ung.1 -41 ; ger.2 -42
Fliederweg	ung.7 -21 ; ger.2 -16
Friedrich-Kunert-Weg	ger.2 -12
Fritz-Encke-Str.	ung.7 -9 ; ger.2 -22
GA An der Amundsenstr.	ger.38
Grabenstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Grenzallee	ung.1 -1 A; ger.4 -4 A
Gustav-Meyer-Str.	ung.1 -5 ; ger.2
Habichtweg	ung.1 -45 ; ger.2 -44
Haeberlinweg	ung.1 -9 ; ger.2 -4
Hannes-Meyer-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Heinrich-Zeining-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Heisenbergstr.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Hermann-Göriz-Str.	ung.1 -25 ; ger.2 -32
Hermann-Kasack-Str.	ger.18
Hermann-Mächtig-Str.	ger.4 -28
Hermann-Mattem-Promenade	ung.1 -141 ; ger.8 -136
Herta-Hammerbacher-Str.	ung.3 -27 ; ger.2 -26
Karl-Krieger-Str.	ung.7 -31 ; ger.2 -12
Katharinenholzstr.	ung.3 E-41 ; ger.4 -42
Kirschallee	ung.1 -179 ; ger.2 -176
Konrad-Wachsmann-Str.	ung.1 -5 C; ger.2 -6 D
Lendelallee	ung.1 -13 ; ger.4 -68 A
Ludwig-Boltzmann-Str.	ger.2 -10
Ludwig-Lesser-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Luzernstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -12
Maulbeerallee	ung.5 ; ger.4 -4 A
Max-Wundel-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -12
Melchior-Bauer-Str.	ung.5 -37 ; ger.2 -38
Mies-van-der-Rohe-Str.	ung.1 ; ger.2 -8 A
Neue Kirschallee	ung.1 -23 ; ger.2 -18
Nietnerstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -24
Opolestr.	ung.1 -37 ; ger.2 -50
Orville-Wright-Str.	ung.1 -137 ; ger.2 -128
Pappelallee	ung.15 -17 ; ger.14 -20
Paul-Engelhard-Str.	ung.1 -81 B; ger.8 -80 A
Peter-Behrens-Str.	ung.1 -7 A; ger.2 -8 A
Potsdamer Str.	ung.163 -201 ; ger.164 -200
Potsdamer Str.	ung.1 -33 ; ger.2 -34
Reiherweg	ung.1 -33 ; ger.2 -34
Ribbeckstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -50
Salzmannweg	ger.2 -16
Schulplatz	ung.1 -7 ; ger.2 A-6 B
Siegward-Sprotte-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -16
Stechlinweg	ung.1 -15 ; ger.2 -24
Thaerstr.	ung.1 -139 ; ger.2 -30
Theodor-Echtermeyer-Str.	ung.7 -49 ; ger.2 -46
Walter-Funcke-Str.	ung.1 -25 ; ger.2 -16
Zum Kurzen Feld	ung.1 -23 ; ger.2 -36
Zum Lausebusch	ger.2 -88
Zum Reiherstand	ung.1 -11 ; ger.2 -6
Zur Historischen Mühle	ung.1 ; ger.2

Waldstadt-Grundschule (27)

Friedrich-Wolf-Str. 12, 14478 Potsdam

Am Buchhorst	ung.33 -45 ; ger.18 -40
Am Bürohochhaus	ger.2
Am Fenn	ung.1 -35 ; ger.2 -36
Am Stadtrand	ung.1 -59 ; ger.2 -60
An der Brauerei	ung.1 ; ger.2
Bernh.-Kellermann-Str.	ung.1 -29 ; ger.2 -30
Bertolt-Brecht-Str.	ung.1 -27 ; ger.2 -26
Brunnenallee	ung.1 -13 ; ger.2 -4

Drewitzer Str.	ung.23 -51 ; ger.22 A-50 A
Eduard-Claudius-Str.	ung.21 -37 ; ger.22 -38
Erich-Weinert-Str.	ung.1 -71 ; ger.2 -100
Friedrich-Wolf-Str.	ung.1 -11 A; ger.2 -12
GA Nuthestrand 2	ung.1
Ginsterweg	ung.1 -3 ; ger.2 -20
Handelshof	ung.1 -13 ; ger.2 -22
Joh.-R.-Becher-Str.	ung.1 -77 ; ger.2 -76
Käthe-Kollwitz-Str.	ung.13 -23 ; ger.14 -24
Käuzchenweg	ung.1 -31 ; ger.2 -32
Kuckucksruf	ung.1 -19 C; ger.2 -18 B
Lisdorf	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Meisenweg	ung.1 -13 ; ger.2 -12
Möbelhof	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Nuthedamm	ung.31 -33 ; ger.32
Saarmunder Str.	ung.7 -45 ; ger.2 -32
Sophie-Alberti-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -10
Tiroler Damm	ung.1 -19 A; ger.2 -16 E
Unter den Eichen	ung.1 -49 ; ger.2 -50
Verkehrshof	ung.1 -17 ; ger.2 -12
Zum Heizwerk	ung.1 -19 ; ger.2 -22
Zum Jagenstein	ung.1 -37
Zum Kahleberg	ung.1 -13 ; ger.2 -4
Zur Nuthe	ung.1 -31 ; ger.2 -32

Goethe-Grundschule (31)

Stephensonstr. 1, 14482 Potsdam

Althoffstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -22
Anhaltstr.	ung.3 ; ger.2 -6
Benzstr.	ung.1 -35 ; ger.2 -34
Daimlerstr.	ger.14 -18
Daimlerstr.	ung.5 -11
Friedrich-Engels-Str.	ung.49 -55 ; ger.48 -56
Fultonstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -16
Großbeerenstr.	ger.2 -90
H.-v.-Kleist-Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -12
Heideweg	ung.23 -47 ; ger.20 C-46
Johannsenstr.	ung.1 -3 ; ger.2
Karl-Liebknecht-Str.	ung.1 -3 ; ger.2
Karl-Liebknecht-Str.	ung.139 -139 B; ger.138 A-140
Kopernikusstr.	ung.1 -57 ; ger.2 -54
Lutherplatz	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Paul-Neumann-Str.	ung.5 -17
Pestalozzistr.	ger.2 -28
Schulstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Siemensstr.	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Stephensonstr.	ung.1 -51 ; ger.4 -56
Wattstr.	ung.5 -15 ; ger.2 -16

Schule am Griebnitzsee (33)

Domstraße 14b, 14482 Potsdam

Allee nach Glienicke	ung.83 -85 ; ger.84
Am Klubhaus	ung.1 -5 A; ger.2 -4 B
Am Sportplatz	ung.31 -49 ; ger.32 -48
An der Sandscholle	ger.32 -52
An der Sternwarte	ung.21 -23
August-Bebel-Str.	ung.55 -89 F; ger.56 -88
August-Bebel-Str.	ung.11 -15 ; ger.2 -12
August-Bier-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Baldurstr.	ung.3 -9 ; ger.4 -10
Behringstr.	ung.1 -91 ; ger.4 -94
Bruno-H.-Bürgel-Str.	ung.3 -71
Dianastr.	ung.1 -21 ; ger.2 -46
Domstr.	ung.1 -39 ; ger.2 -58
Donarstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -32

Espengrund	ung.3 -13 ; ger.2 -10
Filchnerstr.	ung.1 -59 ; ger.2 -62
Fontanestr.	ung.1 -31 ; ger.2 -26
Försterweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Franz-Mehring-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -12
Freiligrathstr.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Gertrud-Droste-Platz	ung.1 ;ger.2
Goethestr.	ung.3 -77 ; ger.4 -54
Großbeerenstr.	ger.204
Heinestr.	ung.1 -23 ; ger.2 -26
Heinz-Rühmann-Weg	ung.1 -7 ; ger.2 -8
Herderstr.	ung.1 -5 A; ger.2 -8
Hermann-Maaß-Str.	ger.70
Hermann-Maaß-Str.	ung.3 -79 ; ger.2 -54
Herthastr.	ung.1 -19 ; ger.2 -18
Jägersteig	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Johann-Strauß-Platz	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Karl-Marx-Str.	ung.1 -35 ; ger.2 -72
Karl-Marx-Str.	ung.41 -73
Klopstockstr.	ung.1 -3 ;ger.2
Körnerweg	ung.1 -7 ; ger.2 -10
Lessingstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -56
Marlene-Dietrich-Allee	ung.11 -27
Merkurstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Otto-Erich-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Pasteurstr.	ung.23 -25 ; ger.24 -26
Paul-Neumann-Str.	ger.2 -24
Plantagenhof	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Plantagenstr.	ung.3 -19 ; ger.4 -20
Prof.-Dr.-Helmert-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Reuterstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -24
Robert-Koch-Str.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Rosa-Luxemburg-Str.	ung.1 -15 B; ger.2 -14
Rosa-Luxemburg-Str.	ung.19 -41 ; ger.18 -40
Rosenstr.	ger.2 -66
Rotdornweg	ung.1 -21 ; ger.2 -10
Rote-Kreuz-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Rud.-Breitscheid-Str.	ung.113 A-233 ; ger.112 -236 A
Sauerbruchstr.	ung.1 -23 ; ger.2 -20
Scheffelstr.	ung.19 -27 ; ger.20 -38
Semmelweisstr.	ung.41 -49
Spitzweggasse	ung.3 -9 ; ger.4 -8
Stahnsdorfer Str.	ung.1 -129 ; ger.4 -156 C
Steinstr.	ung.1 -27 A; ger.2 -18
Stubenrauchstr.	ung.1 -43 ; ger.2 -30
Uhlandstr.	ung.1 -25 A; ger.2 -24
Virchowstr.	ung.1 -53 ; ger.2 -44
Wasserstr.	ung.5 -7

Grundschule am Humboldtring (37)

Humboldtring 15-17, 14473 Potsdam

Babelsberger Str.	ung.21 ;ger.2 -44
Edisonallee	ung.1 -19 ; ger.2 -16
Eva-Laube-Weg	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Friedrich-List-Str.	ger.8 -16
Hans-Marchwitza-Ring	ung.1 -55 ; ger.8 -54
Havelstr.	ger.8 -14
Humboldtring	ung.1 -79 ; ger.2 -120
Karl-Foerster-Str.	ung.1 -9
Lange Brücke	ung.1 ;ger.2
Lange Brücke	ger.20
Lotte-Pulewka-Str.	ung.5 -63 ; ger.4 -22
Max-Volmer-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Wiesenstr.	ung.1 -17 ; ger.8 -40

Weidenhof-Grundschule (40)

Schilfhof 29, 14478 Potsdam

Am Nuthetal	ger.2 -24
An der Alten Zauche	ung.45 ;ger.2 -50
Biberkiez	ung.1 -37 ; ger.2 -12
Binsenhof	ung.1 -51 ; ger.2 -8
Bisamkiez	ung.1 -111 ; ger.2 -102
Drewitzer Str.	ung.1 -1 A; ger.2 -2 B
Erlenhof	ung.1 -57 ; ger.2 -36
Falkenhorst	ung.1 -25 ; ger.2 -38
Habichthorst	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Heinrich-Mann-Allee	ger.120 -120 B
Hermann-Muthesius-Str.	ger.2 -18
Horstweg	ger.94
Horstweg	ger.98 -108
Inselhof	ung.1 -31 ; ger.2 -20
Julius-Posener-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -6
Magnus-Zeller-Platz	ung.1 -3 ; ger.2 -6
Meisenweg	ger.102
Milanhorst	ung.1 -39 ; ger.2 -24
Otterkiez	ung.1 -43 ; ger.2 -26
Pappelhof	ger.2 -14
Schilfhof	ung.1 -29 ; ger.2 -28
Sperberhorst	ung.1 -25 ; ger.2 -18
Unter den Eichen	ger.58
Weidenhof	ung.1 -29 ; ger.2 -22
Wieselkiez	ung.1 -15 ; ger.2 -8
Wiesenhof	ung.1 -13 ; ger.2 -28

Grundschule am Telegrafenberg (43)

Hannah-Arendt-Str. 11, 14473 Potsdam

Albert-Einstein-Str.	ung.1 -49 ; ger.2 -46
Alte Gärtnerei	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Alter Tornow	ung.1
Altes Bahnwerk	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Altstadtblick	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Am Brunnen	ung.1 -31 ; ger.2 -30
Am Försteracker	ung.1 -13 ; ger.2 -18
Am Havelblick	ung.1 -5 A; ger.2 -8
Am Magazin	ung.5 -9 ; ger.2 -8
Am Plantagenhaus	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Am Speicher	ung.1 -5 ; ger.2 -14
Am Stellwerk	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Am Uferpark	ung.1 -29 ; ger.2 -24
Am Wald	ung.3 -53 ;ger.2
An den Kopfweiden	ung.1 -33 ; ger.2 -30
An der Fährwiese	ung.1 -35 ; ger.2 -36
An der Kornmühle	ung.1 ;ger.2 -14
An der Lokremise	ung.1 -3 ; ger.6 -10
An der Vorderkappe	ung.1 -35 ; ger.2 -36
Bergholzer Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Birkengrund	ung.1 -31 ; ger.2 -32
Brauhausberg	ung.1 -35 ; ger.10 -36
Damaschkeweg	ung.1 -21 ; ger.2 -22
Drevesstr.	ung.1 -63 ; ger.2 -64
Drewitzer Str.	ung.3 -21 ; ger.4 -22
Eduard-Claudius-Str.	ung.39 -53 ; ger.40 -54
Eduard-Claudius-Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Finkenweg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Friedhofsgasse	ung.1 -17 ; ger.2 -6
Friedrich-Engels-Str.	ung.1 -23 A; ger.2 -24
Friedrich-Engels-Str.	ung.75 -103 ; ger.74 -104
Friedrich-Wilhelm-Boelcke-Str.	ung.5 -7 ; ger.2 -12
GA Alter Tornow	ung.7 -61

Hannah-Arendt-Str.	ung.11 ;ger.4 -8
Hasensprung	ung.1 -39 ; ger.2 -38
Hegemeisterweg	ung.1 -17 A; ger.2 -18
Heidereiterweg	ung.1 -59 ; ger.2 -58
Heimrode	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Heinrich-Mann-Allee	ger.104 -106 A
Heinrich-Mann-Allee	ung.1 -107 ; ger.2 -92
Hermannswerder	ung.1 -29 ; ger.2 -30
Horstweg	ung.53 -57
Horstweg	ung.99 -109
Horstweg	ger.96
Inselweg	ung.1 ;ger.2
Johann-Jacob-Baeyer-Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Käthe-Kollwitz-Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Käthe-Kollwitz-Str.	ung.25 -43 ; ger.26 -44
Kolonie Daheim	ung.1 -37 ; ger.2 -36
Kottmeierstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -8
Kunersdorfer Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -38
Kurze Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -6
Küsselstr.	ung.1 -45 C; ger.2 -44
Leipziger Str.	ung.1 -65 ; ger.2 -66
Leiterstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -14
Luisenhof	ung.9 -39 ; ger.2 -36
Max-Planck-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -16 A
Michendorfer Chaussee	ung.1 -115 A; ger.2 -114
Nuthewinkel	ung.1 -5 ; ger.2 -14 B
Paetowstr.	ung.1 -49 ; ger.2 -26
Ravensberggestell	ger.2
Ravensbergweg	ung.1 -27 ; ger.2 -30
Schlaatzstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Schlaatzweg	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Suse-Ahlgrimm-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Telegrafenberg	ung.1 -53 ; ger.2 -54
Templiner Str.	ung.1 -107 ; ger.2 -110
Tornowstr.	ung.1 -51 ; ger.2 -48 A
Ulrich-von-Hutten-Str.	ung.1 -11 ; ger.2 -12
Vogelsang	ung.1 -45 ; ger.2 -44 A
Waldstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -8 A
Zum Wasserturm	ger.2 -12
Zur Königlichen Hofbrauerei	ung.1 -5 ; ger.2 -4

Grundschule Am Pappelhain (36/45)

Galileistraße 8, 14480 Potsdam

Am Gehölz	ung.5 -17 ; ger.4 -16
Am Mittelbusch	ung.1 -13 ; ger.2 -14
An der Parforceheide	ung.1 -35 ; ger.2 -134
Bahnhofstr.	ung.1 -127 ; ger.2 -126 A
Bebraer Str.	ger.6
Beethovenstr.	ung.1 -41 ; ger.2 -40
Chopinstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Eulenkamp	ung.1 -17 ; ger.2 -18
Fichtenallee	ung.1 -19 ; ger.2 -20
Flotowstr.	ung.1 -35 ; ger.4 -12
Fuldaer Str.	ung.11 -75 ; ger.12 -76
Gagarinstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -28
Galleistr.	ung.1 -89 ; ger.2 -18
Gaußstr.	ung.1 -61 ; ger.2 -60
Gluckstr.	ung.1 -19 ; ger.2 -62
Großbeerenstr.	ung.209 -359 ; ger.206 -366
Grotrianstr.	ung.9 -15 ; ger.2 -32
Hans-Grade-Ring	ung.1 -17 ; ger.2 -70
Hubertusdamm	ung.1 -79 ; ger.4 -50 B
Im Schäferfeld	ung.1 -31 ; ger.2 -32
In der Aue	ung.11 -61 ; ger.6 -60
Jagdhausstr.	ung.1 -33 ; ger.4 -32
Johannes-Kepler-Platz	ung.1 -5 ; ger.2 -4

Katharinastr.	ung.3 -39 ; ger.6 -36
Kellerstr.	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Kohlhasenbrücker Str.	ung.1 -15 C; ger.2 -106
Laplacering	ung.1 -43 ; ger.2 -36
Leibnizring	ung.1 -43 ; ger.2 -36
Lilienthalstr.	ung.1 -29 ; ger.2 -44
Lortzingstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -20
M.-Bartholdy-Str.	ung.3 -47 ; ger.2 -48
Max-Born-Str.	ung.1 -21 ; ger.2 -26
Mozartstr.	ung.1 -15 ; ger.2 -18
Neuendorfer Str.	ung.15 -41 ; ger.10 -42
Newtonstr.	ung.1 -35 ; ger.2 -12
Niels-Bohr-Ring	ung.1 -33 ; ger.2 -36
Otto-Hahn-Ring	ung.1 -41 ; ger.2 -32
Otto-Haseloff-Str.	ung.13 -25 ; ger.14 -30
Parallelweg	ung.1 -35 ; ger.2 -44
Patrizierweg	ung.1 -69 ; ger.2 -92
Pietschkerstr.	ger.2 -50
Ratsweg	ung.1 -9 ; ger.2 -16
Röhrenstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -8
Schäferweg	ung.1 -15 ; ger.2 -16
Schubertstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20
Schwarzschildstr.	ung.47 -93 ; ger.2 -94
Steinstr.	ung.39 -105 ; ger.44 B-162
Sternstr.	ung.31 -37 ; ger.30 -38
Tschaikowskiweg	ung.1 -11 ; ger.2 -10
Turmstr.	ung.17 -47 ; ger.22 -46
Unionssiedlung	ung.23
Wagnerstr.	ung.1 -63 ; ger.2 -68
Waldhornweg	ung.13 -49 ; ger.12 -48
Wildeberstr.	ung.1 -55 ; ger.2 -54
Ziolkowskistr.	ung.1 -61 ; ger.2 -74

Michael Ende Grundschule (47) (Arbeitstitel)

Lotte-Loebinger-Str. 1A, 14482 Potsdam

Ahornstr.	ung.1 -25 ; ger.4 -28
Am Sportplatz	ung.1 -29 ; ger.2 -14
An den Windmühlen	ung.5 -31 ; ger.2 -28 A
An der Sandscholle	ung.3 -5 ; ger.2 -30
August-Bebel-Str.	ung.25 -53 ; ger.26 -52
Baberowweg	ung.3 -19 A; ger.8 -20
Beetzweg	ung.1 ;ger.10 -16
Biberweg	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Blumenweg	ung.1 -23 ; ger.2 -32
Dieselstr.	ung.1 -61 ; ger.2 -60
Eichenweg	ung.1 -3 ; ger.2 -4
Franz-Mehring-Str.	ung.21 -65 ; ger.54 -64
Friedrich-Engels-Str.	ung.25 -47 ; ger.26 -46
Friesenstr.	ung.1 -21 ; ger.2 -20 A
Fritz-Zubeil-Str.	ung.1 -95 A; ger.2 -96
GA Moosgarten	ung.21 ;ger.26 -52
GA Übergang	ger.26
GA Uns genügt	ung.47 -155 ; ger.24 -158
Gartenstr.	ung.1 -65 ; ger.2 -62
Großbeerenstr.	ung.1 -189
Großbeerenstr.	ger.92 -200
Grünstr.	ung.1 -39 ; ger.2 -18
H.-v.-Kleist-Str.	ung.11 -41 ; ger.14 -34
Heideweg	ung.3 -21 ; ger.2 -20 B
Horstweg	ung.93
Horstweg	ung.1 -47 B; ger.2 -82
Jacques-Russ-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -4
Jahnstr.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Joseph-v.-Sternberg-Str.	ung.1 -1 B
Kleewall	ung.7 -9 ; ger.8 -14 B
Kleine Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -10

Konsumhof	ung.1 -5 ; ger.2 -6	Schadowstr.	ung.1 -17 ; ger.2 -24
Lotte-Laserstein-Str.	ung.1 -37 ; ger.2 -16	Schinkelstr.	ung.1 -25 ; ger.2 -24
Lotte-Loebinger-Str.	ung.1 -17	Stülerstr.	ung.1 -31 ; ger.2 -12
Marlene-Dietrich-Allee	ung.9	Trebbiner Str.	ung.3 -75 ; ger.2 -74
Marlene-Dietrich-Allee	ger.12 -18 A	Zum Teich	ger.6 -20
Mitteldamm	ung.23 -37 ; ger.2 -36		
Neuendorfer Anger	ung.1 -17 ; ger.2 -18		
Orenstein & Koppel Str.	ung.1 -19 ; ger.4 -8		
Otterweg	ung.1 -9 ; ger.2 -10		
Paul-Neumann-Str.	ung.19 -97 ; ger.26 -84		
Pestalozzistr.	ung.1 -23		
Prager Str.	ung.1 -19 ; ger.2 -20		
Rosenstr.	ung.1 -55		
Rudolf-Moos-Str.	ung.3 -13 ; ger.2 -14		
Sophie-Farber-Str.	ung.3 -7		
Ulmenstr.	ung.1 -5 ; ger.2 -10		
Walter-Klausch-Str.	ung.1 -51 ; ger.4 -52		
Wattstr.	ung.17 -23 ; ger.20 -24		
Weidendamm	ung.15 ; ger.2 -14		
Wetzlarer Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -112		

Oberschule Theodor Fontane mit Primarstufe (51)

Zum Teufelssee 2-4, 14478 Potsdam

Am Moosfenn	ung.1 -35 ; ger.2 -30
Am Schlangenfenn	ung.1 -81 ; ger.2 -30
Am Springbruch	ger.2 -34
Caputher Heuweg	ung.1 -69 ; ger.2 -12
Heinrich-Mann-Allee	ger.94
Kiefernring	ung.1 -63 ; ger.4 -108
Liefelds Grund	ung.1 -29 ; ger.4 -28
Moosglöckchenweg	ung.1 -27 ; ger.2 -18
Saarmunder Str.	ung.47 -85 ; ger.40 -84
Sonnentaustr.	ung.1 -21 ; ger.2 -10
Zum Jagenstein	ger.2 -32
Zum Kahleberg	ung.15 -99 ; ger.8 -34
Zum Teufelssee	ung.1 -35 ; ger.2 -48

Grundschule Im Kirchsteigfeld (56)

Lise-Meitner-Str. 4-6, 14480 Potsdam

Am Friedhof	ung.1 -9 ; ger.2 -10
Am Hirtengraben	ung.1 -37 ; ger.2 -8 B
Am Silbergraben	ung.1 -63 ; ger.2 -60
Anni-von-Gottberg-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -14
Bellavitestr.	ung.1 -7 ; ger.2
Bettina-von-Arnim-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Büdingstr.	ger.2 -4
Clara-Schumann-Str.	ung.1 -25 ; ger.2 -26
Dorothea-Schneider-Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -18
Eleonore-Prochaska-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -8 B
Gertrud-Kolmar-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -4
Johanna-Just-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 A-6
Kamblystr.	ung.1 -3 ; ger.2
Karoline-Schulze-Str.	ung.1 -3 ; ger.2 -6
Kirchstr.	ung.3 -57 ; ger.2 -68
Lise-Meitner-Str.	ung.1 -29 ; ger.2 -34
M.-Buber-Neumann-Str.	ung.1 -5 ; ger.2 -8
Maimi-von-Mirbach-Str.	ung.1 -13 ; ger.2 -18
Marie-Hannemann-Str.	ung.1 -31 ; ger.2 -10
Marie-Juchacz-Str.	ung.3 -15 ; ger.2 -38
Maxie-Wander-Str.	ung.1 -9 ; ger.2 -16
Mildred-Harnack-Str.	ung.1 -7 ; ger.2 -6
Nelly-Sachs-Str.	ung.1 -17 ; ger.2 -16
Nuthedamm	ung.1 A-15 ; ger.2 -14 B
Pierre-de-Gayette-Str.	ger.2 -18
Ricarda-Huch-Str.	ung.1 -35 ; ger.2 -42

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung -Kraftloserklärung-

Die am 07.12.2018 ausgestellte Genehmigungsurkunde, sowie der dazugehörige, am 01.04.2022 ausgestellte Auszug aus der Genehmigungsurkunde, für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 337 und dem Kennzeichen P-PS 3, ausgestellt auf das Taxiunternehmen Stefan Kempka, Gerlachstraße 41, 14480 Potsdam, gültig bis 31.12.2023, werden gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690) in der jeweils geltenden Fassung, für kraftlos erklärt.

Potsdam, den 6. Juli 2023

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

**Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Personal und Organisation**

Landeshauptstadt Potsdam werden hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Uta Kletzing

Die Dienstausweise mit den Nummern 02943 und 015402 der

Leiterin Fachbereich Personal und Organisation

N a c h r u f

Die Landeshauptstadt Potsdam trauert um ihren
verstorbenen Mitarbeiter und Kollegen

Herrn Stephan Stock

der am 16.05.2023 im Alter von erst 56 Jahren viel zu früh von uns gegangen ist.

Herr Stock war über viele Jahre in verschiedenen Positionen im Fachbereich Soziales und Inklusion und zuletzt im
Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation tätig.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden ihn in ehrender Erinnerung behalten.

Der Oberbürgermeister

Der Personalrat

N a c h r u f

Mit großem Bedauern nehmen wir Abschied von unserer
Mitarbeiterin und Kollegin

Frau Jeanine Hennicke

die am 16.08.2023 im Alter von erst 50 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Wir verlieren eine sehr geschätzte Mitarbeiterin, die mit ihrer achtjährigen engagierten und
zuverlässigen Tätigkeit in der Immobilienverwaltung des Kommunalen Immobilien Service der
Landeshauptstadt Potsdam eine schmerzliche Lücke hinterlässt.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Wir werden sie in ehrender Erinnerung behalten.

Der Oberbürgermeister

Der Personalrat

Der Werkleiter des
Kommunalen Immobilien Service